

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Die Unternehmenskrise aus der Sicht des
Geschäftsführers- Vermeidung der Insolvenz“

Verfasser

Florian Manzer

Angestrebter akademischer Grad

Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im Juni 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer/Betreuerin:

157
Internationale Betriebswirtschaft
o. Univ.-Prof. Dr. Jörg Finsinger

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Wien, am

Unterschrift
(Florian Manzer)

Vorwort

Ich möchte mich zuerst bei Prof. Dr. Jörg Finsinger für die Annahme und Betreuung des Diplomarbeitsthemas bedanken.

Weiters danke ich meinen Eltern für die Unterstützung während meiner gesamten Studienzeit.

Zuletzt möchte ich einen besonderen Dank an meine Freundin und meine Freunde aussprechen, die zumeist selbst Studenten sind und mir in turbulenten Prüfungszeiten immer die Stütze hielten und mich moralisch unterstützt haben.

Inhaltsverzeichnis

Eidesstattliche Erklärung.....	i
Vorwort.....	ii
Inhaltsverzeichnis	iii
Abbildungsverzeichnis	v
Tabellenverzeichnis	vi
Abkürzungsverzeichnis	vii
1 Einleitung.....	1
2 Die Unternehmenskrise	4
2.1 Begriff	4
2.2 Krisenursachen.....	6
2.3 Die Phasen einer Unternehmenskrise	10
2.4 Symptome einer Unternehmenskrise.....	15
2.5 Krisenmanagement.....	16
2.6 Restrukturierung, Turnaround, Sanierung- Begriffsdefinition und Abgrenzung.....	18
3 Von der Unternehmenskrise in die Insolvenz.....	20
3.1 Sanierung oder Zerschlagung: von der Solvenzphase in die Insolvenz	20
3.1.1 Sanierungsbedürftigkeit.....	22
3.1.2 Sanierungsfähigkeit.....	22
3.1.3 Sanierungswürdigkeit.....	23
3.2 Insolvenzeröffnungsgründe bei der Kapitalgesellschaft	23
3.2.1 Zahlungsunfähigkeit (§ 66 IO)	24
3.2.2 Überschuldung (§ 67 IO)	26
4 Die Unternehmenssanierung	31
4.1 Überblick.....	31

4.2	Außergerichtliche Sanierung	32
4.2.1	Stundung von fälligen Forderungen („Moratorium“)	34
4.2.2	Außergerichtlicher Ausgleich („stiller Ausgleich“)	35
4.2.3	Liquidation von Unternehmensteilen	35
4.2.4	Debt- Equity- Swap	36
4.2.5	Mischform.....	36
4.3	Gerichtliche Sanierung außerhalb des Insolvenzverfahrens- die Unternehmensreorganisation	39
5	Sanierung im Insolvenzverfahren	47
5.1	Das Insolvenzrecht nach dem IRÄG 2010	47
5.2	Struktur des einheitlichen Insolvenzverfahrens.....	48
5.3	Praktische Bedeutung bzw. Ziele des Insolvenzverfahrens	51
5.4	Das Eröffnungsverfahren	53
5.5	Das Sanierungsverfahren	55
5.5.1	Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung	57
5.6	Das Konkursverfahren mit späterem Sanierungsplan	64
5.6.1	Der Sanierungsplan.....	66
5.7	Insolvenzstatistik.....	70
5.8	Fazit der Sanierung im Insolvenzverfahren.....	74
6	Zusammenfassung	78
	Literaturverzeichnis.....	84
	Anhang.....	92
	Lebenslauf	125

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Krisenformen.....	11
Abbildung 2: Kybernetische Beziehung der Krisenarten	14
Abbildung 3: von der Solvenz- in die Insolvenzphase.....	21
Abbildung 4: Sanierungsverfahren nach rechtlicher Sicht.....	32
Abbildung 5: Ablauf des Reorganisationsverfahrens	46
Abbildung 6: Überblick über das Insolvenzverfahren nach der IO	65

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Statistik des KSV über Insolvenzursachen im Zeitraum 1990 bis 2010.....	8
Tabelle 2: Die Insolvenzursachen im Jahr 2008 in Österreich im Detail	9
Tabelle 3: Beispiel für Krisensymptome in den Krisenphasen	15
Tabelle 4: Insolvenzzahlen im Jahr 2010 im Vergleich mit dem Jahr 2009	71
Tabelle 5: Insolvenzzahlen 2009 und 2010.....	73

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AO	Ausgleichsordnung
EStG	Einkommenssteuergesetz
EKEG	Eigenkapitalersatzgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IO	Insolvenzordnung
iVm	in Verbindung mit
IRÄG 1997	Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997
IRÄG 2010	Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010
KO	Konkursordnung
KStG	Körperschaftssteuergesetz
KSV	Kreditschutzverband
StGB	Strafgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
z.B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Die Schlagzeilen über Unternehmenskrisen reißen nicht ab: „Kreditschützer: Gipfel der Pleitewelle nicht erreicht“¹, „Firmenpleiten werden heuer steigen“², „Cosmos steht vor Zerschlagung“³, „A- Tec: Warten auf Sanierungsplan“⁴, „Grundig: Vom Ausgleich in den Konkurs“⁵, „Trauerspiel ist zu Ende: Libro meldet Konkurs an“⁶.

In der Vergangenheit und gegenwärtig sind die Zeitungen gefüllt mit derartigen Schlagzeilen über nationale und internationale Unternehmenszusammenbrüche. In Fachkreisen wird sogar schon von einer Insolvenzwelle gesprochen, welche durch diverse Statistiken in vergangenen Jahren bestätigt wird.⁷

Gemäß einer jährlich erscheinenden Statistik des Kreditschutzverbandes (KSV) wurden im Jahr 2010 insgesamt 6.376 Unternehmensinsolvenzen (3.522 eröffnete Insolvenzen und 2.854 mangels Vermögens nicht eröffnete Insolvenzverfahren) mit geschätzten Insolvenzverbindlichkeiten von 4,7 Mrd. Euro abgewickelt.⁸ Im Vergleich zu 2009 bedeutet dieser Wert einen Rückgang von 7,6%. Trotz dieses rückläufigen Wertes ist die Anzahl österreichischer Unternehmensinsolvenzen auf einem hohen Niveau. Waren in den letzten 11 Jahren (2000-2011) noch durchschnittlich 6.100 Insolvenzen zu beklagen, sind es im Zeitraum 2005-2010 immerhin 6.600.⁹

Unternehmenskrisen bewirken eine Störung des im Unternehmen etablierten Prozess der betrieblichen Leistungserstellung. Bereits das

¹ URL: http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/580871/Kreditschuetzer_Gipfel-der-Pleitewelle-nicht-erreicht?from=suche.intern.portal [10.06.2011].

² URL: <http://www.wirtschaftsblatt.at/archiv/454230/index.do> [10.06.2011]

³ URL: <http://derstandard.at/1266541167874/Kein-Retter-in-Sicht-Cosmos-steht-vor-der-Zerschlagung> [10.06.2011].

⁴ URL: <http://www.wirtschaftsblatt.at/archiv/462694/index.do> [10.06.2011].

⁵ URL: http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/206493/Grundig_Vom-Ausgleich-in-den-Konkurs?from=suche.intern.portal [10.06.2011].

⁶ URL: http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/255507/Trauerspiel-ist-zu-Ende_Libro-meldet-Konkurs-an?from=suche.intern.portal [10.06.2011].

⁷ Vgl. Jaufer, 2010, S.45.

⁸ URL: <http://www.ksv.at/KSV/1870/de/5presse/3statistiken/1insolvenzen/2011-01/insstatistik2010/index.html> [03.05.2011]

⁹ URL: <http://www.ksv.at/KSV/1870/de/5presse/3statistiken/1insolvenzen/2011-01/insstatistik2010/index.html>, URL: <http://wko.at/statistik/jahrbuch/insolvenzen.pdf> [02.05.2011]

Auftreten von latenten Krisen kann zu einer Abweichung von betriebswirtschaftlichen Zielen führen und mündet nicht zuletzt aufgrund des systemimmanenten Charakters in einer Insolvenz.¹⁰ Die Unternehmensinsolvenz stellt für die Gläubiger einer Kapitalgesellschaft eine „Wertvernichtung“ dar, da den Gläubigern einer Kapitalgesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen als Haftungsmasse zur Verfügung steht und es im Fall der Insolvenz zu hohen Forderungsausfällen bis hin zu masselosen Insolvenzen kommt. Die Ursache hierfür liegt in der Verletzung der Pflicht der Unternehmensleitung, der rechtzeitigen Insolvenzantragsstellung. Die Unternehmensleitung ist verpflichtet die Krisensymptome und die daraus ergebende Pflicht für eine Insolvenzantragsstellung zu kennen, da deren Nichtbefolgung die Haftungsinanspruchnahme der Gesellschaft und deren Gläubiger nach sich ziehen kann.¹¹

Im **ersten Kapitel** der Diplomarbeit wird der Krisenbegriff, die Krisenursachen, die Phasen einer Unternehmenskrise, die Krisensymptome, die Aufgaben des Krisenmanagements und die Abgrenzung des Begriffs der Sanierung erläutert.

Das **zweite Kapitel** befasst sich mit der Frage nach der „Sanierung“ oder „Zerschlagung“ des Unternehmens. Dabei werden die Sanierungsprüfung und die Insolvenzeröffnungsgründe einer Kapitalgesellschaft dargestellt.

Das **dritte Kapitel** behandelt die Unternehmenssanierung. Nach einem kurzen Überblick über die Sanierungsformen werden die Außergerichtliche Sanierung und die Unternehmensreorganisation genauer dargelegt. Dabei wird deren Ablauf und die Vor- und Nachteile im Vergleich mit der Gerichtlichen Sanierung erläutert.

Das letzte und **vierte Kapitel** befasst sich mit der Gerichtlichen Sanierung. Mit dem IRÄG 2010 wurde ein, neues einheitliches Insolvenzverfahren eingeführt. Es wird die Struktur und die Verfahrensvarianten des Insolvenzverfahrens (das Sanierungsverfahren und das Konkursverfahren) dargestellt.

¹⁰ Vgl. Kehrel/Leker, 2009, S.200.

¹¹ Vgl. Jaufer, 2010, S.45f.

Das **Ziel der Diplomarbeit** ist die Darstellung der betriebswirtschaftlichen und juristischen Aspekte der Sanierungsmaßnahmen in einer Unternehmenskrise. Es soll gezeigt werden welche Sanierungsmaßnahmen gesetzt werden können um ein drohende Krise bzw. eine Insolvenzbedrohung abzuwehren.

Die Ausführungen der Diplomarbeit beziehen sich ausschließlich auf Kapitalgesellschaften in den Rechtsformen der GmbH und der AG.

2 Die Unternehmenskrise

2.1 Begriff

„Eine Unternehmenskrise ist ein Zustand, in dem ohne die Umsetzung von Sanierungs-, Turn-around- oder Restrukturierungsmaßnahmen der Fortbestand des Unternehmens gefährdet ist. Wesentliche Elemente des Krisenprozesses sind somit sein existenzbedrohender Charakter und seine Zukunftsbezogenheit.“¹²

In der Betriebswirtschaftslehre wird unter der Unternehmenskrise eine unmittelbare Gefahr verstanden, die die Fortführung der wirtschaftlichen Aktivität des Unternehmens gefährdet oder sogar unmöglich macht. Eine Unternehmenskrise führt nicht zwingend zur Zerschlagung des Unternehmens, jedoch ist für den Fortbestand die Realisierung besonderer Maßnahmen notwendig.¹³

Es müssen folgende Ziele erreicht werden um den Fortbestand einer Unternehmung zu sichern:¹⁴

- Wettbewerbsfähigkeit
- Erwirtschaftung von Gewinnen
- Erhaltung einer sicheren Eigenkapitalbasis
- Erzielung eines ausreichenden Cash- flow

Durch die Einführung des Eigenkapitalersatz- Gesetzes (EKEG), welches seit 01.01.2004 in Kraft ist, entstand eine gesetzliche Definition für den Begriff „Krise“:¹⁵ Demnach befindet sich eine Gesellschaft gemäß § 2 Abs 1 EKEG in der Krise, wenn eine der folgenden Definitionen zutrifft:¹⁶

- Zahlungsunfähigkeit (§66 IO):

¹² Jaufer/Payer, RWZ 2006, S.47.

¹³ Vgl. Fritz/Schauer, 2009, S.23f.

¹⁴ Vgl. Leitsmüller/Naderer/Hofbauer/Köstlbauer, 1994, S.16.

¹⁵ Vgl. Maus in Schmidt/Uhlenbruck, 2009, S.4.

¹⁶ Vgl. Maus in Schmidt/Uhlenbruck, 2009, S.4.

Die Zahlungsunfähigkeit liegt dann vor, wenn der Schuldner mangels flüssiger Mittel fällige Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann und die dazu erforderlichen Mitteln bei redlicher wirtschaftlicher Gebarung voraussichtlich nicht in angemessener Frist verschaffen kann.¹⁷

- Überschuldung (§67 IO):

Die Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht um seine Verbindlichkeiten zu decken.¹⁸

- Reorganisationsbedarf:

Die Voraussetzungen für die Vermutung einer Reorganisation bildet das Unternehmens- Reorganisationsgesetz URG. Ein Reorganisationsbedarf gemäß §22 Abs1 Z1 URG wird vermutet

- Im Fall einer vorausschauend feststellbaren wesentlichen und nachhaltigen Verschlechterung der Eigenmittelquote (§1 Abs 3 URG)
- Jedenfalls aber wenn
- Eigenmittelquote (§ 23 URG) der Gesellschaft weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§24 URG) mehr als 15 Jahre beträgt, es sei denn, die Gesellschaft bedarf nicht der Reorganisation. Das EKEG bezieht sich dabei auf die Kennzahlen des URG.¹⁹

Ein Unternehmenskrise kann auch vorliegen wenn ein Unternehmen nicht zahlungsunfähig oder überschuldet ist, jedoch eine Situation vorliegt in der Handlungsbedarf besteht.²⁰

In einer weiteren Krisendefinition wird der Krisenbegriff in drei Formen eingeteilt:²¹

¹⁷ Fritz/Schauer, 2009, S.92

¹⁸ Fritz/Schauer, 2009, S.96.

¹⁹ Vgl. Aigner D./Aigner H-J./Aigner J./Reinisch/Spitzbart, 2009, S.29.

²⁰ Vgl. Fritz/Schauer, 2009, S.23

²¹ Vgl. Jaufer, 2010, S.66f; Fritz/Schauer, 2009, S.24

- **Potenzielle Unternehmenskrise:**

Die Potenzielle Unternehmenskrise ist eine mögliche und noch nicht reale Unternehmenskrise, die durch Strategieschwächen und Strukturmängel die Erfolgsfaktoren einer Unternehmung stört.

- **Latente Unternehmenskrise**

Die Schwächen einer Unternehmung wirken sich auf die Ertragslage aus und das Unternehmen erleidet Verluste. In weiterer Folge droht die Gefahr der Überschuldung-

- **Akute Unternehmenskrise**

Die Nichterreichung vorgegebener Ziele und die zunehmenden Verluste führen zur Gefahr der Zahlungsunfähigkeit. Man spricht auch von einer Liquiditätskrise.

Bereits in der latenten Krise sollen Insolvenzprophylaxebestimmungen getroffen werden, eine insolvenzrechtliche Relevanz besteht spätestens bei der akuten Krise.²²

2.2 Krisenursachen

Die Ursachen von Unternehmenskrisen sind vielfältig und entstehen durch das Zusammenspiel verschiedener krisenverursachender Faktoren (Multikausaliät). Man spricht in diesem Zusammenhang auch von sogenannten mehrstufigen Ursache- Wirkungs- Konstellationen.²³

Die Ursachen einer Krise können in interne (endogene) oder externe (exogene) Umstände, welche die Krise ausgelöst haben, eingeteilt werden. In beiden Fällen muss die Unternehmensleitung die Krisenanzeichen frühzeitig erkennen und entsprechend gegensteuern.²⁴

²² Jaufer, 2010, S. 67.

²³ Fritz/Schauer, 2009, S. 26

²⁴ Vgl. Maus in Schmidt/Uhlenbruck, 2009, S.5.

- Endogene Ursachen

Die endogenen Ursachen sind häufig auf Fehler der oberen Hierarchieebene eines Unternehmens zurückzuführen.²⁵ Folgende Ereignisse können die Unternehmensentwicklung negativ beeinflussen:²⁶

- Falsche Einschätzung des Marktes und der strategischen Position
- Unzureichend geplante Kapazitätsausdehnung, Diversifizierung durch Kauf von Unternehmen oder Beteiligungen
- Ausfall von Managern, hohe Personalfuktuation
- Ausfall von Forderungen
- Unzureichender Versicherungsschutz
- Unterschätzung des Liquiditätsbedarfs
- Krise wird zwar erkannt, die Abwehrmaßnahmen werden jedoch nicht ausreichend umgesetzt
- Unzulängliche Gestaltung des Rechnungswesens²⁷
- Veraltete Technologie und Produkte²⁸
- Mangelhafte Produktqualität²⁹

- Exogene Ursachen

Die exogenen Ursachen sind im über- und zwischenbetrieblichen Unternehmensbereich angesiedelt. Die Handlungsmöglichkeiten der Unternehmung sind sehr eingeschränkt, da es sich um Änderungen der Rahmenbedingungen handelt, auf die das Unternehmen nur beschränkt Einfluss hat. Zu den überbetrieblichen Ursachen zählen:³⁰

- Konjunktur- und Umwelteinflüsse (z.B. Naturkatastrophen)
- Änderung politischer Verhältnisse und Terrorgefahr
- Kredit- und Währungsverhältnisse
- Zusammenbruch eines Großkunden oder Hauptlieferanten³¹

²⁵ Vgl. Fritz/Schauer, 2009, S.27.

²⁶ Vgl. Maus in Schmidt/Uhlenbruck, 2009, S.5f.

²⁷ Vgl. Fritz/Schauer, 2009, S.27.

²⁸ Vgl. Crone in: Crone/Werner, 2007, S.9.

²⁹ Vgl. Crone in: Crone/Werner, 2007, S.9.

³⁰ Vgl. Fritz/Schauer, 2009, S.27.

³¹ Vgl. Maus in: Schmidt/Uhlenbruck, 2009, S.5.

- Änderung des Zinsniveaus
- Maßnahmen in Bereichen der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik

In einer Statistik vom Kreditschutzverband (KSV) 1870³² wird deutlich, inwieweit endogene und exogene Ursachen für eine Unternehmenskrise verantwortlich sind. Die folgende Statistik zeigt die Ursachen für die 6.376 Insolvenzen des Jahres 2010 und zeigt weiter die Entwicklung der Insolvenzursachen seit dem Jahr 1990 auf.

Tabelle 1: Statistik des KSV über Insolvenzursachen im Zeitraum 1990 bis 2010³³

Insolvenzursachen	1990	2000	2005	2008	2009	2010
Fahrlässigkeit	16%	27%	22%	15%	15%	14%
Fehler bzw. Verlustquellen im außerbetrieblichen Bereich	20%	11%	13%	16%	18%	19%
Fehler bzw. Verlustquellen im innerbetrieblichen Bereich	21%	33%	38%	40%	42%	44%
Persönliches Verschulden	17%	7%	10%	10%	9%	6%
Kapitalmangel(-armut)	21%	19%	13%	16%	14%	13%
Sonstige Ursachen	5%	3%	4%	3%	2%	4%

Im Krisenjahr 2010 ist die häufigste Insolvenzursache das Auftreten von Fehlern bzw. Verlustquellen im innerbetrieblichen Bereich. Es sind insgesamt 44% der Insolvenzen auf interne Fehler (endogene Fehler) zurückzuführen. Diese Zahl hat sich, aufgrund von fehlenden wirtschaftlichen Know-How, seit dem Jahr 1990 sogar verdoppelt. Die Fehler im internen Bereich liegen in der Managementverantwortung, typische Fehler sind dabei:

- Organisationsmängel
- Keine zeitgemäße Buchführung
- Mangelnde strategische Planung bzw. operative Planungsfehler
- Ignorieren der Zahlungsmoral

³² Der KSV ist führender Gläubiger- Schutzverband Österreichs, mit dem Ziel, Wirtschaftstreibende vor finanziellem Schaden zu bewahren und damit ihre Liquidität zu fördern.

³³ Quelle: übernommen aus: Kreditschutzverband (KSV), Internet

- Vertriebsdefizite
- Konflikte unter Eigentümern (besonders in Familienbetrieben)

Im Gegensatz zu dem Höchststand der internen Fehler ist das persönliche Verschulden im Sinne von Betrug, Spekulation oder überhöhten Privatentnahmen deutlich zurückgegangen und ist mit 6% im Jahr 2010 auf einem Tiefstand.

Ebenfalls zu erwähnen ist der chronische Kapitalmangel(-armut) der österreichischen Unternehmen. Im Jahr 2010 sind 13% aller Insolvenzen auf Kapitalmangel zurückzuführen. Dies liegt vor allem daran, dass der Bankkredit in Österreich langjährige Bedeutung hat und es Unternehmen verabsäumen Eigenkapital als Versicherung gegen Krisen anzuhäufen.

Die Tabelle zeigt weiter, die zunehmende Bedeutung der außerbetrieblichen, externen Ursachen. Jede fünfte Insolvenz hat im Jahr 2010 externe, also zum Beispiel krisenbedingte Auslöser. Es muss aber auch berücksichtigt werden, dass viele Entwicklungen nicht beherrschbar sind, wobei die Unternehmen durch zunehmenden Wettbewerb gedrängt werden, in schmäleren Margen und unter größerem Risiko zu operieren.³⁴

Im der folgenden Tabelle sind die Insolvenzursachen im Jahr 2010 detaillierter aufgeschlüsselt.

Tabelle 2: Die Insolvenzursachen im Jahr 2008 in Österreich im Detail³⁵

Fahrlässigkeit • Ungenügende Kenntnis des praktischen Wirtschaftslebens, mangelnde Branchenkenntnis, Fehlen einer geordneten Betriebs- und Rechnungsprüfung	5%	14%
	8%	
	1%	
Fehler bzw. Verlustquellen im außerbetrieblichen Bereich		19%
• Geänderte Marktlage, ausländische bzw. inländische Konkurrenzsituation, Kreditrestriktionen, Lohn- und Steuererhöhungen usw.	17%	
• Insolvenz von Abnehmern	1%	

³⁴ URL: http://www.ksv.at/KSV/1870/de/5presse/3statistiken/1insolvenzen/2011-05/pleitenursachen_2010/index.html [03.06.2011].

³⁵ Quelle: übernommen aus: Kreditschutzverband (KSV), Internet

• Ausfall von Lieferanten	1%	
Fehler bzw. Verlustquellen im innerbetrieblichen Bereich		
• Fehlen des unbedingt notwendigen kaufmännischen Weitblicks, der rationellen Planung bei Funktionsänderungen, Absatzschwierigkeiten	36%	44%
• Kalkulationsfehler, Produktionsmisserfolge	5%	
• Mangelnde Beobachtung der Vorkommnisse in der Wirtschaft, Angebot-Nachfrage, Zinsen- und Kostensteigerungen, Umstrukturierungen, Differenzen in der Geschäftsführung usw.	3%	
Persönliches Verschulden		
• Überhöhte Entnahme im Privatbereich	1%	6%
• Spekulationen	0%	
• Vernachlässigung der Geschäftsführung	1%	
• Betrügerische Handlungen	4%	
Kapitalmangel		
• Das im Unternehmen vorhandene Eigenkapital ist zu gering, um den vom Betrieb geforderten Aufwand zu befriedigen	12%	13%
• Unterschätzung der verfügbaren Eigenmittel mit der Absicht, Fremdkapital einzusetzen	1%	
Sonstige Ursachen		
• Krankheit	3%	4%
• Unglücksfälle durch höhere Gewalt	1%	
• Sonstige Ursachen, die außerhalb der Einflussosphäre des Unternehmens liegen, z.B. Versorgungsschwierigkeiten mit Rohmaterialien, Streiks usw.	0%	

2.3 Die Phasen einer Unternehmenskrise

Unter einer Unternehmenskrise wird ein Zustand verstanden, in dem der Fortbestand des Unternehmens gefährdet ist. Es stellt sich die Frage, inwieweit die Krise schon fortgeschritten ist, in welchem Krisenstadium sich die Unternehmung befindet bzw. welche betriebswirtschaftlichen Lösungsansätze getroffen werden können um ein Fortschreiten der Krise zu verhindern.³⁶

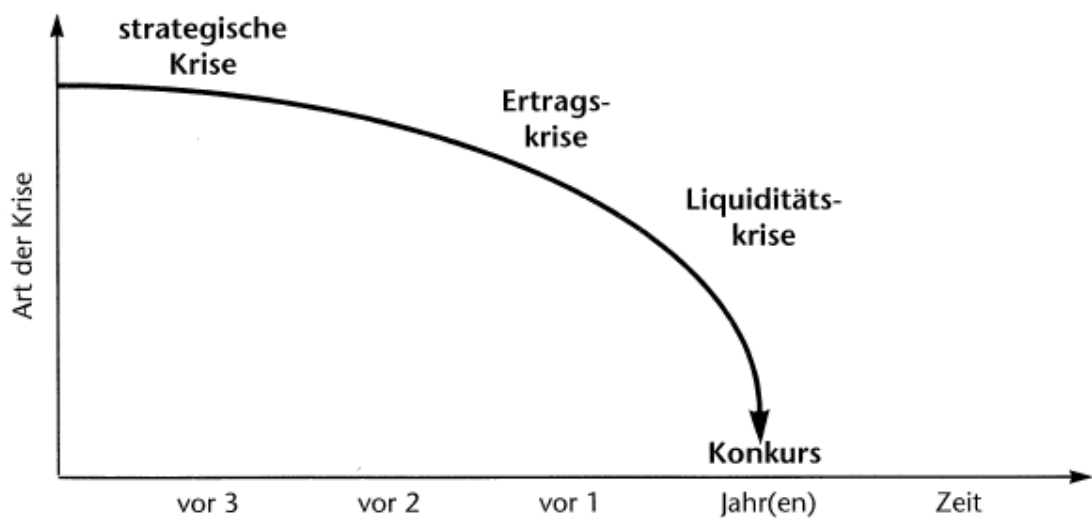
³⁶ Vgl. Leitsmüller/Naderer/Hofbauer/Köstlbauer, 1994, S.19

Es lassen sich grundsätzlich drei Phasen einer Unternehmenskrise unterscheiden:³⁷

- Strategiekrisen
- Erfolgskrisen
- Liquiditätskrisen

Die Insolvenz bildet das Endstadium wenn eine der vorangegangenen Krisen nicht bewältigt werden konnte.

Abbildung 1: Krisenformen³⁸



- Strategische Krise

In einer strategischen Krise werden die Erfolgspotenziale einer Unternehmung bedroht. Erfolgspotenziale sind zum Beispiel Wettbewerbsvorteile (Know-how), Produkte, Service- und Dienstleistungen, Marktstellung, ein gutes Markenimage, usw. die beim Kunden einen hohen Nutzen stiften. Die strategische Krise wird im Unternehmen vielfach nicht als solche erkannt, da der Umsatz weiterhin erzielt und die Liquidität gewährleistet ist und eine Früherkennung aus der Bilanz nicht sichtbar ist.³⁹

³⁷ Vgl. Schwarzecker/Spandl, 1996, S.13

³⁸ Quelle: übernommen aus: Schwarzecker/Spandl, 1996, S.13.

³⁹ Vgl. Leitsmüller/Naderer/Hofbauer/Köstlbauer, 1994, S.19; Schwarzecker/Spandl, 1996, S.14; Feldbauer- Durstmüller, Birgit: Krisenmanagement-

- Ertragskrise

Die Ertragskrise knüpft direkt an der Strategiekrise an. Sie führt, wenn in der Strategiekrise nicht entsprechende Maßnahmen getroffen wurden, zu sinkenden Erträgen. Die Folgen dieser Rückgänge sind rückläufige Umsätze bzw. Gewinne und verminderte Rentabilitätswerte. Die daraus resultierenden Verluste zehren das Eigenkapital auf und es besteht die drohende Gefahr der Überschuldung. Die Ertragskrise ist bereits aus den Kennzahlen des Rechnungswesens erkennbar und es sollte entsprechend gegengelenkt werden, da der Handlungsspielraum mit dem fortschreitenden Krisenprozess abnimmt.⁴⁰

- Liquiditätskrise

Die Liquiditätskrise folgt der Ertragskrise wenn diese nicht erfolgreich bekämpft wurde. Die flüssigen Mittel werden immer knapper, der Cash-Flow nimmt ab und bald können Zahlungsverpflichtungen nicht mehr eingehalten werden. Die kurzfristige Deckung von Liquiditätsdefiziten ist zwar durch die Aufnahme von Krediten, Umschuldungen, Verpfändungen, etc. möglich, jedoch zeichnet sich eine drohende Insolvenz ab. Die Liquiditätskrise ist aus den Kennzahlen des Rechnungswesens ersichtlich, zur Analyse und Bekämpfung sind allerdings genauere Informationen wie Finanzpläne maßgeblich.⁴¹

- Insolvenz

Die Insolvenz bildet das letzte Stadium der Unternehmenskrise, es ist bereits die Zahlungsunfähigkeit (§ 66 IO) und/oder die Überschuldung (§ 67 IO) eingetreten. Eine Insolvenz bedeutet nicht zwangsweise die

Unternehmensfortführung im Konkurs, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss., 1992, S.7.

⁴⁰ Vgl. Leitsmüller/Naderer/Hofbauer/Köstlbauer, 1994, S.20; Fritz/Schauer, 2009, S.33; Rossdorfer, Anita: Gerichtliche Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss., 2009, S. 31f.; Schwarzecker/Spandl, 1996, S.14.

⁴¹ Vgl. Leitsmüller/Naderer/Hofbauer/Köstlbauer, 1994, S.21; Fritz/Schauer, 2009, S.34; Rossdorfer, Anita: Gerichtliche Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss., 2009, S. 32.

Liquidierung des Unternehmens, da Wege aus der Insolvenz möglich sind.⁴²

Im Verlauf des Krisenprozess wird der Handlungsspielraum für entsprechende Gegenmaßnahmen immer kleiner. Besteht bei der strategischen noch ein längerer Spielraum, so bleiben bei der Liquiditätskrise nur wenige Wochen um gegenzulenken.⁴³

Die Phasen der Unternehmenskrise können auch von dem hier beschriebenen Ablauf abweichen. Zum Beispiel kann eine unzureichende Liquiditätsplanung zu einer Ertragskrise führen und sich in weiterer Folge zu einer strategischen Krise entwickeln. Es ist auch denkbar, dass Unternehmenskrisen nicht mit der Strategiekrise anfangen, sondern deren Beginn in einem späteren Stadium stattfindet. Zum Beispiel kann es gleich zu einer Liquiditätskrise aufgrund eines Forderungsausfalls kommen.⁴⁴

Ein wichtiges Kriterium ist, dass die Unternehmensleitung sich mit der vorhandenen Krise auseinandersetzt und nicht allgemeine Gründe, wie wirtschaftspolitische oder konjunkturelle Veränderungen dafür verantwortlich macht.⁴⁵

Je nachdem in welcher Phase einer Krise sich ein Unternehmen befindet, unterscheidet man zwischen einem Krisenmanagement in der Strategie-, Ertrags-, Liquiditätskrise und einem Krisenmanagement im Insolvenzfall.

Abschließend soll noch der Idealfall des Krisenverlaufs anhand der kybernetischen Verknüpfung der Krisenarten dargestellt werden. In der nachstehenden Abbildung wird ersichtlich wie Entscheidungen eines Unternehmens zum Erfolg oder in die Insolvenz führen. Wird eine falsche Entscheidung getroffen und diese nicht richtig erkannt, werden weitere Krisenstadien ausgelöst die wiederum zu einem Entscheidungsprozess führen.⁴⁶

⁴² Vgl. Leitsmüller/Naderer/Hofbauer/Köstlbauer, 1994, S.22; Fritz/Schauer, 2009, S.34f.; Rossdorfer, Anita: Gerichtliche Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss., 2009, S.32.

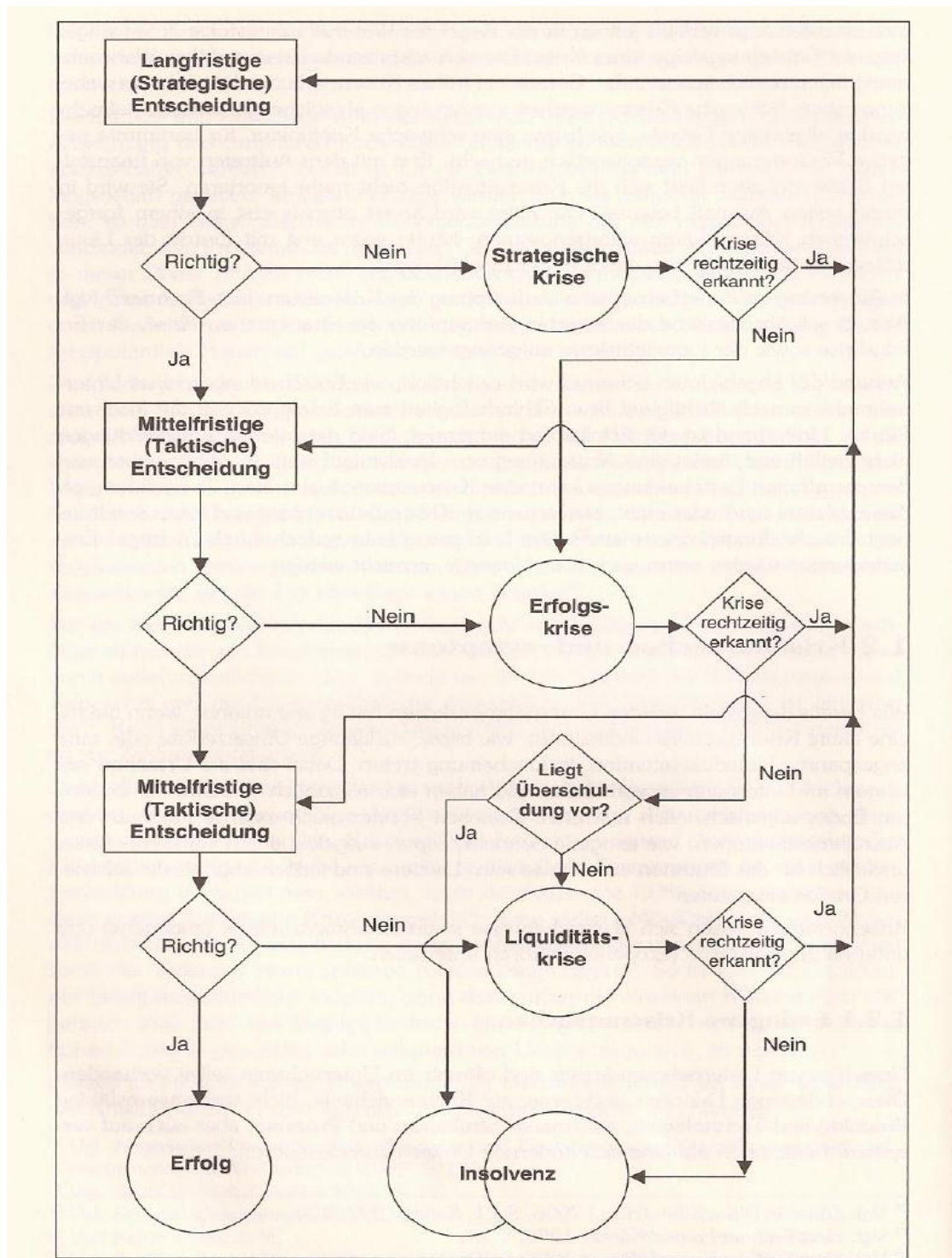
⁴³ Vgl. Leitsmüller/Naderer/Hofbauer/Köstlbauer, 1994, S.21.

⁴⁴ Vgl. Crone in: Crone/ Werner, 2007, S. 6f.

⁴⁵ Vgl. Leitsmüller/Naderer/Hofbauer/Köstlbauer, 1994, S.35.

⁴⁶ Vgl. Crone in: Crone/Werner, 2007, S.7f.

Abbildung 2: Kybernetische Beziehung der Krisenarten⁴⁷



⁴⁷ Quelle: übernommen aus: Crone in: Crone/Werner, 2007, S.8.

2.4 Symptome einer Unternehmenskrise

Die Krisensymptome dienen als Erkennungsmerkmale und sind maßgeblich um herauszufinden in welcher Krisenphase sich ein Unternehmen befindet. Sie können sich bereits im Frühstadium der Krise abzeichnen, ohne jedoch ursächlich für das Entstehen der Krise zu sein. Die Symptome können einzeln oder in Kombination ein Anzeichen für eine Krise darstellen, allerdings ist deren Interpretationsmöglichkeit sehr vielfältig und benötigt ein hohes Maß an Sachverstand.⁴⁸

Beispielsweise kann bei auftretenden Ertragseinbußen und sinkendem Cash Flow auf eine akute Krise geschlossen werden. Jedoch lässt sich dieser Tatbestand auch anders interpretieren, sodass die Entwicklung neuer strategischer Geschäftsfelder mit Fremdmitteln finanziert wird und diese wenig Ertrag abwerfen.⁴⁹

Die Aufgabe der Geschäftsleitung ist die Krisensymptome frühzeitig zu erkennen, um gefährliche Entwicklungen der Unternehmung zu verhindern. Dabei ist es wichtig, dass die Geschäftsleitung sowohl Signale von außen (z.B. Lieferanten und Kunden) und von innen (z.B. Mitarbeiter) wahrnehmen und sich mit diesen auseinandersetzen.⁵⁰

Nachfolgend werden Beispiele typischer Krisensymptome angeführt, die Aufschluss geben, in welcher Krisenphase sich ein Unternehmen befindet.

Tabelle 3: Beispiel für Krisensymptome in den Krisenphasen⁵¹

Krisensymptome der Strategiekrise	• Verlust der Wettbewerbsfähigkeit • Rückgang der Marktanteile • Störungen im Produktionsprozess • Abnahme der Lagerumschlagshäufigkeit • Fehlende Unternehmenskultur • Know-how- Verluste durch Personalfluktuatation • Fehlende Forschungs- und
--	---

⁴⁸ Vgl. Feldbauer- Durstmüller/ Schlager, 2002, S.164f.

⁴⁹ Vgl. Mayr, in: Feldbauer- Durstmüller/ Schlager, 2002, S.165.

⁵⁰ Vgl. Crone in: Crone/Werner, 2007, S.10.

⁵¹ Quelle: übernommen aus: Crone in: Crone/Werner, 2007, S.11

	Entwicklungstätigkeit, etc.
Krisensymptome der Ertragskrise	• Verschlechterung der Bilanzkennzahlen • Rückläufige Eigenkapitalquote • Steigende Fremdkapitalquote • Sinkende Umsatzrentabilität • Rückgang von Neukunden • Auflösung von Rücklagen • Anstieg der außerordentlichen Erträge • Erhöhte Forderungsausfälle, etc.
Krisensymptome der Liquiditätskrise	• Zahlungsschwierigkeiten • Kreditkündigungen • Negativer oder unzureichender Cash Flow • Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung, etc.

2.5 Krisenmanagement

Effektives Krisenmanagement in einem Unternehmen ist das gezielte Einsetzen von Maßnahmen um eine Veränderung im Unternehmen zu bewirken.⁵² Jede Veränderung (z.B. die Verbesserung der Produktivität durch ein neues Fertigungsverfahren) sorgt zunächst für eine kurzzeitige Verschlechterung und im Zeitverlauf erst für einen nachhaltigen positiven Effekt.⁵³

Viele Unternehmen ersetzen in einer Krisensituation die Geschäftsleitung durch Krisenmanager. Diese agieren dann als „Bevollmächtigte“ neben der Geschäftsleitung und haften jedoch entgegen der allgemeinen Auffassung wie die echten Geschäftsführer als sogenannte „faktische Geschäftsführer“.⁵⁴ Die Krisenmanager haben eine objektive Sicht auf die Krisensituation, sind jedoch auf die Informationen aus dem Unternehmen

⁵² Vgl. Schwarzecker/Spandl, 1996, S.80.

⁵³ Vgl. Schwarzecker/Spandl, 1996, S.80.

⁵⁴ Vgl. Wellensiek/Schluck- Amend in: Schmidt/Uhlenbruck, 2009, S.137.

von den Mitarbeitern angewiesen und stehen in vielen Fällen unter dem Druck beteiligter Gläubiger, wie z.B. Banken, etc.⁵⁵

Das Krisenmanagement setzt zuerst bei der Schwachstellenanalyse bzw. Krisensituation an. Danach wird mit Hilfe externer Krisenmanager ein Sanierungsplan aufgestellt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet um die Schwachstellen zu beseitigen. Durch eine Veränderung der unternehmensinternen Informationsstruktur und organisatorische bzw. operative Einbindung der Krisenmanager können durch Zwischenkontrollen (Soll- Ist.-Vergleiche) die Sanierungsmaßnahmen überprüft werden⁵⁶

Bei dem Management von Unternehmenskrisen können zwei verschiedene Phasen unterschieden werden.⁵⁷

Die erste Phase dient der Vorbeugung von Unternehmenskrisen, sodass deren Eintritt weitgehend vermieden wird. Es wird versucht die Gefährdungspotenziale einer Krise frühzeitig zu erkennen und den Eintritt der Krise durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Identifikation der Gefährdungspotenziale stellt die größte Herausforderung dar, da Anzeichen für eine Krise noch nicht aus den Zahlen des Rechnungswesens ersichtlich sind.

Bei der Identifikation von Gefährdungspotenzialen durch die Unternehmensleitung müssen neben direkten Eingriffen in die operative Steuerung des Unternehmens (z.B. Veränderung des Produktionsprogramms) auch strategische Überlegungen angepasst werden um die Erwartungen der externen Stakeholder anzupassen. Negative Erwartungen der externen Stakeholder, wie Mitarbeiter oder Lieferanten, können eine weitere Krise entstehen lassen, die die erwartete Krise übersteigt.⁵⁸

Die zweite Phase des Krisenmanagements ist jene, in der die Krise bereits akut ist und sich auf die Finanz- und Ertragslage auswirkt. Eine vorbeugende Krisenvermeidung ist von seitens der Unternehmensleitung nicht mehr möglich, es gilt die Krise zu reduzieren. In diesem Fall muss

⁵⁵ Vgl. Wellensiek/Schluck- Amend in: Schmidt/Uhlenbruck, 2009, S.138.

⁵⁶ Vgl. Wellensiek/Schluck- Amend in: Schmidt/Uhlenbruck, 2009, S.138f.

⁵⁷ Vgl. Kehrel/ Leker, 2009, S.203.

⁵⁸ Vgl. Kehrel/Leker, 2009, S.203f.

die Unternehmensleitung auf Instrumente des finanzwirtschaftlichen Krisen- und Liquiditätsmanagements zurückgreifen und die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und etwaige Insolvenzeröffnungsgründe zu vermeiden.⁵⁹

2.6 Restrukturierung, Turnaround, Sanierung-

Begriffsdefinition und Abgrenzung

Die Begriffe Restrukturierung, Turnaround werden oft als Synonym für eine Sanierung verwendet. Die Inhalte der Begriffe überschneiden sich zwar zum Teil, jedoch sind Restrukturierungs- und Turnaround-Maßnahmen umfassender als eine Sanierung und dienen der Abwehr einer sich entwickelnden Krise.⁶⁰

- **Restrukturierung**

Unter Restrukturierung versteht man die profitablere Neuordnung von Unternehmensstrukturen. Häufig werden auch gesellschaftsrechtliche Veränderungen (Umstrukturierungen im Konzern) unter demselben Begriff verstanden.⁶¹

- **Turnaround**

Unter Turnaround versteht man einen Kurswechsel der Unternehmensstrategie um eine Krisensituation abzuwenden. Der Turnaround setzt dann an, wenn der Erfolg eines Unternehmens unter dem minimal akzeptierbaren Niveau liegt. Im Gegensatz zur Sanierung wird der Turnaround vor dem Eintritt der Liquiditätskrise eingeleitet.⁶²

⁵⁹ Vgl. Kehrel/Leker, 2009, S.204.; Wellensiek/Schluck-Amend in: Schmidt/Uhlenbruck, 2009, S.140.

⁶⁰ Vgl. Hommel/Knecht/Wohlenberg in: Hommel/Knecht/Wohlenberg, 2006, S.33.; Schwarzecker/Spandl, 1996, S.72f

⁶¹ Vgl. Schwarzecker/Spandl, 1996, S.72.; Hommel/Knecht/Wohlenberg in: Hommel/Knecht/Wohlenberg, 2006, S.33

⁶² Vgl. Schwarzecker/Spandl, 1996, S.72.; Hommel/Knecht/Wohlenberg in: Hommel/Knecht/Wohlenberg, 2006, S.33.

- Sanierung

Die Sanierung umfasst sämtliche Maßnahmen um eine Strategie-, Ertrags-, oder Liquiditätskrise zu beseitigen und das Unternehmen vor einer Insolvenz zu bewahren. Im Gegensatz zur Restrukturierung und Turnaround dient die Sanierung zur Abwendung einer existenzbedrohenden Situation. Die Sanierung setzt meistens erst in einer akuten Liquiditätskrise ein und die Erfolgswahrscheinlichkeit ist vergleichsweise geringer als in jenen Fällen, wo bereits frühzeitig mit Restrukturierungs- oder Turnaround-Maßnahmen begonnen wurde.⁶³

⁶³ Vgl. Schwarzecker/Spandl, 1996, S.72.; Hommel/Knecht/Wohlenberg in: Hommel/Knecht/Wohlenberg, 2006, S.33

3 Von der Unternehmenskrise in die Insolvenz

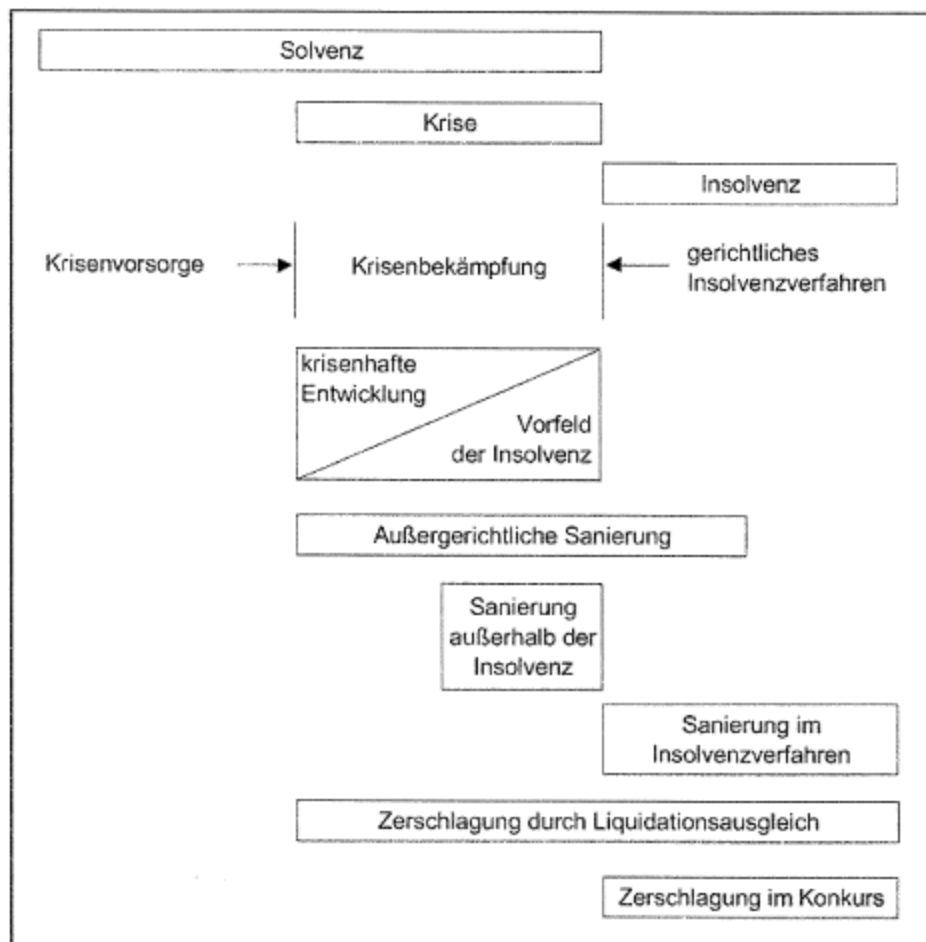
3.1 Sanierung oder Zerschlagung: von der Solvenzphase in die Insolvenz

Um eine Insolvenz (Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) zu vermeiden, bedarf es eines permanenten Krisenmanagements. Das Krisenmanagement hat die Aufgabe Unternehmenskrisen bereits vorbeugend zu bekämpfen und nicht akut werden zu lassen.

Die nachstehende Abbildung zeigt, dass die Unternehmenskrise während der Solvenzphase entsteht. In dieser Phase ist es der gesetzliche und unternehmerische Auftrag der Unternehmensleitung die Krise frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten damit die Solvenz nicht in die Insolvenzphase übergeht.⁶⁴

⁶⁴ Vgl. Jauffer/Payer, RWZ 2006, S.47.

Abbildung 3: von der Solvenz- in die Insolvenzphase⁶⁵



Befindet sich das Unternehmen in einer existenzbedrohenden Situation stellt sich die Frage der „Sanierung“ oder „Zerschlagung“ des Unternehmens. Im Rahmen einer sogenannten **Sanierungsprüfung** wird festgestellt ob eine Unternehmensfortführung möglich und das Unternehmen saniert werden soll oder ob die Liquidation des Unternehmens wirtschaftlicher ist.⁶⁶

Die Sanierungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- Sanierungsbedürftigkeit
- Sanierungsfähigkeit und
- Sanierungswürdigkeit

Durch die Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit soll das Ausmaß der Krise festgestellt werden. Die Prüfung der Sanierungsfähigkeit erlaubt eine

⁶⁵ Quelle: übernommen aus: Jaufer, 2010, S.69.

⁶⁶ Vgl. Jaufer, 2010, S.69.; Schwarzecker/Spandl, 1996, S.75.

Analyse und Prognose der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens. Schließlich steht bei der Prüfung der Sanierungswürdigkeit das Interesse der am Sanierungsprozess beteiligten Gruppen im Vordergrund.⁶⁷

3.1.1 Sanierungsbedürftigkeit

Ein Unternehmen ist sanierungsbedürftig, wenn es die Krise nicht aus eigener Kraft bekämpft werden kann. Ob ein Unternehmen sanierungsbedürftig ist kann durch den Vergleich der Bilanz-Kennzahlen mit Konkurrenzunternehmen derselben Branche eruiert werden. Ist die Geschäftsentwicklung schon länger durch laufende Verluste gekennzeichnet oder verzichten Gläubiger des in der Krise befindlichen Unternehmens auf ihre Forderungen, so ist grundsätzlich Sanierungsbedürftigkeit gegeben.⁶⁸

3.1.2 Sanierungsfähigkeit

Die Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens ist gegeben wenn der Barwert der Unternehmensfortführung höher ist als der Liquidationswert. Die Kernfrage ist, ob durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen die langfristigen Überlebenschancen des Unternehmens gesichert werden können.

Zur Beurteilung der Sanierungsfähigkeit müssen die Ursachen der Krise, die zukünftige Entwicklung des Unternehmens und die Sanierungsmaßnahmen in Kontext gebracht werden. Meist wird nach einer Stärken/Schwächen- Analyse des Unternehmens auf eine positive Fortbestehensprognose geschlossen, wenn noch genügend Erfolgspotenziale für die Sanierung vorhanden sind. Beispiele für die Erfolgspotenziale sind qualifizierte Mitarbeiter, technisches Know-How, usw.⁶⁹

⁶⁷ Vgl. Feldbauer- Durstmüller/Binder in: Feldbauer-Durstmüller/Schlager (Hrsg), 2007, S.152.

⁶⁸ Vgl. Feldbauer- Durstmüller/Binder in: Feldbauer- Durstmüller/Schlager (Hrsg), 2007, S.152.; Schwarzecker/Spandl, 1996, S.76.

⁶⁹ Vgl. Felbauer- Durstmüller/Binder in: Feldbauer- Durstmüller/Schlager (Hrsg), 2007, S.154.; Schwarzecker/Spandl, 1996, S.77f.

3.1.3 Sanierungswürdigkeit

Bei der Prüfung der Sanierungswürdigkeit steht das persönliche Interesse der Sanierungsbeteiligten, wie z.B. Banken, Behörden, Gläubigern, etc. im Vordergrund. Ein sanierungsfähiges Unternehmen ist nicht zwingend sanierungswürdig, da die Prüfung der Sanierungsfähigkeit nach quantitativen Daten bestimmt wird und die Sanierungswürdigkeitsprüfung auf ökonomischen Überlegungen beruht. Beispiele für diese ökonomischen Überlegungen sind die Risikoneigung und die zusätzliche Kapitalzufuhr der Sanierungsbeteiligten, noch vorhandene Wettbewerbsvorteile, das Unternehmensimage, usw.⁷⁰

Durch die Sanierungsprüfung können Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit des Unternehmens und die Zweckmäßigkeit der Sanierungsmaßnahmen getroffen werden.

Eine Sanierungsprüfung sollte mit der Erkenntnis einer Unternehmenskrise durchgeführt werden. Weitere Gründe für die Durchführung der Sanierungsprüfung sind die Going-Concern-Beurteilung der Bilanzierung, die Prüfung der Bücher bei der Abschlussprüfung, die Beschaffung von Eigenkapital, die Vergabe von Sanierungskrediten und die gerichtliche Beauftragung im Rahmen einer Insolvenzverfahrens.⁷¹

3.2 Insolvenzeröffnungsgründe bei der Kapitalgesellschaft

Das Eintreten eines Insolvenztatbestandes (Auslösetatbestandes, Insolvenzeröffnungsgrund) ist die Voraussetzung für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und für den Zugriff der Gläubiger auf das Vermögen des Schuldners. Für den Insolvenztatbestand spielt der Auslösezeitpunkt eine wesentliche Rolle. Zum einen kann eine verfrühte Einleitung des Insolvenzverfahrens die eigenständige Sanierung behindern, zum anderen

⁷⁰ Vgl. Feldbauer- Durstmüller/Binder in: Feldbauer- Durstmüller/Schlager (Hrsg), 2007, S.155f.; Schwarzecker/Spandl, 1996, S.79.

⁷¹ Vgl. Feldbauer- Durstmüller/Binder in: Feldbauer- Durstmüller/Schlager (Hrsg), 2007, S.157.

kann eine verspätete Einleitung ungünstige Vermögensverschiebungen verursachen.⁷²

Wie bereits im **ersten Kapitel** erwähnt, gibt es in Österreich keine Definition für den Begriff Insolvenz, sondern diese wird gemäß § 2 Abs 1 Z1 1 und 2 EKEG durch die Insolvenztatbestände der Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung normiert.

In diesem Kapitel der Diplomarbeit werden die Insolvenztatbestände genauer erläutert.

3.2.1 Zahlungsunfähigkeit (§ 66 IO)

Die Zahlungsunfähigkeit ist gemäß § 66 IO ein Insolvenztatbestand und führt zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Es gibt keine gesetzliche Definition des Begriffs Zahlungsunfähigkeit, sie wird in § 66 IO grob umschrieben und enthält gesetzliche Anknüpfungskriterien:

- Die Zahlungsunfähigkeit kann vermutet werden, wenn der Schuldner seine Zahlungen einstellt. (§ 66 Abs 2 IO). Die Zahlungseinstellung äußert sich wenn der Schuldner erklärt,
 - dass er seine Verpflichtungen aufgrund eines vermutlich lang anhaltenden Mangels an Zahlungsmitteln nicht erfüllen kann,
 - wenn er faktische Maßnahmen (z.B. Schließung des Unternehmens oder eines Betriebes) setzt,
 - wenn er ein Stundungsansuchen mit ungewöhnlich langer Stundungsdauer an die Gläubiger begehrt
 - wenn er in einem Rundschreiben um den Erlass der Schuld ansucht,
 - wenn die Geschäftsleitung erklärt, die Löhne und Gehälter nicht mehr zahlen zu können, etc.⁷³

⁷² Vgl. Drukarczyk in: Feldbauer- Durstmüller/Schlager (Hrsg), 2002, S.423f.

⁷³ Vgl. Jauer, 2010, S. 103., (zit. nach: Schumacher in Bartsch/Pollak/Buchegger § 66 Rz 71 f und 72).

- Die Zahlungsunfähigkeit kann auch ohne Andrängen der Gläubiger vorliegen (§ 69 Abs 3 IO). Unter Andrängen der Gläubiger versteht man laufende Mahnungen, laufende Erkenntnisverfahren oder laufende Zwangsvollstreckungsverfahren zur Durchsetzung von Forderungen.⁷⁴
- Die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit ist stichtagsbezogen. Der Schuldner hat zu prüfen, ob die vorhandenen Mitteln am relevanten Stichtag für die Deckung der fälligen Forderungen ausreichen. Künftige und später fällige Verbindlichkeiten des Schuldners sind bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit **nicht** zu berücksichtigen.⁷⁵ Für die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit sind nur Geldforderungen heranzuziehen.⁷⁶
- Die teilweise Befriedigung einzelner Gläubiger reicht nicht aus, um die Annahme der Zahlungsfähigkeit zu begründen (§ 66 Abs 3 Satz 2 IO).
- Weiter muss die Zahlungsunfähigkeit von Dauer sein. Eine Ausnahme bildet dabei die Zahlungsstockung, die vorliegt, wenn sofort flüssiges Bargeld fehlt, aber die Aussicht auf baldige Deckung der fälligen Forderungen besteht.⁷⁷ Die Zahlungsstockung ist somit ein Zustand des vorübergehenden „Nichtzahlenkönnens“ und führt zu keiner Insolvenzantragspflicht.⁷⁸ Die Frist der Zahlungsstockung, also die angemessene Frist zur Mittelbeschaffung, ist im Einzelfall zu prüfen und reicht von der 60 tägigen Insolvenzantragspflicht gemäß § 69 Abs 2 IO bis hin zu 3 Monaten.⁷⁹
- Eine geeignete Finanz- und Liquiditätsplanung kann den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit vorbeugen. Durch entsprechende Kennzahlen (Cash Flow, Working Capital) kann die Zahlungs(un)fähigkeit rechtzeitig erkannt bzw. überprüft werden. Dabei ist es ratsam, die Instrumentarien bereits vor der akuten Krise einzusetzen.⁸⁰

⁷⁴ Vgl. Buchegger in: Feldbauer- Durstmüller/Schlager (Hrsg), 2002, S.958.

⁷⁵ Vgl. Fritz/Schauer, 2009, S.93.

⁷⁶ Vgl. Jauffer, 2010, S.89.

⁷⁷ Vgl. Buchegger, 2010, S.100.

⁷⁸ Vgl. Fritz/Schauer, 2009, S.95.

⁷⁹ Vgl. Buchegger in: Feldbauer- Durstmüller/Schlager (Hrsg), 2002, S.961.; Buchegger, 2010, S.100.

⁸⁰ Vgl. Karollus/Huemer, 2006, S.26, (zit nach: Jauffer, 2010, S.105).

- Im Falle der Zahlungsunwilligkeit verweigert der Schuldner bestimmte Verbindlichkeiten. Die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit aufgrund vermeintlicher Einreden, Böswilligkeit, Rechthaberei oder Nachlässigkeit führt nicht automatisch zur Zahlungsunfähigkeit.⁸¹

Zusammenfassend lässt sich aus den Anknüpfungskriterien folgende Definition herausfiltern:

Die Zahlungsunfähigkeit liegt dann vor, wenn der Schuldner mangels flüssiger Mittel fällige Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann und die dazu erforderlichen Mitteln bei redlicher wirtschaftlicher Gebarung voraussichtlich nicht in angemessener Frist verschaffen kann.⁸²

3.2.1.1 Abgrenzung zur drohenden Zahlungsunfähigkeit

Die drohende Zahlungsunfähigkeit wird angenommen, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage ist, die bestehenden Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Anders als bei der Zahlungsunfähigkeit sind auch **noch nicht fällige Verbindlichkeiten zu berücksichtigen**. Dies ist der Unterschied zur Zahlungsstockung, die darauf abzielt, dass die Verbindlichkeiten schon fällig sind.⁸³

Bei Vorliegen der drohenden Zahlungsunfähigkeit kann nur der Schuldner gemäß § 167 Abs 2 IO ein Sanierungsverfahren beantragen. Dies hat den Vorteil, dass zu diesem Zeitpunkt die Vermögenslage besser ist und die Sanierungschancen höher sind.

Zur Beurteilung der drohenden Zahlungsunfähigkeit erfolgt eine Prognose über die zukünftige Liquiditätsentwicklung, wobei ein Finanzplan vorgelegt werden muss, der das laufende und folgende Geschäftsjahr abbildet.⁸⁴

3.2.2 Überschuldung (§ 67 IO)

Die Überschuldung ist gemäß § 67 IO ein Insolvenztatbestand und führt zu der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Auch hier gibt es keine

⁸¹ Vgl. Mitter Christine: Distressed Investing und Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss., 2006, S.223.

⁸² Fritz/Schauer, 2009, S.92

⁸³ Vgl. Aigner D./Aigner H-J./Aigner J./Reinisch/Spitzbart, 2009, S.442.

⁸⁴ Vgl. Drukarczyk in: Feldbauer- Durstmüller/Schlager, 2007, S.101.

gesetzliche Definition des Begriffs Überschuldung, sie wird in § 67 IO dargestellt und enthält ebenfalls gesetzliche Anknüpfungskriterien:

- Ganz allgemein liegt eine Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht um seine Verbindlichkeiten zu decken.⁸⁵
- Die Überschuldung stellt gemäß § 67 Abs 1 IO nur für Personengesellschaften, bei denen **kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person** ist, für Kapitalgesellschaften und für Verlassenschaften einen Insolvenztatbestand dar.
- Die Insolvenztatbestände Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit liegen oft eng beisammen, können aber auch zusammenfallen:⁸⁶
 - Überschuldung kann ein Indiz für Zahlungsunfähigkeit sein,
 - Überschuldung allein begründet nicht Zahlungsunfähigkeit,
 - Überschuldung ist nicht Voraussetzung für die Zahlungsunfähigkeit, bei den in § 67 Abs 1 IO genannten Gemeinschuldner,
 - Überschuldung ist ein Insolvenztatbestand, für die in § 67 Abs 1 IO genannten Gemeinschuldner,
 - für natürliche Personen und andere Gebilde, die nicht unter § 67 IO fallen, ist die Zahlungsunfähigkeit bzw. die drohende Zahlungsunfähigkeit ein Insolvenztatbestand,
 - für Gebilde, die unter § 67 IO fallen, ist die Zahlungsunfähigkeit bzw. drohende Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung ein Insolvenztatbestand.

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung wird der Insolvenztatbestand der Überschuldung nach einer zweistufigen **Überschuldungsprüfung** beurteilt:⁸⁷

- rechnerische Überschuldung und
- negative Fortbestehensprognose

⁸⁵ Fritz/Schauer, 2009, S.96.

⁸⁶ Vgl. Buchegger in: Feldbauer- Durstmüller/Schlager (Hrsg), 2002, S.965.

⁸⁷ Vgl. Buchegger in: Feldbauer- Durstmüller/Schlager (Hrsg), 2002, S. 965.; Jauffer, 2010, S.107.; Mitter Christine: Distressed Investing und Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss.,2006, S.224.

Die beiden Tatbestandsmerkmale der Überschuldungsprüfung stellen dabei voneinander unabhängige Tatbestandsmerkmale dar, die kumulativ erfüllt werden müssen. Der Insolvenztatbestand der Überschuldung liegt demnach nur dann vor, wenn eine rechnerische Überschuldung vorliegt und die Fortbestehensprognose negativ ist. Umgekehrt betrachtet kann eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts nur dann vermieden werden, wenn entweder keine rechnerische Überschuldung vorliegt oder eine positive Fortbestehensprognose aufgestellt wird.⁸⁸

Es ist zulässig mit jenem Prüfungsschritt der Überschuldungsprüfung zu beginnen, von dem man sich die höheren Erfolgsaussichten erwartet, in der Praxis ist dies die Fortbestehensprognose. Ist der erste Prüfungsschritt ohne das Ergebnis einer Überschuldung eingetreten, muss der zweite Prüfungsschritt nicht durchgeführt werden.⁸⁹

Die **rechnerische Überschuldung** ist das Ergebnis des Überschuldungsstatus zu Liquidationswerten. Eine rechnerische Überschuldung liegt dann vor, wenn die Forderungen der Gläubiger im Falle einer Unternehmensliquidation nicht zu 100% befriedigt werden können. Ergibt die rechnerische Überschuldung, das heißt die nach Liquidationswerten erstellte Bilanz, dass die Gläubiger zu 100% befriedigt werden können, so besteht selbst im Falle einer negativen Fortbestehensprognose nicht die Gefahr der Überschuldung. Erst wenn die Gläubiger nicht zu 100% befriedigt werden können und die Fortbestehensprognose negativ ist der Tatbestand der Überschuldung erfüllt und ein Insolvenzantrag zu stellen.⁹⁰

Die **Fortbestehensprognose** beurteilt die langfristige Lebensfähigkeit des Unternehmens und bildet den zweiten Prüfungsschritt im Rahmen der Überschuldungsprüfung. Im Mittelpunkt der Fortbestehensprognose stehen dabei folgende Zielsetzungen:⁹¹

- Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit in der Zukunft,

⁸⁸ Vgl. Buchegger in: Feldbauer- Durstmüller/Schlager (Hrsg), 2002, S.967.; Karollus, RWZ 2007, S.4.

⁸⁹ Vgl. Karollus, RWZ 2007, S.4.

⁹⁰ Vgl. Buchegger in: Feldbauer- Durstmüller/Schlager (Hrsg), 2002, S.967.; Aigner D./Aigner H.-J./Aigner J./Reinisch/Spitzbart, 2009, S.445f.

⁹¹ Vgl. Karollus, RWZ 2007, S.4.

- künftige positive Unternehmensentwicklung bzw. Sicherung der Lebensfähigkeit
- Beseitigung der insolvenzrechtlichen Überschuldung und längerfristig auch die Beseitigung der rechnerischen Überschuldung; Erhöhung des Schuldendeckungspotenzials.

Zur Erreichung dieser Ziele werden in die Fortbestehensprognose auch leistungswirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen (z.B. Fremdkapitalzufuhr, Eigenkapitalmaßnahmen, etc.) miteinbezogen.⁹² Im Vordergrund der Fortbestehensprognose steht dabei die zukünftige Zahlungsfähigkeit des Unternehmens. In Rahmen einer **Primärprognose** ist mit Hilfe eines Finanzplans die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit für die nähere Zukunft glaubhaft nachzuweisen. Zur Durchführung der Primärprognose werden die Ertragsfähigkeit und Gewinnerzielungskraft, die Verlustursachen, die Außenfinanzierungen, der Grad der Fremdkapitalabhängigkeit und die Auswirkungen von Sanierungsmaßnahmen analysiert.⁹³ Für die Primärprognose ist ein Planungszeitraum bis zu Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres anzusetzen, im Einzelfall kann sich der Planungszeitraum auch auf eineinhalb Jahre erstrecken.⁹⁴ Fällt die Primärprognose positiv aus, so sind strukturelle und finanzielle Mittel anzuwenden und die Krise zu vermeiden.⁹⁵

In einem nächsten Schritt ist im Rahmen der **Sekundärprognose** die Nachhaltigkeit von Sanierungsmaßnahmen zu prüfen. Es soll festgestellt werden, ob sich nachhaltig eine Verbesserung der Finanzsituation ergibt oder ob es zu einer „schleichenden Liquidation“ kommt. Der Prognosezeitraum für die Sekundärprognose beträgt dabei 2 bis 3 Jahre und es reicht aus wenn die Wahrscheinlichkeit des Fortbestandes des Unternehmens 50% übersteigt. In der Sekundärprognose muss gezeigt werden (z.B. anhand von Unternehmenskennzahlen), dass am Ende der

⁹² Vgl. Aigner D./Aigner H.-J./Aigner J./Reinisch/Spitzbart, 2009, S.451.

⁹³ Vgl. Karollus/Huemer, 2006, S.81ff und 105ff.

⁹⁴ Vgl. Karollus, RWZ 2007, S.4.

⁹⁵ Vgl. Buchegger in: Feldbauer- Durstmüller/Schlager (Hrsg), 2002, S.966.

Prognosefrist die Verbindlichkeiten getilgt werden können bzw. aus eigener Kraft der Finanzmittelbedarf gesichert werden kann.⁹⁶

Erst wenn die Primärprognose und Sekundärprognose positiv ausfallen, ist die gesamte Fortbestehensprognose positiv.⁹⁷

⁹⁶ Vgl. Jauffer, 2010, S.143.; Mitter Christine: Distressed Investing und Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss.,2006, S.225f.; Buchegger in: Feldbauer- Durstmüller/Schlager (Hrsg), 2002, S.967.

⁹⁷ Vgl. Buchegger in: Feldbauer- Durstmüller/Schlager (Hrsg), 2002, S. 966.

4 Die Unternehmenssanierung

4.1 Überblick

Wie im **ersten Kapitel** beschrieben werden unter der Unternehmenssanierung alle Maßnahmen beschrieben um eine Unternehmenskrise zu beseitigen und das Unternehmen vor einer Insolvenz zu bewahren.

In der Literatur gibt es eine Vielfalt an unterschiedlichen Möglichkeiten der Klassifizierung der Unternehmenssanierung. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen der außergerichtlichen und gerichtlichen Unternehmenssanierung.

Bei der Außergerichtlichen Sanierung kann man wiederum zwischen der internen und externen Sanierung differenzieren. Die interne Sanierung umfasst alle Maßnahmen eines Krisenunternehmens aus eigener Kraft, dazu gehören Sanierungsmaßnahmen im finanzwirtschaftlichen, leistungswirtschaftlichen oder rechtlichen Bereich. Bei externer Sanierung werden Dritte, im Speziellen die Gläubiger des Unternehmens, in den Sanierungsprozess involviert.⁹⁸ Die Gerichtliche Sanierung erfolgt wenn ein oder mehrere Insolvenzeröffnungsgründe vorliegen und rechtliche Konsequenzen eintreten.⁹⁹

Die vorliegende Diplomarbeit beschreibt die außergerichtliche externe Unternehmenssanierung und die Gerichtliche Unternehmenssanierung um eine Insolvenz zu vermeiden.

Die **Außergerichtliche bzw. freie Sanierung** erfolgt ohne ein gesetzliches Sanierungsverfahren, die wirtschaftliche Gefährdung wird durch freiwillige Änderung der Rechtsposition der Gläubiger abgewehrt.¹⁰⁰

Bei der **Gerichtlichen Sanierung** erfolgt die Sanierung unter dem Rechtsmantel der österreichischen Gesetzesnormen. Die gerichtlichen Sanierungsverfahren sind das Insolvenzverfahren nach der

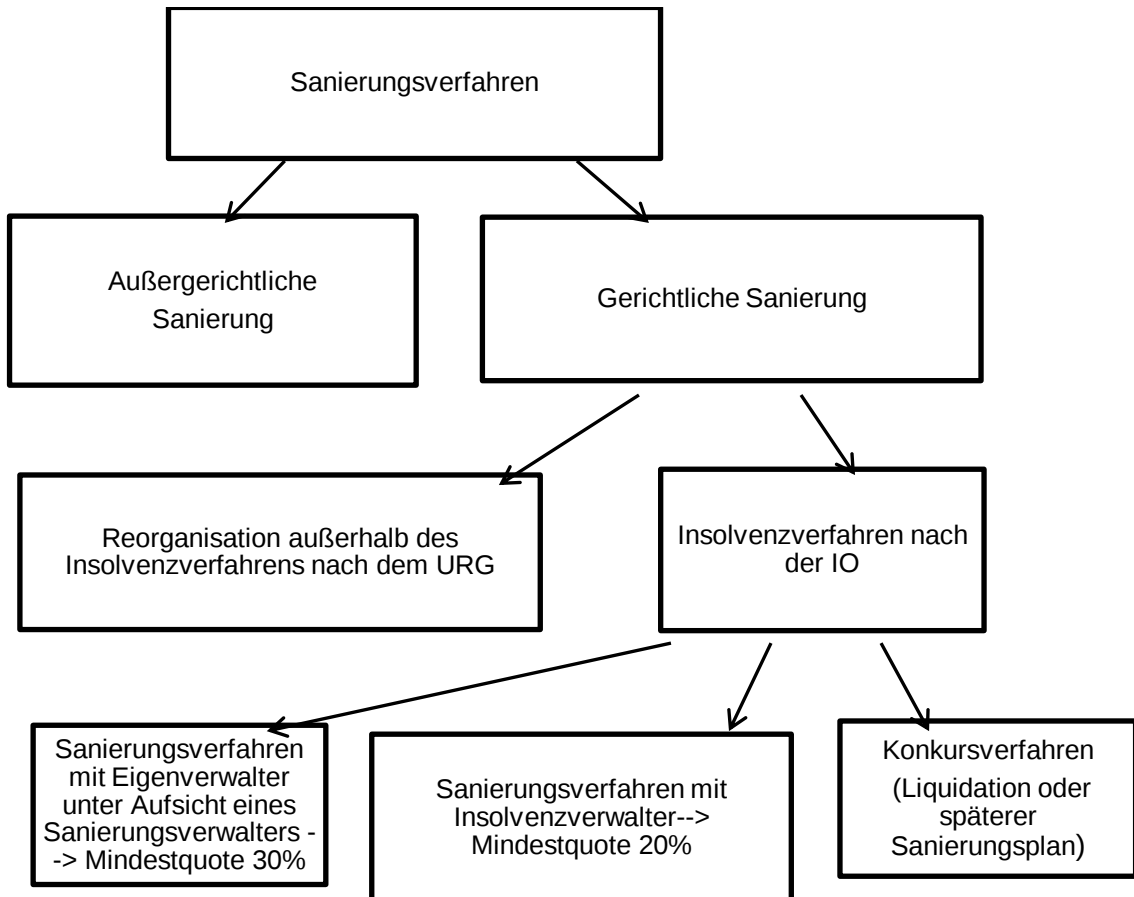
⁹⁸ Vgl. Uhlenbruck in: Schmidt/Uhlenbruck, 2009, S.247.

⁹⁹ Vgl. Jauffer, 2010, S.71.

¹⁰⁰ Vgl. Grininger in: Felbauer- Durstmüller/Schlager, 2002, S.83.

Insolvenzordnung (IO). Die nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die nach rechtlicher Sicht möglichen Sanierungsverfahren:¹⁰¹

Abbildung 4: Sanierungsverfahren nach rechtlicher Sicht¹⁰²



4.2 Außergerichtliche Sanierung

Die Außergerichtliche Sanierung ist ein Sanierungsverfahren, bei dem ohne gerichtliche Hilfe, die Krisensituation durch privatrechtliche Verträge des Schuldners mit den Gläubigern verhindert wird.¹⁰³

Bei der außergerichtlichen Sanierung gibt es zwei typische Abläufe:¹⁰⁴

¹⁰¹ Vgl. Jauffer, 2010, S.71.

¹⁰² Quelle: übernommen aus: Jauffer, 2010, S.71.

¹⁰³ Vgl. Mitter Christine: Distressed Investing und Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss.,2006, S.214.

¹⁰⁴ Vgl. Konecny, 1994, S.232.

- Sanierung in engem Rahmen

Bei diesem Ablauf werden Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte oder Unternehmensberater vom Schuldner hinzugezogen. Deren Aufgabe ist es, ein „Gläubigerranking“ mittels A-B-C- Analyse zu erstellen, um festzulegen welche Gläubiger hohe Forderungen haben und mit welchen Gläubigern verhandelt werden soll. Gläubiger mit Forderungen in geringerem Umfang werden unter dem Wissen und Willen aller teilnehmenden Gläubiger voll befriedigt. In den Verhandlungen mit den Hauptgläubigern werden dann die Krisenursachen offengelegt um ein Sanierungskonzept zu erarbeiten. Sind die Gläubiger der Auffassung, dass das Sanierungskonzept erfolgsversprechen ist, wird die außergerichtliche Sanierung durchgeführt. Das Sanierungskonzept enthält verschiedene Vereinbarungen, wie Stundung, Forderungsnachlass, Forderungsverzicht, Änderung der Zahlungsmodalitäten oder Kontrollrechte der Gläubiger.¹⁰⁵

- Einschaltung der Gläubigerschutzverbände

In diesem Ablauf werden vom Schuldner Gläubigerschutzverbände in die Sanierung miteinbezogen. Sie bieten für den Schuldner eine Unterstützung bei der Organisation des Sanierungsversuchs. Der Gläubigerschutzverband prüft durch eigene Fachleute das Schuldnerunternehmen und dessen Sanierungskonzept und informiert dann die Gläubiger vom Prüfungsergebnis. Danach wird zwischen dem Verband und den Gläubigern über die Angemessenheit, oder eventuelle Angebotsverbesserungen verhandelt. Nur wenn alle Gläubiger dem Angebot des Schuldners zustimmen beginnt der außergerichtliche Ausgleich. Dabei werden Vereinbarungen von Zahlungsstundungen bis zu Liquidierungen getroffen, die vom Gläubiger durch eigene Fachleute kontrolliert werden.¹⁰⁶

¹⁰⁵ Vgl. Konecny, 1994, S.232, Jauffer, 2010, S.72f.; Mitter Christine: Distressed Investing und Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss.,2006, S.214.; Rechberger/Thurner, 2004, S.24.

¹⁰⁶ Vgl. Konecny, 1994, S.232.

Die wesentlichen Merkmale der Außergerichtlichen Sanierung sind:¹⁰⁷

- Erfordernis der Mitwirkung
- gewisse Publizität (geringer als bei der Insolvenz)
- Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger („Einstimmigkeitsprinzip“)
- Sonderstellung von Pfandgläubigern
- Es darf keine Zahlungsunfähigkeit (§66 IO) bzw. Überschuldung (§67 IO), also kein Insolvenztatbestand vorliegen (oder aber Sanierung innerhalb der 60- Tagesfrist des §69 Abs 2 IO).

§ 69 Abs 2 IO schreibt die Anmeldung eines Insolvenzverfahrens *„ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber binnen 60 Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit“* (Überschuldung) vor. Ohne schuldhaftes Zögern heißt, dass der außergerichtliche Ausgleich nicht von vornherein als nicht realisierbar anzusehen ist und sorgfältig betrieben wird.¹⁰⁸ Um eine Haftung gemäß §69 Abs. 2 IO zu vermeiden müssen nach Ablauf der 60- Tagefrist beide Insolvenzeröffnungsgründe (Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung) beseitigt werden.¹⁰⁹

- Sinnhaftigkeit des Weiterführens des Unternehmens
- Selbstbestimmung und Flexibilität beim Verfahren
- Auswahl des Sanierers durch das Unternehmen allein oder mit einigen Großgläubigern
- Entscheidung über Sanierungsschritte alleine oder mit Großgläubigern

Die Außergerichtliche Sanierung kann folgende Formen haben:

4.2.1 Stundung von fälligen Forderungen („Moratorium“)

Beim Abschluss eines Moratoriums wird mit den Gläubigern ein Zahlungsaufschub ihrer Forderungen vereinbart ohne jedoch die

¹⁰⁷ Vgl. Steinacher in Feldbauer- Durstmüller/Schlager, 2007, S.483f.

¹⁰⁸ Jafer, 2010, S.73.

¹⁰⁹ Vgl. Kurz in: Felbauer- Durstmüller, 2002, S.1258f.

Verbindlichkeiten vollständig zu erlassen. Die Gläubiger stunden ihre Forderungen, womit dem Schuldner Zeit zur Überwindung der Krise geschaffen wird.¹¹⁰

Weitere Möglichkeiten sind die Zustimmung zu Ratenzahlungen, Kreditgewährung, Änderung der persönlichen Einflussnahme auf die Geschäftsführung, Änderung der Produktion oder des Vertriebs.¹¹¹

4.2.2 Außergerichtlicher Ausgleich („stiller Ausgleich“)

Der stille Ausgleich erfolgt durch eine Vielzahl an Stundungs-, Vergleichs-, und Verichtsvereinbarungen der Gläubiger gegenüber dem Schuldner, deren Wirksamkeit jedoch von der Zustimmung aller Gläubiger abhängt (Einstimmigkeitsprinzip). Beim Außergerichtlichen Ausgleich kommen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Vergleich gemäß §1380ff ABGB zur Anwendung. Demnach werden unter Vergleich *„die unter beiderseitigem Nachgeben einverständliche neue Festlegung strittiger oder zweifelhafter Rechte“* verstanden. Diejenigen Gläubiger die dem Ausgleich nicht zugestimmt haben, sind auch nicht an diesen gebunden und können ihre Forderungen in vollem Umfang geltend machen. Dies führt allerdings häufig zum Scheitern des Ausgleichs oder wird von einigen Gläubigern im Vorhinein abgelehnt.¹¹²

4.2.3 Liquidation von Unternehmensteilen

Zur Außergerichtlichen Sanierung zählt auch die Auflösung des Unternehmens. Im Rahmen der Unternehmenssanierung ist allerdings nur die Liquidation von Unternehmensteilen zu berücksichtigen und nicht die Gesamtliquidation. Der Verwertungserlös aus Unternehmensteilen kann dann für Sanierungsmaßnahmen genutzt werden.¹¹³

¹¹⁰ Vgl. URL: <http://www.handelsblatt.com/wirtschaftslexikon/?sw=Moratorium&sw-startswith=&i=0&p3693446=1> [08.05.2011].

¹¹¹ Vgl. Jauffer, 2010, S.72.

¹¹² Vgl. Jauffer, 2010, S.72f.; Kurz in: Feldbauer- Durstmüller/Schlager, 2002, S.1235.; Mitter Christine: Distressed Investing und Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss.,2006, S.214.

¹¹³ Vgl. Mitter Christine: Distressed Investing und Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss.,2006, S.215.

4.2.4 Debt- Equity- Swap

Bei einem Debt- Equity- Swap werden die Forderungen der Gläubiger in Beteiligungen am Krisenunternehmen umgewandelt. Dabei werden die Verbindlichkeiten des Krisenunternehmens durch einen Passivtausch in der Bilanz in Eigenkapital umgewandelt. Die ehemaligen Gläubiger werden damit zu Eigentümern des Krisenunternehmens.¹¹⁴

4.2.5 Mischform

Auch eine Mischform der oben genannten Varianten ist möglich, z.B. ein Tilgungsaufschub und gleichzeitiger Zinsnachlass.

Die Außergerichtliche Sanierung hat in der Praxis große Bedeutung. In Deutschland erfolgen 20 bis 30% aller Sanierungen außergerichtlich, in Österreich werden jährlich etwa 200 außergerichtliche Sanierungen vorgenommen. Diese Zahl übersteigt die Anzahl der gelungenen gerichtlichen Ausgleiche um mehr als das Doppelte.¹¹⁵

Diese Zahlen zeigen, dass in der Praxis vorwiegend der außergerichtlichen Sanierung der Vorzug gegeben wird. Um einen besseren Überblick zu erhalten, werden die Vor- und Nachteile der außergerichtlichen Sanierung dargestellt.

Der größte Vorteil der außergerichtlichen Sanierung ist die **Anonymität** bzw. die **Wahrung der Diskretion**. Bei einem gerichtlichen Insolvenzverfahren ist eine zwingende Publizität vorgeschrieben. Dies führt oft zu einem erheblichen Schaden, wie z.B. Rufschädigung, Finanzierungsprobleme, Vertragsrücktritte, Beunruhigung der Gläubiger und der Arbeitnehmer, usw.¹¹⁶

Ein weiterer Vorteil ist die **rasche Abwicklung** der außergerichtlichen Sanierung. Bei einem gerichtlichen Verfahren kann alleine die Verfahrenseröffnung Monate dauern und die einzuhaltenden Fristen

¹¹⁴ Rossdorfer, Anita: Gerichtliche Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss., 2009, S.58.; Mitter Christine: Distressed Investing und Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss., 2006, S.215.

¹¹⁵ Vgl. Rechberger/Thurner, 2004, S.10.

¹¹⁶ Vgl. Kurz in: Felbauer- Durstmüller, 2002, S.1254f.; Konecny, 1994. S.230.

können weitere Verzögerungen hervorrufen. Außerdem haben die Gläubiger beim außergerichtlichen Verfahren schneller Gewissheit ob die Sanierung erfolgreich war.¹¹⁷

Der nächste Vorteil ist die **Flexibilität** in der Ausgestaltung und Durchführung des außergerichtlichen Ausgleichs. Die Zahlungsfristen, Zahlungsbedingungen, Mindestquoten, etc. können frei verhandelt werden. Im Gegensatz zur gerichtlichen Sanierung können auch Forderungen der durch Pfandrechte, Sicherungszessionen, usw. besicherten Gläubiger in die Verhandlungen miteinbezogen werden. Bei einer gerichtlichen Sanierung ist dies nicht möglich und führt regelmäßig zu schlechten Verwertungsergebnissen.¹¹⁸

Zuletzt verursacht die außergerichtliche Sanierung meist **geringere Kosten** als ein gerichtliches Verfahren. Bei einem gerichtlichen Verfahren wird oft ein großer Teil des Vermögens des Schuldners für die Verfahrenskosten aufgebraucht.¹¹⁹

Der größte Nachteil der außergerichtlichen Sanierung ist das **Fehlen einer gerichtlichen Kontrolle** bzw. die Einbindung in ein gerichtliches Verfahren.

Der Gläubiger muss, um die Angemessenheit des Ausgleichsanbotes zu beurteilen, eine detaillierte Information über die Vermögenssituation des Schuldners erhalten. Es besteht die Gefahr, dass die Gläubiger **unzulängliche oder falsche Informationen** über die wirtschaftliche Lage des Schuldners erhalten und dieser sich z.B. durch Zahlung geringer Quoten, als dieser in der Lage wäre, bereichert. Die Unrichtigkeit des Inhalts der Vermögenssituation des Schuldners ist jedoch Grundlage für eine Anfechtung des Vergleichs wegen Irrtums oder List (§ 870 bis § 871 ABGB). Erfolgt die Vorlage eines unrichtigen Vermögensverzeichnisses vorsätzlich ist sogar der Tatbestand der betrügerischen Krida gemäß § 156 StGB erfüllt. Andere strafrechtliche Tatbestände sind die

¹¹⁷ Vgl. Kurz in: Felbauer- Durstmüller, 2002, S.1254.; Konecny, 1994. S.230f.

¹¹⁸ Vgl. Konecny, 1994, S.231.

¹¹⁹ Vgl. Kurz in: Felbauer- Durstmüller, 2002, S.1256.

Begünstigung eines Gläubigers nach §158 StGB, oder die grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach §159 StGB.¹²⁰

Ein weiterer Nachteil ist, dass es im außergerichtlichen Ausgleich **keinen Schutz gegen Prozess-/Exekutionsführungen oder gegen gestellte Konkursanträge** gibt. Damit können einzelne Gläubiger die außergerichtlichen Ausgleichsverhandlungen durch einen Konkursantrag sogar verhindern.¹²¹

Wie bereits bei den Merkmalen der Außergerichtlichen Sanierung erwähnt, ist für Ausgleichsverhandlungen die **Zustimmung aller teilnehmen Gläubiger („Einstimmigkeitsprinzip“)** notwendig. Da die außergerichtliche Sanierung freiwillig ist und einzelne Gläubiger dem Ausgleich nicht zustimmen und ihre Forderungen in vollem Umfang geltend machen können, kommt es regelmäßig zum Scheitern der außergerichtlichen Vergleiche. Dabei ist es die Aufgabe des Vergleichsvermittlers die Gläubiger zu überzeugen um die Sanierung durchzuführen.¹²² Werden beim außergerichtlichen Ausgleich unterschiedliche Befriedigungsquoten für Gläubigergruppen gebildet oder werden gewisse Gläubiger besser behandelt als andere (z.B. volle Befriedigung eines Gläubigers weil dieser dem außergerichtlichen Sanierungsversuch nicht zustimmen wird) ist dies zulässig, solange alle anderen Gläubiger informiert werden und damit einverstanden sind.¹²³

Für eine außergerichtliche Sanierung ebenfalls entscheidend ist das **bestimmte Gläubiger voll befriedigt werden müssen**. Die österreichischen Sozialversicherungsträger stimmen einer außergerichtlichen Sanierung nicht zu, da es ihnen nicht erlaubt ist eine Beitragsschuld zu mildern oder auf diese zu verzichten. Weiter müssen Dienstnehmer in vollem Umfang befriedigt werden und da deren Forderungen nicht durch den Insolvenz- Ausfallgeld- Fond gedeckt

¹²⁰ Vgl. Kurz in: Felbauer- Durstmüller, 2002, S.1239.; Rechberger/Thurner, 2004, S.11.

¹²¹ Vgl. Kurz in: Felbauer- Durstmüller, 2002, S.1256.; Mitter Christine: Distressed Investing und Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss.,2006, S.220.

¹²² Vgl. Kurz in: Felbauer- Durstmüller, 2002, S.1257.; Mitter Christine: Distressed Investing und Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss.,2006, S.218.

¹²³ Vgl. Konecny, 1994, S.231.

werden. Es besteht die Gefahr, dass Arbeitnehmer vorzeitig austreten und damit die Sanierung gefährden.¹²⁴

Die Frage ob ein Unternehmen außergerichtlich saniert werden soll hängt einerseits von den wirtschaftlichen Umständen des Unternehmens ab und andererseits von der persönlichen Einstellung des Schuldners zur Unternehmung. Manche Schuldner wollen aufgrund ihrer Verbundenheit zur Unternehmung ein gerichtliches Insolvenzverfahren strikt vermeiden, andere nehmen die Vorteile des Verfahrens an und werden durch das Vertrauen der Gläubiger gestärkt.¹²⁵ Es lässt sich feststellen, dass die außergerichtliche Sanierung bei einer Sanierung innerhalb eines engeren Gläubigerkreis am ehesten sinnvoll und erfolgreich ist. Ein gerichtliches Insolvenzverfahren wird in der Regel dann durchgeführt, wenn nicht einmal die wesentlichen Gläubiger bekannt sind und das Vertrauen der Gläubiger über die erhaltenen Informationen des Schuldnerunternehmens nicht gegeben ist.¹²⁶

4.3 Gerichtliche Sanierung außerhalb des Insolvenzverfahrens-. die Unternehmensreorganisation

Das Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) wurde mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 1997 eingeführt und ist **kein** Insolvenzverfahren. Es dient lediglich der Insolvenzprophylaxe und soll wirtschaftlich gefährdete Unternehmen mit gerichtlicher Hilfe ohne Publizität vor einer Krise bewahren.¹²⁷

Die Reorganisation ist gemäß § 1 Abs. 2 URG eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführte Maßnahme zur Verbesserung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage eines im Bestand gefährdeten Unternehmens, die dessen nachhaltige Weiterführung ermöglicht.

Gemäß § 1 Abs 1 URG kann der Unternehmer den Antrag auf Einleitung eines Reorganisationsverfahren stellen, wenn dieser **nicht insolvent** ist

¹²⁴ Vgl. Konecny, 1994, S.232.; Jaufer, 2010, S.72.

¹²⁵ Vgl. Konecny, 1994, S.232.

¹²⁶ Vgl. Kurz in: Feldbauer- Durstmüller, 2002, S.1259.; Jaufer, 2010, S.74.

¹²⁷ Vgl. Buchegger, 2010, S.201.

und ein **Reorganisationsbedarf** besteht (siehe auch § 4 Abs 1 URG). Es besteht keine Antragspflicht.

Ein Reorganisationsbedarf liegt nach § 1 Abs 3 URG bei einer vorausschauend feststellbaren wesentlichen und nachhaltigen Verschlechterung der Eigenmittelquote vor. Bei Kapitalgesellschaften ist Reorganisationsbedarf gegeben, wenn die Eigenmittelquote (§ 23 URG) weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) nicht mehr als 15 Jahre beträgt.¹²⁸ Der Reorganisationsbedarf ist durch Urkunden, Unterlagen des Rechnungswesens oder Gutachten eines Wirtschaftsfachmannes zu bescheinigen. (§ 4 Abs 2 URG). Nicht insolvent bedeutet, dass keine Zahlungsunfähigkeit (§ 66 IO) bzw. Überschuldung (§ 67 IO) vorliegt.

Die Kennzahl der Eigenmittelquote und fiktiven Schuldentilgungsdauer errechnen sich nach folgendem Schema:¹²⁹

$$\text{Eigenmittelquote} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{unversteuerte Rücklagen}}{\text{Gesamtkapital} - \text{von den Vorräten absetzbare Anzahlungen}} * 100$$

$$\text{Fiktive Schuldentilgungsdauer} = \frac{\text{Rückstellungen} + \text{Verbindlichkeiten} - \text{verfügbare liquide Vermögensteile} - \text{von den Vorräten absetzbare Anzahlungen}}{\text{Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit}}$$

Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

– auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit entfallende Steuern vom Einkommen

+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen

– Zuschreibungen auf das Anlagevermögen

+ Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen

– Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen

+ / – Veränderung der langfristigen Rückstellungen

Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Kann der Unternehmer glaubhaft machen, dass dieser nicht insolvent ist und liegt Reorganisationsbedarf aus den Kennzahlen vor, kann der Unternehmer den Antrag auf Einleitung des Verfahrens beim Gerichtshof

¹²⁸ Vgl. Jaufer, 2010, S.75.

¹²⁹ Vgl. Schlager in: Felbauer- Durstmüller/Schlager, 2002, S.540.

erster Instanz stellen (§ 5 Abs 1 URG). Beim Antrag auf Einleitung des Reorganisationsverfahrens kann das Krisenunternehmen einen Reorganisationsplan beilegen, andernfalls ist dieser innerhalb von 60 Tagen beim Gericht vorzulegen. Diese Frist kann im Einzelfall vom Gericht um 30 Tage verlängert werden (§ 5 Abs 2 URG).¹³⁰

Der Inhalt des Reorganisationsplans ist gemäß § 6 URG geregelt. Dabei sind die Ursachen des Reorganisationsbedarfs, eine Analyse der wirtschaftlichen Lage, die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage und deren Erfolgsaussichten, ein allenfalls erforderlicher Reorganisationskredit, die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Arbeitnehmer des Unternehmens und der Reorganisationszeitraum darzustellen. Der maximale Reorganisationszeitraum beträgt 2 Jahre (§ 6 ff URG).¹³¹

Mit der Einleitung des Reorganisationsverfahrens durch das Gericht wird ein Reorganisationsprüfer bestellt (§ 5 Abs 1 URG) und das Unternehmen zum Erlag eines Kostenvorschusses zur Deckung der Prüferansprüche aufgefordert. Der Reorganisationsprüfer muss eine fachkundige Person sein (§ 8 Abs 1 URG) und sich umgehend über die Vermögens-, Finanz- und Ertragskraft des Unternehmens und der Reorganisation betreffenden Umstände informieren (§ 10 Abs 1 URG). Weiter muss er innerhalb von 30 Tagen ab seiner Bestellung dem Gericht berichten ob der Unternehmer insolvent ist oder ob im weiteren Verlauf des Verfahrens ein Insolvenzstatbestand vorliegt (§ 10 ff URG). Der Unternehmer hat den Reorganisationsplan nicht nur dem Gericht, sondern auch dem Reorganisationsprüfer offenzulegen und die Zustimmung der an den Reorganisationsmaßnahmen beteiligten Personen (insbesondere den Gläubigern) darzulegen (§ 7 URG). Außerdem muss der Unternehmer dem Reorganisationsprüfer alle Auskünfte zum Krisenunternehmen erteilen und Einsicht in sämtliche Unterlagen gewähren (§ 11 URG). Hat der Reorganisationsprüfer den Reorganisationsplan erhalten, hat dieser 30 Tage Zeit, um dem Gericht ein Gutachten über die Erfolgsaussichten

¹³⁰ Vgl. Schlager in: Felbauer- Durstmüller/Schlager, 2002, S.533.

¹³¹ Vgl. Schlager in: Felbauer- Durstmüller/Schlager, 2002, S.533.

und Zweckmäßigkeit der Reorganisationsmaßnahmen vorzulegen (§ 10 Abs 3 URG).¹³²

Die Beendigung des Reorganisationsverfahrens erfolgt entweder mit dessen Aufhebung (§12 URG) oder mit der Einstellung (§13 URG). Die Aufhebung des Reorganisationsverfahrens durch das Gericht erfolgt nur bei einem positiven Gutachten des Reorganisationsprüfers. Bei einer negativen Fortführungsprognose für das Krisenunternehmen muss das Verfahren eingestellt werden. Weitere Gründe für eine Einstellung des Reorganisationsverfahrens durch das Gericht sind die zwischenzeitliche Insolvenz im Zuge des Verfahrens, die nicht fristgerechte Vorlage des Reorganisationsplan, der verabsäumte Erlag des Kostenvorschusses für den Reorganisationsprüfer oder die Verletzung der Mitwirkungspflichten des Unternehmens (§ 13 URG).¹³³

Bei der Durchführung des Reorganisationsverfahrens muss der Unternehmer halbjährlich über die Lage des Unternehmens und den Stand der Reorganisation berichten. Eine unverzügliche Berichterstattung ist notwendig, wenn sich die Umstände für die Durchführung des Reorganisationsplans ändern (§14 Abs 1 URG). Es besteht auch die Möglichkeit die Berichtspflicht auf den Reorganisationsprüfer zu übertragen (§14 Abs 2 URG).¹³⁴

Im URG sind materiell- rechtliche Wirkungen enthalten, die eine Inanspruchnahme des Verfahrens begünstigen:¹³⁵

- Gemäß § 19 URG ist die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes, der Vertragsauflösung oder der Fälligkeit eines zugezählten Kredites für den Fall der Einleitung eines Reorganisationsverfahrens unzulässig.
- Einschränkung der Anfechtbarkeit von im Reorganisationsverfahren eingeräumten Sanierungskrediten.

¹³² Vgl. Schlager in: Felbauer- Durstmüller/Schlager, 2002, S.534.; Mitter Christine: Distressed Investing und Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss.,2006, S.260.

¹³³ Vgl. Schlager in: Felbauer- Durstmüller/Schlager, 2002, S.534.

¹³⁴ Vgl. Schlager in: Felbauer- Durstmüller/Schlager, 2002, S.534f.;

¹³⁵ Vgl. Aigner D./Aigner H-J./Aigner J./Reinisch/Spitzbart, 2009, S.460.; Mitter Christine: Distressed Investing und Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss.,2006, S.261.

- Es ist zwischen Überbrückungs- und Reorganisationsmaßnahmen zu unterscheiden.
 - Gemäß § 20 Abs 1 URG sind Überbrückungsmaßnahmen Rechtshandlungen, die während des Verfahrens zur Aufrechterhaltung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes getroffen werden. Reorganisationsmaßnahmen sind Rechtshandlungen, die im Reorganisationsplan, aufgrund dessen das Verfahren aufgehoben worden ist, beschrieben sind und während des Verfahrens, binnen 30 Tagen nach dessen Aufhebung oder danach, solange ein Reorganisationsprüfer bestellt ist, vorgenommen werden.
 - Gemäß § 20 Abs 2 URG können Überbrückungsmaßnahmen, denen der Reorganisationsprüfer zugestimmt hat, und Reorganisationsmaßnahmen nach §§ 28, 30 und 31 IO nur auf Grund von Umständen angefochten werden, die dem Reorganisationsprüfer nicht bekannt waren. Die Anfechtung setzt außerdem voraus, dass der Anfechtungsgegner die Benachteiligung eines anderen Gläubigers bzw. seine Begünstigung und die entsprechende Absicht des Schuldners bzw. die Zahlungsunfähigkeit gekannt hat.
- Maßnahmen der Reorganisation unterliegen nicht dem Eigenkapitalersatzrecht (§ 21 URG)
- Für prüfungspflichtige Kapitalgesellschaften gilt gemäß § 22 URG bei Nichteinhaltung der URG-Vorschriften eine verschuldensunabhängige Haftung der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder gegenüber der Gesellschaft.¹³⁶
- Die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs haften gegenüber der juristischen Person zur ungeteilten Hand, doch je Person bis zu 100.000 Euro für die durch die Insolvenzmasse nicht gedeckten Verbindlichkeiten (§ 22 Abs 1 URG), wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

¹³⁶ Vgl. Jauffer, 2010, S.75.

- Einen Bericht des Abschlussprüfers erhalten haben, wonach die Kennzahlen (§ 23 und 24 URG) unter- bzw. überschritten wurden und nicht unverzüglich ein Reorganisationsverfahren beantragt,
- einen Jahresabschluss nicht oder nicht rechtzeitig aufgestellt oder nicht unverzüglich den Abschlussprüfer mit der Prüfung beauftragt haben (§ 22 Abs 1 URG).

Eine Haftung der vertretungsbefugten Organe ist ausgeschlossen, wenn sie ein Reorganisationsverfahren vorgeschlagen haben, bei der Generalversammlung nicht die notwendige Zustimmung erhalten haben, oder die Weisung erhalten haben, das Verfahren nicht einzuleiten (§ 25 Abs 1 URG). Weitere Gründe für keine Haftung sind ein Gutachten des Wirtschaftsprüfers, der zum Jahresabschluss befugt ist und eine Reorganisation verneint. Ebenfalls keine Haftung besteht wenn innerhalb einer Zweijahresfrist der mit der Prüfung eines weiteren Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfer keinen Bericht über die Vermutung einer Reorganisation erstattet (§ 26 URG).¹³⁷

Ein Vorteil des URG ist die Objektivierung des Reorganisationsverfahrens durch die Bestellung eines Reorganisationsprüfers. Dieser begutachtet den Reorganisationsplan und gibt dem Gericht bei Bedarf auch Auskunft bei der Reorganisationsdurchführung.¹³⁸ Weitere Vorteile sind die oben erwähnten Bestimmungen zum Vertragsschutz (§ 19 URG) und die Nichtanwendbarkeit des EKEG (§ 21 URG), sowie die Einschränkung der Anfechtbarkeit bei der Aufnahme von Sanierungskrediten (§ 20 URG).¹³⁹

Die Nachteile des Reorganisationsverfahrens sind, dass es in der Praxis kaum angewendet bzw. angenommen wird. Lediglich einmal, hat sich das Verfahren für ein größeres Unternehmen als Sanierungsinstrument bewährt.¹⁴⁰ Das URG enthält nicht die materiell- rechtlichen Bestimmungen eines Insolvenzverfahrens, es gibt keine Exekutionssperre, noch Konkurschutz oder begünstigte Vertragsbeendigungsmöglichkeiten.

¹³⁷ Vgl. Aigner D./Aigner H-J./Aigner J./Reinisch/Spitzbart, 2009, S.460.; Vgl. Schlager in: Felbauer- Durstmüller/Schlager, 2002, S.535f.

¹³⁸ Vgl. Schlager in: Felbauer- Durstmüller/Schlager, 2002, S.538.

¹³⁹ Vgl. Fritz/Schauer, 2009, S.55.

¹⁴⁰ Vgl. Reckenzaun/Hadl, 2001, S.90.

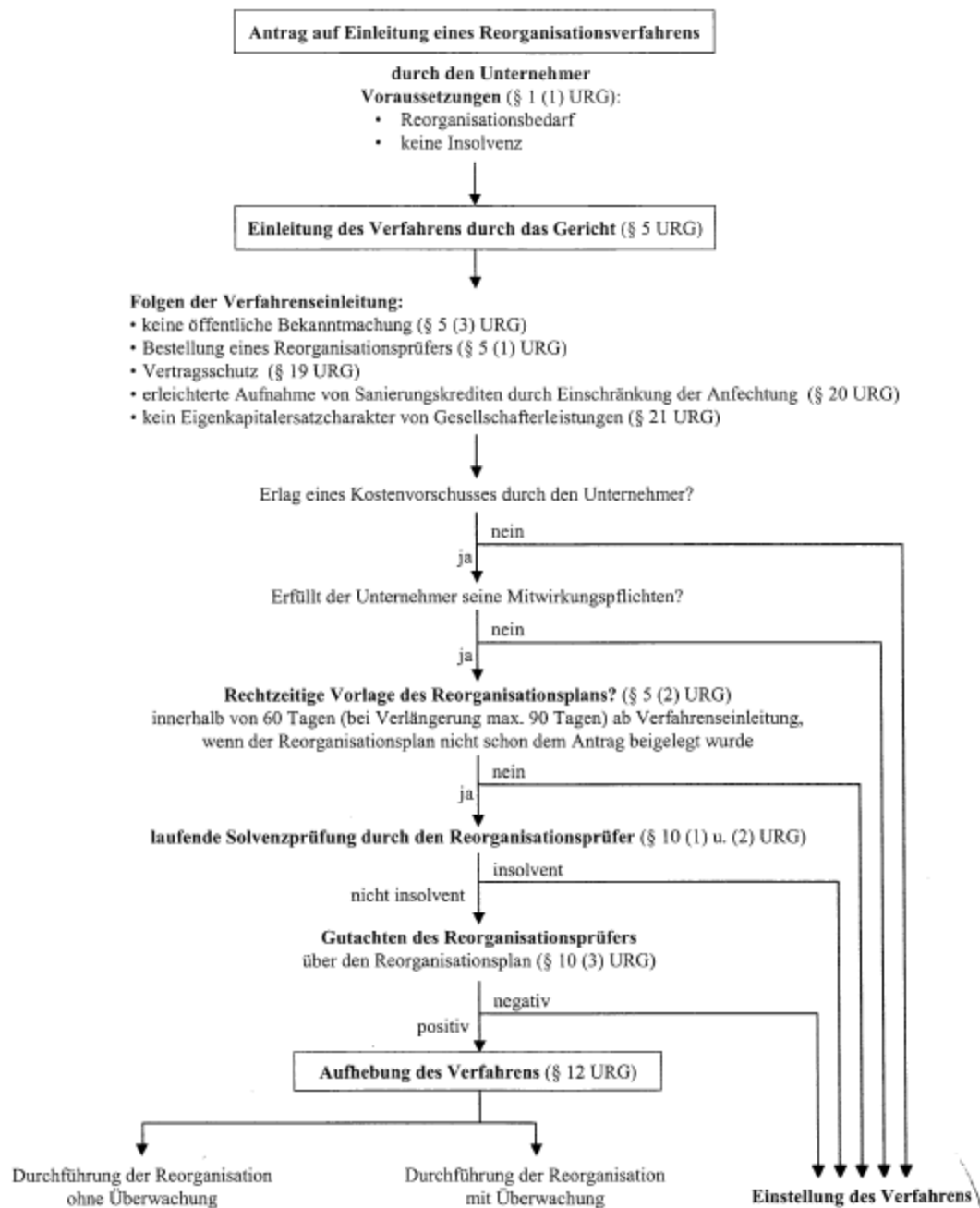
Weitere Nachteile sind die hohen Verfahrenskosten für das Gericht, den Reorganisationsprüfer, die Anfertigung des Reorganisationsplans, die Einbindung eines Wirtschaftsprüfers oder Gläubigerschutzverbände.¹⁴¹ Weiter wird die Diskretion des Verfahrens in Frage gestellt. Nur mit umsichtiger Verfahrensführung des Gericht und der Geheimhaltung der in das Verfahren eingebundenen Beteiligten kann eine Nichtöffentlichkeit des Verfahrens ermöglicht werden.¹⁴² Zuletzt sind auch die Haftung des Reorganisationsprüfers (§ 15 URG) und die Kennzahlen für die Vermutung des Reorganisationsbedarfs kritisch zu beurteilen. In der Literatur wird an diesen Kennzahlen bemängelt, dass sie zu spät informieren, rein statistische Werte sind und je nach Auslegung unterschiedlich zu beurteilen sind.¹⁴³ Zuletzt soll noch der Ablauf des Reorganisationsverfahrens grafisch veranschaulicht werden:

¹⁴¹ Mitter Christine: Distressed Investing und Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss., 2006, S.266.

¹⁴² Vgl. Reckenzaun/Hadl, 2001, S.90.

¹⁴³ Vgl. Schlager in: Felbauer- Durstmüller/Schlager, 2002, S.538ff.

Abbildung 5: Ablauf des Reorganisationsverfahrens¹⁴⁴



¹⁴⁴ Quelle: Mitter Christine: Distressed Investing und Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss., 2006, S.264.

5 Sanierung im Insolvenzverfahren

5.1 Das Insolvenzrecht nach dem IRÄG 2010

Das österreichische Insolvenzrecht beruht im Gegensatz zur Zwangsvollstreckung (Singularerzekution) auf den Grundsätzen der Allgemeinheit (Universalität) und Gleichbehandlung aller beteiligten Gläubiger (Perzentualität). Das gesamte Schuldnervermögen wird zur gleichmäßigen und verhältnismäßigen Befriedigung sämtlicher Gläubiger herangezogen. Man spricht auch von einer Gesamtvollstreckung (Generalexekution) mit paritätischer Gläubigerbefriedigung.¹⁴⁵

Das Insolvenzrecht wurde durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2010 grundlegend verändert. Mit 1.7.2010 ist das **neue, einheitliche Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung (IO)** in Kraft getreten und ersetzt das bisherige duale System von Konkurs und Ausgleich.¹⁴⁶

Bis zum IRÄG 2010 standen in Österreich der gerichtliche Ausgleich (geregelt in der Ausgleichsordnung) und das Konkursverfahren (geregelt in der Konkursordnung) mit Abschluss eines Zwangsausgleichs zur Verfügung.¹⁴⁷ Mit dem IRÄG 2010 wurde der Ausgleich beseitigt, da bereits in den letzten Jahrzehnten die Sanierung insolventer Schuldner ausnahmslos im Konkurs oder über den Zwangsausgleich erfolgte.¹⁴⁸ Im Jahr 2009 wurde in 34% aller Konkursverfahren ein Zwangsausgleich von den Gläubigern angenommen und vom Gericht bestätigt. Der Zwangsausgleich stellt das bisher erfolgreichste Sanierungsinstrument in Österreich dar.¹⁴⁹

Mit dem Datum des Inkrafttretens des IRÄG 2010 wurde die Ausgleichsordnung aufgehoben, das heißt mit dem 1.7.2010 können keine

¹⁴⁵ Vgl. Buchegger, 2010, S.3.; Rechberger/Thurner, 2004, S.7.

¹⁴⁶ Vgl. Konecny, 2010b, S.82.; Konecny in: Konecny, 2010a, S.1.;Mohr, 2009, S.848.; Mohr, 2010, S.1.

¹⁴⁷ Vgl. Rossdorfer, Anita: Gerichtliche Unternehmenssanierung, Johannes- Kepler- Universität Linz, Diss., 2009, S.81.

¹⁴⁸ Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S. 2.

¹⁴⁹ Vgl. Mohr in: Konecny, 2010a, S. 117.;Mohr, 2009, S.850.

weiteren Ausgleichsverfahren mehr beantragt bzw. eröffnet werden. Vor dem 1.7.2010 eröffnete Ausgleichsverfahren bleiben als solche bestehen und bei ihrem Scheitern besteht die Möglichkeit, dass ein Anschlusskonkurs eröffnet wird (§ 273 Abs 2 IO).¹⁵⁰ Die mit dem IRÄG 2010 geänderten oder neu geschaffenen Bestimmungen sind auf Insolvenzverfahren anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2010 eröffnet oder wieder aufgenommen werden (§ 273 Abs 1 IO).¹⁵¹

Das neue Insolvenzverfahren nach der IO beruht weitgehend auf der bisherigen Konkursordnung (KO), einzelne Bestimmungen der Ausgleichsordnung (AO) wurden in die IO übernommen.¹⁵² Durch die IO hat sich auch die Terminologie für sämtliche Begriffe geändert.¹⁵³ Gemäß § 275 Abs 1 werden die „Konkurs- und Ausgleichsgläubiger“ als Insolvenzgläubiger bezeichnet, beim „Konkurs- und Ausgleichsgericht“ spricht man vom Insolvenzgericht. Weiter wird für das „Sanierungs- und Konkursverfahren“ der Überbegriff Insolvenzverfahren verwendet, der Begriff des „Masseverwalters“ wird durch jenen des Insolvenzverwalters ersetzt. Hingegen unverändert bleiben die Begriffe „Massegäubiger“ und „Masseforderung“. Wird in Gesetzen oder Verordnungen auf die Konkursordnung (KO) verwiesen, so werden die Zitate der KO durch die IO ersetzt (§ 275 Abs 2 IO).

5.2 Struktur des einheitlichen Insolvenzverfahrens

Das mit dem IRÄG 2010 eingeführte einheitliche Insolvenzverfahren stellt einen Überbegriff für verschieden Verfahrenstypen des Insolvenzverfahrens dar. Gemäß § 1 IO ist beim Vorliegen der Insolvenzeröffnungsgründe (Zahlungsunfähigkeit § 66 IO oder Überschuldung § 67 IO) auf Antrag ein Insolvenzverfahren zu eröffnen. Die Bestimmungen der IO sind entweder auf ein

¹⁵⁰ Vgl. Information der BA-CA.

¹⁵¹ Vgl. Mohr in: Konecny, 2010a, S.130.

¹⁵² Vgl. Konecny, 2010b, S.82f.

¹⁵³ Vgl. Zehetner, Jörg: IRÄG 2010: Das neue Insolvenzrecht (02/2010), Online im WWW unter URL:
http://www.kwr.at/fileadmin/res/pdf/news/newsletter/up_to_date_20s_web1100930.pdf
[16.05.2011].

- Sanierungsverfahren oder
- Konkursverfahren

anzuwenden.

In beiden Verfahrensvarianten richtet sich der Verfahrensablauf nach der Insolvenzordnung (IO), das Sanierungs- bzw. Konkursverfahren bezeichnet also nur unterschiedliche Abläufe eines einheitlichen Insolvenzverfahrens.¹⁵⁴

Das Sanierungsverfahren bildet den Nachfolger des bisherigen Ausgleichs und entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen des Konkursverfahrens. Innerhalb des Sanierungsverfahrens ist zu unterscheiden, ob der Schuldner mit der Vorlage des Sanierungsplans die Eigenverwaltung über die Insolvenzmasse übernimmt oder ob anstelle des Schuldners ein Insolvenzverwalter Verfügungsbefugte ist.¹⁵⁵ **Das Konkursverfahren bleibt wie bisher erhalten, es ist dann anzuwenden, wenn noch offen ist ob es zum Abschluss eines Sanierungsplans kommen wird oder die Liquidation des Unternehmens sinnvoller ist.**¹⁵⁶ Der Zwangsausgleich wurde in der Insolvenzordnung in den Sanierungsplan umbenannt. Dieser ist sowohl im Sanierungs- als auch im Konkursverfahren anwendbar und soll weiterhin das zentrale Sanierungsinstrument bleiben.¹⁵⁷

In der Insolvenzordnung ergeben sich zusammengefasst folgende Ausgestaltungen der Verfahrensabläufe:¹⁵⁸

- Ein Insolvenzverfahren wird als Sanierungsverfahren bezeichnet, wenn bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungsplan vorgelegt wird, der darauf abzielt das schuldnerische Unternehmen innerhalb kurzer Zeit zu sanieren (§ 167 Abs 1 IO)
- Das Insolvenzverfahren wird als Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung bezeichnet, wenn bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein qualifizierter Sanierungsplan mit

¹⁵⁴ Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S.5.

¹⁵⁵ Vgl. Mohr, 2009, S.848.; Jaufer, 2010, S.77f.

¹⁵⁶ Vgl. Mohr, 2009, S.848.; Reisenhofer, 2010/2011, S.106.

¹⁵⁷ Vgl. Mohr, 2009, S.850.

¹⁵⁸ Vgl. Mohr, 2010, S.1f.

entsprechenden Voraussetzungen vorgelegt wird (§ 167ff IO iVm § 169ff IO).

- Das Insolvenzverfahren wird als Konkursverfahren bezeichnet, wenn mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kein Sanierungsplan übergeben wird und es noch offen ist, ob es zum Abschluss des Sanierungsplans oder der Liquidation des Unternehmens kommt.¹⁵⁹
- Sind die Voraussetzungen des § 167f IO nicht gegeben, so ist gemäß § 180 Abs 1 IO das Insolvenzverfahren als Konkursverfahren zu bezeichnen.
- Ist das Unternehmen bei Konkurseröffnung bereits geschlossen, spricht man vom Verwertungskonkurs, da dem Schuldner nur die Verwertung als Ganzes oder die Zerschlagung des Unternehmens verbleibt. Die Möglichkeit des Sanierungsplans bleibt bestehen.
- Liegt ein Insolvenzverfahren als Konkursverfahren vor, ist kein Wechsel in ein Sanierungsverfahren mehr möglich (§ 167 Abs 2 IO). Eine Ausnahme besteht wenn das Insolvenzgericht den Sanierungsplanantrag mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückgewiesen hat und dieser infolge eines Rekurses vom Rekursgericht aber zulässig ist und die Entscheidung aufgehoben wird.¹⁶⁰
- Befindet sich hingegen ein Unternehmen im Insolvenzverfahren als Sanierungsverfahren, ist ein Wechsel in ein Konkursverfahren zulässig, z.B. dann wenn die Insolvenzmasse nicht ausreicht, der Sanierungsplan scheitert, vom Gericht oder den Gläubigern nicht angenommen wird. Es erfolgt lediglich eine Umstellung der Bezeichnung auf Konkursverfahren (§ 167 Abs 3 IO).¹⁶¹ Die Änderung der Bezeichnung auf Konkursverfahren ist auch öffentlich bekannt zu machen (§ 167 Abs 4 IO).
- Bei einem Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung kann dieses beim Vorliegen der Gründe für eine Entziehung der Eigenverwaltung (§ 167 Abs 3 IO iVm § 170 Abs 1 IO) als Sanierungsverfahren ohne

¹⁵⁹ Reisenhofer, 2010/2011, S.106.

¹⁶⁰ Vgl. Mohr, 2010, S.95.

¹⁶¹ Vgl. Mohr, 2009, S.849.

Eigenverwaltung weitergeführt werden. Es ist aber auch ein direkter Wechsel in ein Konkursverfahren möglich.

- Eine weitere Ausgestaltung des Insolvenzverfahrens ist das Schuldenregulierungsverfahren. Dieses Verfahren stellt einen Unterfall des Konkursverfahrens dar, da es natürlichen Personen offen steht, die kein Unternehmen betreiben. Mangels einer Sanierungsmöglichkeit wird das Schuldenregulierungsverfahren im weiteren Verlauf der Arbeit nicht berücksichtigt.
- Sowohl im Sanierungs- als auch im Konkursverfahren stehen der Sanierungsplan (vormals Zwangsausgleich) als Entscheidungsinstrument zur Verfügung.

5.3 Praktische Bedeutung bzw. Ziele des Insolvenzverfahrens

Das einheitliche Insolvenzverfahren mit seinen Ausgestaltungen in Sanierungs- und Konkursverfahren verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele und hat zudem auch noch eine praktische Bedeutung:

- Einheitliches Insolvenzverfahren:

Im Insolvenzverfahren können durch die einheitliche Verfahrensstruktur sowohl die rasche Sanierung des Unternehmens, aber auch eine zeitliche unbegrenzte Liquidierung des Vermögens des Schuldners abgewickelt werden. Egal welches Ziel verfolgt wird, die Verfahrensabwicklung bleibt immer dieselbe. Das betrifft insbesondere die Bildung der Insolvenzmasse (§ 2 IO), die Insolvenzorgane (außer bei der Eigenverwaltung), die Verfahrenssperren, Auswirkungen aus Vertragsverhältnisse gemäß §§ 12c, 21 bis 26 IO, Forderungsanmeldung samt Forderungsprüfung und die Anfechtungsmöglichkeiten. Selbst wenn die Eigenverwaltung innerhalb eines Sanierungsverfahrens entzogen wird (§ 170 Abs 1 Z 2 iVm § 167 Abs 3 IO) bleibt die Verfahrenseinheitlichkeit gegeben und das Sanierungsverfahren kann ohne Eigenverwaltung (durch einen Insolvenzverwalter) fortgesetzt werden. Auch wenn der Sanierungsplan

erfolglos bleibt, ist eine Verfahrenseinstellung nicht notwendig, sondern die Fortführung innerhalb eines Konkursverfahrens durch eine Umänderung der Bezeichnung nach § 167 Abs 3 IO möglich.¹⁶²

Die IO ermöglicht ein einheitliches Insolvenzverfahren bei minimalen Gesetzesänderungen, dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass Insolvenzrecht auf der KO aufbaut. Lediglich auf die Ersetzung von Begriffen und Verweisen ist gemäß § 275 IO zu achten.¹⁶³

- Insolvenzverfahren auf Grundlage des Konkursrechts:

Bei allen Verfahrenstypen des Insolvenzverfahrens gilt das Konkursrecht, daher gibt es auch beim Sanierungsverfahren– im Gegensatz zum Ausgleich die Einsetzung eines Insolvenzverwalters, eine Exekutionssperre, die Sperre von Zivilprozessen und Außerstreitverfahren, die Anfechtung nachteiliger Rechtshandlungen, Berichts- und Prüfungstagsatzung.¹⁶⁴

- Fortführung des Unternehmens:

Ein weiteres Ziel ist die Fortführung des Unternehmens durch die IO. Durch das neue Insolvenzverfahren steht dem Schuldner der Sanierungsplan im Sanierungs- wie auch im Konkursverfahren zur Verfügung. Die erfolgreiche Sanierung bzw. Fortführung des Unternehmens berücksichtigt neben den Interessen der Schuldner und Gläubiger auch jene der Arbeitnehmer.¹⁶⁵

- Zurückdrängung der Konkursabweisungen mangels Masse:

Außerdem sei noch das Ziel der Zurückdrängung der Konkursabweisungen mangels Masse erwähnt. Im Jahr 2009 wurden von insgesamt 3.741 eröffneten Unternehmensinsolvenzen ganze 3.161 Konkursanträge mangels Masse abgewiesen.¹⁶⁶

¹⁶² Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S.7.; Konecny, 2010b, S.82.

¹⁶³ Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S.8.

¹⁶⁴ Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S.8.; Konecny, 2010b, S.83.

¹⁶⁵ Vgl. Mohr, 2010, S.3.

¹⁶⁶ URL: http://www.ksv.at/KSV/1870/de/5presse/3statistiken/1insolvenzen/2010-01/Insstatistik_Unternehmen_2009/index.html, [23.05.2011].

- Zurückdrängung der Konkursverschleppung:

Ein wichtiges Ziel für die Zukunft ist auch die Bekämpfung der Konkursverschleppung durch eine frühere Antragsstellung des Schuldners. Dies soll einerseits durch die erwähnte Erleichterung der Sanierung und der Möglichkeit der Eigenverwaltung im Sanierungsverfahren erreicht werden.¹⁶⁷

5.4 Das Eröffnungsverfahren

Der Insolvenzverfahren muss grundsätzlich vom Schuldner auf Antrag eingeleitet werden (§ 69 IO). Der **Schuldner muss den Insolvenzantrag stellen**, sobald die Insolvenzeröffnungsgründe (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) vorliegen und zwar ohne schuldhaftes Zögern, **spätestens 60 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit**. Der Schuldner verzögert den Antrag nicht schuldhaft, wenn er die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung sorgfältig betrieben hat (§ 69 Abs 2 IO). Mit dem Antrag des Schuldner ist das Insolvenzverfahren sofort zu eröffnen (§ 69 Abs 1 IO).

Die Frist von 60 Tagen bildet damit die Obergrenze für außergerichtliche Sanierungsmaßnahmen. Bringen dieser innerhalb der 60 Tage nicht den gewünschten Erfolg, muss der Insolvenzantrag gestellt werden.¹⁶⁸

Das Insolvenzverfahren kann auch auf Antrag eines Gläubigers eingeleitet werden (§ 70 IO). Der Gläubiger muss glaubhaft machen, dass eine Forderung gegenüber dem Schuldner vorliegt und dieser **zahlungsunfähig** ist (§ 70 Abs 1 IO). Zuerst prüft das Insolvenzgericht ob das Schuldnervermögen ausreicht um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken (§ 123a IO). Danach ist der Antrag dem Schuldner zuzustellen, und dieser ist darüber zu informieren, dass er ein Sanierungsverfahren erwirken kann wenn er dem Gericht rechtzeitig (§ 167 Abs 1 IO) einen Sanierungsplan vorlegt und die Eröffnung beantragt. (§ 70 Abs 2 IO iVm § 140 Abs 1 IO). In der Folge prüft das Insolvenzgericht, ob der

¹⁶⁷ Vgl. Mohr, 2009, S.849.; Konecny, 2010b, S.83.

¹⁶⁸ Vgl. Buchegger, 2010, S.95.

Sanierungsplan den gesetzlichen Erfordernissen entspricht oder ob ein Unzulässigkeitsgrund gemäß § 141 Abs 2 IO vorliegt (z.B. Verschleppungsabsicht, offensichtliche Unerfüllbarkeit des Sanierungsplans, etc.). Liegt ein Unzulässigkeitsgrund gemäß § 141 Abs 2 IO vor, dann weist das Gericht den Sanierungsplan zurück und es kann nur mehr ein Konkursverfahren eröffnet werden. Ist der Sanierungsplan hingegen zulässig, dann wird ein Sanierungsverfahren eröffnet, in der Insolvenzdatei unter dieser Bezeichnung erkenntlich gemacht und im Firmenbuch eingetragen (§ 74 Abs 1 IO).¹⁶⁹

Ein bedeutende Änderung enthält § 70f IO: In Zukunft sollen lange Eröffnungsverfahren vermieden werden in denen Schuldner die Möglichkeit haben ein Ratenvereinbarung mit ihren Gläubigern zu schließen um die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen und ein Konkursverfahren zu verhindern. Deswegen darf gemäß § 70 Abs 2 Satz 3 und 4 IO die Tagsatzung nur von Amt und nicht zum Abschluss von Ratenvereinbarungen wegen erstreckt werden.¹⁷⁰

Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der Nachweis des kostendeckenden Vermögens notwendig. Das heißt, das Vermögen des Schuldners muss ausreichen um die Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Mit dem IRÄG 2010 wurde eingeführt, dass neben den organschaftlichen Vertreter auch ein Gesellschafter, dessen Anteil mehr als 50% beträgt bis zu einem Betrag von 4000 Euro verpflichtet ist. Gemäß § 71d Abs 2 IO kann derjenige, der den Kostenvorschuss geleistet hat, den Kostenvorschuss von jener Person verlangen die § 72 a und § 72 d zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet gewesen wären, unabhängig davon, ob diesen Personen ein Verschulden iSd § 69 IO zukommt (§ 71d Abs 1 IO). Das Gericht hat einen vollstreckbaren Beschluss über die Verpflichtung zum Ersatz zu erlassen.¹⁷¹

¹⁶⁹ Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S.3f.; Reisenhofer, 2010/2011, S.106f.

¹⁷⁰ Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S.4.; Konecny, 2010b, S.83.

¹⁷¹ Vgl. Lesigang, 2011, S.67.

5.5 Das Sanierungsverfahren

Das Sanierungsverfahren ist im dritten Teil der Insolvenzordnung (§§ 166 bis 168 IO) geregelt und unterscheidet sich vom Konkursverfahren dadurch, dass von Beginn an die Sanierung des schuldnerischen Unternehmens im Vordergrund steht. Das Sanierungsverfahren steht gemäß § 166 IO natürlichen Personen die ein Unternehmen betreiben, juristischen Personen, Personengesellschaften und Verlassenschaften offen.¹⁷²

Das Insolvenzverfahren wird als Sanierungsverfahren bezeichnet, wenn der Schuldner entweder gleich mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (vorliegen der Insolvenzeröffnungsgründe) oder spätestens bis zur Eröffnung einen zulässigen Sanierungsplan vorlegt und dieser nicht zugleich mit der Insolvenzeröffnung zurückgewiesen wird (§ 167 Abs 1). Das Sanierungsverfahren kann bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden, jedoch nicht während eines Konkursverfahrens (§ 167 Abs 2 IO).¹⁷³

Der Sanierungsplan muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (§ 141, 149 bis 151 IO). Gemäß § 141 Abs 1 muss der Schuldner den Insolvenzgläubigern eine **Mindestquote von 20%, zahlbar innerhalb von 2 Jahren ab Annahme des Sanierungsplans anbieten**.¹⁷⁴

Erfolgt die Eröffnung des Sanierungsverfahrens entspricht der Ablauf im Wesentlichen dem Konkursverfahren, wobei zusätzliche Fristen zu beachten sind.¹⁷⁵

Die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens ist in der Insolvenzdatei öffentlich auszuweisen (§ 74 Abs 1 IO). Außerdem ist mit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens eine Sanierungsplantagsatzung anzuberaumen, innerhalb derer die Gläubiger über den Sanierungsplan abstimmen. Der Zeithorizont für die Sanierungsplantagsatzung beträgt 60 bis 90 Tage nach der Eröffnung (§ 168 Abs 1 IO).¹⁷⁶

¹⁷² Vgl. Konecny, 2010b, S.83.; Mohr, 2009, S. 848.

¹⁷³ Vgl. Konecny, 2010b, S.83.; Mohr, 2009, S.848.

¹⁷⁴ Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S.9.; Jaufer, 2010, S.78.

¹⁷⁵ Vgl. Konecny, 2010b, S.83.; Reisenhofer, 2010/2011, S.109.

¹⁷⁶ Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S.9; Konecny, 2010b, S.83.

In der Folge wird mit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens wie beim Konkursverfahren ein Insolvenzverwalter bestellt. Durch die Bestellung des Insolvenzverwalters wird dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entzogen und der Insolvenzverwalter übernimmt die Aufgabe des Schuldners. Der Insolvenzverwalter hat neben den Aufgaben gemäß § 81 und 81a IO das Unternehmen fortzuführen, Verträge gemäß § 21 ff IO aufzulösen bzw. aufrechtzuerhalten und Anfechtungsansprüche geltend zu machen. Weiter hat er auch die wichtige Aufgabe der Überprüfung des Sanierungsplans im Hinblick darauf, ob er den Interessen der Gläubiger entspricht und ob er voraussichtlich durchführbar ist.¹⁷⁷

Diese Prüfphase des Insolvenzverwalters endet mit der Berichtstagsatzung spätestens 90 Tage nach der Verfahrenseröffnung, in der der Insolvenzverwalter zu entscheiden hat ob eine Sanierung möglich ist und der Sanierungsplan zweckmäßig ist oder ob die Schließung des Unternehmens sinnvoller ist (§ 114b IO).¹⁷⁸ Ist eine Sanierung möglich, erfolgt die Anmeldung der Forderungen der Gläubiger die mit der Prüfungstagsatzung endet. In der Prüfungstagsatzung werden die angemeldeten Forderungen festgestellt, sie wird in der Regel 60 bis 90 Tage nach Verfahrenseröffnung angeordnet (§ 74 Abs 3 IO). Die Verwertung des Unternehmens hat im Gegensatz zum Konkurs zu unterbleiben, selbst dann wenn der Verkauf im Sinne der Interessen der Gläubiger wäre (§ 168 Abs 2 IO). Dies entspricht dem Verwertungssperre gemäß § 114 b Abs 2 IO und soll einen Anreiz für eine rasche Sanierung bilden.¹⁷⁹

Im Sanierungsverfahren kann auch eine kombinierte Tagsatzung erfolgen, zwingend sind dabei allerdings die Berichts-, Prüfungs-, Schlussrechnungs- und Sanierungsplantagsatzung. Die Prüfungstagsatzung ist wegen der Stimmrechte gemäß § 93 IO vor der Sanierungsplantagsatzung abzuhalten (§ 145 Abs 1 IO).

¹⁷⁷ Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S.10.; Reisenhofer, 2010/2011, S.107.

¹⁷⁸ Vgl. Buchegger, 2010, S.115 und S.132.

¹⁷⁹ Vgl. Konecny in: Konecny 2010a, S.9.; Konecny, 2010b, S.83.

Das Sanierungsverfahren wird mit der insolvenzgerichtlichen Bestätigung des von den Gläubigern angenommenen Sanierungsplans aufgehoben (§ 152a IO) und der Schuldner erhält die Verfügung über sein Vermögen zurück (§ 59 IO).¹⁸⁰

Die Sanierung kann aber auch während des Sanierungsverfahrens scheitern, z.B. wenn die Insolvenzmasse nicht ausreicht um die Forderungen zu erfüllen, der Schuldner den Sanierungsplanantrag zurückzieht, das Gericht den Sanierungsplan zurückweist oder die Gläubiger den Sanierungsplan ablehnen. In diesem Fall ist das Sanierungsverfahren in Konkursverfahren umzubenennen und als solches weiterzuführen (§ 167 Abs 3 IO). Durch die Verfahrenseinheitlichkeit bleibt die bereits erfolgte Forderungsprüfung bestehen. Das Konkursverfahren kann dann entweder auf Liquidation ausgerichtet werden oder der Schuldner kann erneut eine Sanierung durch Beantragung eines Sanierungsplans anstreben.¹⁸¹

5.5.1 Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

Eine Sonderform des Sanierungsverfahrens nach der IO bildet das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter der Aufsicht eines Sanierungsverwalters (§ 169 IO). Im Gegensatz zum normalen Sanierungsverfahren (ohne Eigenverwaltung) und zum Konkursverfahren wird dem Schuldner nicht die Verfügungsmacht entzogen, sondern bleibt unter gewissen Voraussetzungen (§ 169 Abs 1 Z1 IO) dem Schuldner erhalten. Damit will der Gesetzgeber einen Anreiz für eine frühzeitige Einleitung der Sanierung schaffen. Diese weiteren Voraussetzungen sind im vierten Teil der Insolvenzordnung geregelt (§§ 169 bis 179 IO) und sollen das Risiko für die Gläubiger minimieren, indem sie eine rasche Überprüfung des Sanierungsplans ermöglichen.¹⁸² Der Schuldner muss keinen Antrag für die Eigenverwaltung stellen, diese steht bei Erfüllung der Voraussetzungen ex lege zu.¹⁸³

¹⁸⁰ Vgl. Konecny in: Konecny 2010a, S.10.

¹⁸¹ Vgl. Mohr, 2009, S.849.; Reisenhofer, 2010/2011, S.109.

¹⁸² Vgl. Konecny, 2010b, S.83.; Mohr, 2009, S.849.; Reisenhofer, 2010/2011, S.107.

¹⁸³ Vgl. Reisenhofer, 2010/2011, S.107.

Der Schuldner muss gemäß § 169 ff IO folgende Unterlagen für die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters vorlegen und dem Gericht urkundlich nachweisen:¹⁸⁴

- einen zulässigen Sanierungsplan, in dem den Insolvenzgläubigern eine **Mindestquote von 30% innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab Annahme angeboten wird.** Die Mindestquote ist bei der Eigenverwaltung 10 % höher als beim Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung.¹⁸⁵
- ein genaues Vermögensverzeichnis der Aktiva und Passiva des Schuldners (§ 100a IO).
- einen Status, das heißt eine aktuelle Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand.
- einen Finanzplan, indem die Einnahmen und Ausgaben der nächsten 90 Tage gegenübergestellt werden. Aus dem Finanzplan muss hervorgehen wie die zur Unternehmensfortführung und zur Bezahlung der Masseforderungen notwendigen Mittel aufgebracht bzw. verwendet werden (§ 169 Abs 1 lit d IO).
- ein Verzeichnis der zu verständigenden Personen, insbesondere der Insolvenzgläubiger (§ 169 Abs 1 lit e IO).
- die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre sofern der Schuldner nach dem Unternehmensrecht dazu verpflichtet ist (§ 169 Abs 2 IO).

Weiter muss der Sanierungsplanantrag folgende Angaben enthalten (§160 Abs 1 Z2 IO):¹⁸⁶

- Angaben, wie die zur Erfüllung des Sanierungsplans erforderlichen Mittel aufgebracht werden sollen
- Angaben über die Anzahl an Beschäftigten und Belegschaftsorgane
- Angaben über die zur Erfüllung des Sanierungsplans notwendigen Reorganisationsmaßnahmen.

¹⁸⁴ Vgl. Buchegger, 2010, S.173.

¹⁸⁵ Vgl. Reisenhofer, 2010/2011, S.107.

¹⁸⁶ Vgl. Buchegger, 2010, S.174.

Das Insolvenzgericht prüft formell ob alle Unterlagen vorgelegt wurden, eine materielle Prüfung des Finanzplans und der Durchführbarkeit des Sanierungsplans erfolgt erst durch den Sanierungsverwalter. Wird das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung eröffnet, ist das in der Insolvenzdatei auszuweisen und im Firmenbuch einzutragen.¹⁸⁷ Zudem wird mit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung dem Schuldner ein Sanierungsverwalter zur Seite gestellt. Dieser hat gemäß § 178 IO die Aufgabe sich spätestens bis zur Berichtstagsatzung über die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu informieren. Zudem obliegt ihm die Überprüfung der Einhaltung des Finanzplans, der Erfüllbarkeit des Sanierungsplans bzw. muss er feststellen ob Gründe für die Entziehung der Eigenverwaltung vorliegen.¹⁸⁸

Gemäß § 170 IO hat das Gericht dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen und einen Insolvenzverwalter zu bestellen, wenn ¹⁸⁹

- der Sanierungsplan nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Eröffnung von den Gläubigern angenommen wurde (§ 170 Abs 1 Z3 IO). Die Eigenverwaltung ist also zeitlich beschränkt und bedarf deshalb einer intensiven Verfahrensvorbereitung.¹⁹⁰
- wenn innerhalb der 90 Tage Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führt. Dazu gehören die Verletzung von Mitwirkungs- und Auskunftspflichten des Schuldners, der Verstoß gegen Verfügungsbeschränkungen, das Fehlen der nach § 169 IO vorzulegenden Urkunden, die Nichteinhaltung des Finanzplans, unrichtige Angaben im Status und wenn der Schuldner Masseforderungen nicht rechtzeitig erfüllt (§ 170 Abs 1 Z 1 IO).
- wenn eine der Voraussetzungen des § 167 Abs 3 erfüllt ist, die im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung zur Umbenennung des Insolvenzverfahrens auf Konkursverfahren führt.

¹⁸⁷ Vgl. Reisenhofer, 2010/2011, S.107.

¹⁸⁸ Vgl. Mohr, 2009, S.849.

¹⁸⁹ Vgl. Buchegger, 2010, S.181.

¹⁹⁰ Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S.11.

- wenn die Voraussetzungen der Zuerkennung nicht mehr vorliegen.
Dies tritt z.B. ein, wenn die Mindestquote unter 30% sinkt.¹⁹¹
- wenn der Sanierungsplan nicht innerhalb von 90 Tagen von den Gläubigern angenommen wird
- und wenn der Schuldner die Entziehung selbst beantragt.

Weiter ist die Entziehung der Eigenverwaltung gemäß § 170 Abs 2 IO öffentlich bekannt zu machen. Nach der Entziehung der Eigenverwaltung, läuft das Verfahren als Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung unter der Aufsicht eines Insolvenzverwalters weiter. Scheitert zusätzlich der Sanierungsplan, erfolgt die Umbenennung in ein Konkursverfahren (Verfahrenseinheitlichkeit).¹⁹²

Das eröffnete Sanierungsverfahren richtet sich im Wesentlichen nach den Regelungen des Konkursverfahrens, dazu kommen gemäß § 176 ff IO die Sonderregelungen wie keine Postsperre, kein Inventar und keine Freigabe von Aktivansprüchen.¹⁹³ Der wesentliche Unterschied ergibt sich aus, dass bei der Sanierung mit Eigenverwaltung die Tätigkeiten auf den Schuldner und Sanierungsverwalter aufgeteilt werden. Hingegen werden beim Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung bzw. beim Konkursverfahren alle Rechtshandlungen aufgrund der Entmachtung des Schuldners durch den Insolvenzverwalter ausgeführt.¹⁹⁴

Der Schuldner ist gemäß § 171 Abs 1 IO berechtigt, jene Rechtshandlungen vorzunehmen die zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören. Dazu gehören Rechtshandlungen wie die Unternehmensfortführung, Vertragsentscheidungen (gemäß § § 21, 23 und 25 IO begrenzt durch § 171 IO), die Führung von Rechtsstreitigkeiten (§ 173 IO) und die Beantragung von Unternehmensschließungen (§ 171 Abs 2 IO). Der Sanierungsverwalter kann sich jedoch einzelne Kompetenzen, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören vorbehalten und Einspruch erheben bzw. kann das Gericht dem Schuldner Rechtshandlungen untersagen (§ 171 Abs 1 und § 172 Abs 2 IO). Führt

¹⁹¹ Vgl. Reisenhofer, 2010/2011, S.109.

¹⁹² Vgl. Konecny, 2010b, S.83.

¹⁹³ Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S.12.

¹⁹⁴ Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S.12.

der Schuldner Rechtshandlungen ohne Zustimmung oder gegen den Einspruch des Sanierungsverwalters aus, sind diese gegenüber Dritten unwirksam, wenn der Dritte wusste oder wissen musste, dass diese nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören bzw. der Sanierungsverwalter nicht seine Zustimmung erteilt hat (§ 171 Abs 3 IO).¹⁹⁵ Das Insolvenzgericht kann dem Schuldner bestimmte Rechtshandlungen verbieten oder von der Zustimmung des Sanierungsverwalters abhängig machen. Diese Einschränkungen sind in der Insolvenzdatei auszuweisen und öffentlich bekannt zu machen (§ 172 Abs 2 IO).¹⁹⁶

Zu den Aufgaben des Sanierungsverwalters zählen jene Rechtshandlungen, die zum außergewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören. Das sind gemäß § 172 Abs 1 IO:¹⁹⁷

- die Anfechtung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens angenommener Rechtshandlungen.
- die Forderungsprüfung und die Führung von Prüfungsprozessen.
- die Mitteilung von mitteilungspflichtigen Rechtsgeschäften gemäß § 116 IO an das Insolvenzgericht. Dazu gehört der Abschluss von Vergleichen, das Anerkenntnis strittiger Ansprüche und Masseforderungen und Vertragsauflösungen.
- der Abschluss von zu genehmigenden Rechtsgeschäften gemäß § 117 IO. Dies umfasst die Veräußerung oder Verpachtung des Schuldnerunternehmens oder des gesamten Anlage- und Umlaufvermögens. Bei der Verwertung von Teilen der Insolvenzmasse muss der Sanierungsverwalter die Zustimmung des Schuldners einholen.
- die gerichtliche Veräußerung von Sachen der Insolvenzmasse, die Veräußerung von Sachen an denen ein Absonderungsrecht besteht und die Aufschiebung des Exekutionsverfahrens nach § 120a IO. Auch hier ist bei der Verwertung die Zustimmung des Schuldners erforderlich.

¹⁹⁵ Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S.12.; Konecny, 2010b, S.83f.; Mohr, 2009, S.849.

¹⁹⁶ Vgl. Reisenhofer, 2010/2011, S.108.

¹⁹⁷ Vgl. Reisenhofer, 2010/2011, S.108.

Weiter ist der Sanierungsverwalter für die Kontrolle und Unterstützung des Schuldners, die inhaltliche Prüfung des Sanierungsplans und alle für die Eigenverwaltung betreffenden Umstände verantwortlich (§ 178 Abs 1 und 2 IO). Die Schließung bzw. Wiedereröffnung des Unternehmens erfordert die Bewilligung des Insolvenzgerichts, der Antrag kann jedoch sowohl vom Schuldner als auch vom Sanierungsverwalter gestellt werden (§ 171 Abs 2 IO iVm § 115 IO).¹⁹⁸

Wie schon beim normalen Sanierungsverfahren orientiert sich der Verfahrensablauf des Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung an den Regelungen des Konkursverfahrens, wobei zusätzliche Fristen beachtet werden müssen.¹⁹⁹

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat innerhalb von 3 Wochen eine erste Gläubigerversammlung oder Berichtstagsatzung stattzufinden (§ 179 Abs 1 IO). Zu diesem Zeitpunkt muss der Sanierungsverwalter die Gläubiger über die wirtschaftliche Lage, die Einhaltung des Finanzplans, die Erfüllbarkeit des Sanierungsplans informieren bzw. feststellen ob Gründe für eine Entziehung der Eigenverwaltung vorliegen (§ 178 Abs 2 IO). Erfolgt eine erste Gläubigerversammlung, dann hat eine Berichtstagsatzung 90 Tage nach der Verfahrenseröffnung stattzufinden. In der Berichtstagsatzung wird über die weitere Vorgangsweise im Verfahren, die Unternehmensfortführung oder Schließung, entschieden (§ 91a IO).

Weiter ist die Prüfungstagsatzung 60 bis 90 Tage nach Verfahrenseröffnung abzuhalten (§ 74 Abs 3 IO). In der Prüfungstagsatzung obliegt es dem Sanierungsverwalter, Forderungen anzuerkennen oder zu bestreiten (§ 172 Abs 1 Z 2 IO).

Die Sanierungsplantagsatzung ist mit der Verfahrenseröffnung anzuberaumen, es ist ein Zeithorizont von 60 bis 90 Tagen nach Eröffnung anzusetzen (§ 168 Abs 1 IO): Innerhalb dieser stimmen die Gläubiger über den vorgelegten Sanierungsplan ab. Es reicht hierbei nach der IO eine einfache Mehrheit (Kopf- und Kapitalmehrheit) der bei der Tagsatzung anwesenden Insolvenzgläubiger (§ 147 Abs 1 IO). Weiter ist

¹⁹⁸ Vgl. Reisenhofer, 2010/2011, S.109.

¹⁹⁹ Konecny in: Konecny, 2010a, S.9.

zu beachten, dass die Sanierungsplantagsatzung innerhalb des Zeitraums von 60 bis 90 Tagen stattfindet, da die Eigenverwaltung zeitlich beschränkt ist und entzogen werden kann wenn der Sanierungsplan nicht innerhalb von 90 Tagen von den Gläubigern angenommen wird (§ 170 Abs 1 Z 3 IO). Zudem besteht der Verwertungsschutz nur innerhalb der Frist von 90 Tagen (§ 168 Abs 2 IO). Die Sanierungsplantagsatzung kann mit der Berichts- und Prüfungstagsatzung kombiniert werden und ist jedenfalls mit der Tagsatzung zur Rechnungslegung zu verbinden (§ 145 Abs 1 IO). Innerhalb der Rechnungstagsatzung hat der Insolvenz- bzw. Sanierungsverwalter nach Beendigung seiner Tätigkeit dem Insolvenzgericht Rechnung zu legen und allenfalls einen Rechnungsbericht zu erstatten (§ 121 IO).²⁰⁰

Das Sanierungsverfahren endet wenn die Gläubiger dem Sanierungsplan zustimmen, das Gericht die Annahme bestätigt und das Sanierungsverfahren mit Beschluss aufhebt. Nach einer vollständigen Ausschüttung der Mindestquote von 30% an die Insolvenzgläubiger tritt für den Schuldner die Restschuldbefreiung ein, das heißt der Ausfall der Gläubiger kann gegenüber dem schuldnerischen Unternehmen nicht mehr geltend gemacht werden.²⁰¹

Während des Sanierungsverfahrens können aber auch jederzeit Gründe für eine Entziehung der Eigenverwaltung gemäß § 170 IO vorliegen und das Sanierungsverfahren wird dann ohne Eigenverwaltung unter der Aufsicht eines Insolvenzverwalters weitergeführt. Weiter kann es nach § 167 Abs 3 IO wie beim normalen Sanierungsverfahren (siehe oben) zu einer Änderung der Bezeichnung auf Konkursverfahren kommen, in welcher dann die Liquidation oder die spätere Sanierung durch einen weiteren Sanierungsplan angestrebt wird.²⁰²

²⁰⁰ Konecny in: Konecny, 2010a, S.12.; Reisenhofer, 2010/2011, S.109.; Jaufer, 2010, S.81.

²⁰¹ Vgl. Jaufer, 2010, S.81.

²⁰² Konecny in: Konecny, 2010a, S.13.; Reisenhofer, 2010/2011, S.109.

5.6 Das Konkursverfahren mit späterem Sanierungsplan

Wie bereits erwähnt ist das Insolvenzverfahren als Konkursverfahren zu bezeichnen, wenn mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kein Sanierungsplan übergeben wird, es noch offen ist ob es zum Abschluss des Sanierungsplans oder der Liquidation des Unternehmens kommt oder wenn das Insolvenzverfahren durch einen Gläubiger beantragt wurde (§ 180 Abs 1 IO).²⁰³ Ein Konkurs ist als geringfügig zu betrachten, wenn das zur Konkursmasse gehörige Vermögen nicht mehr als 50.000 Euro beträgt. Man spricht auch vom „Bagatellkonkurs“ (§ 180a IO).²⁰⁴

Innerhalb des Konkursverfahrens kann entweder die Liquidation der Insolvenzmasse oder die Unternehmensfortführung angestrebt werden. Bei der Liquidation kommt es zu einer Verwertung des gesamten Schuldnervermögens. Die Fortführung des Unternehmens kann durch eine Schuldenregelung mittels Sanierungsplans erfolgen.²⁰⁵

Wird das Insolvenzverfahren als Konkursverfahren eröffnet erfolgt zunächst die Prüfphase durch den Insolvenzverwalter. Gemäß § 81a Abs 3 IO prüft er ob eine Unternehmensfortführung möglich ist bzw. ob der Sanierungsplan den Interessen der Gläubiger entspricht und die Erfüllbarkeit gegeben ist. Eine Unternehmensschließung hat dann zu erfolgen, wenn eine Unternehmensfortführung zu einer Erhöhung des Ausfalls für die Gläubiger führen würde.²⁰⁶ Über das Ergebnis der Prüfphase berichtet der Insolvenzverwalter in der Berichtstagsatzung. Stimmt er der Unternehmensfortführung zu, muss das Insolvenzgericht mit Beschluss ebenfalls die Fortführung aussprechen und dies öffentlich bekannt machen (§ 114b Abs 2 IO). Wird die Fortführung beschlossen, hat der Schuldner die Möglichkeit innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Berichtstagsatzung einen Sanierungsplanantrag zu überreichen (§ 140 Abs 1 IO iVm § 114b Abs 2 IO). Eine Verwertung des Unternehmens ist während dieser Frist nicht zulässig (auch § 114b Abs 2 IO). Mit dem Sanierungsplanantrag wird vom Gericht eine Sanierungsplantagsatzung

²⁰³ Vgl. Jaufer, 2010, S.81.

²⁰⁴ Vgl. Buchegger, 2010, S.126

²⁰⁵ Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S.16.; Jaufer, 2010, S.81.

²⁰⁶ Vgl. Jaufer, 2010, S.81.

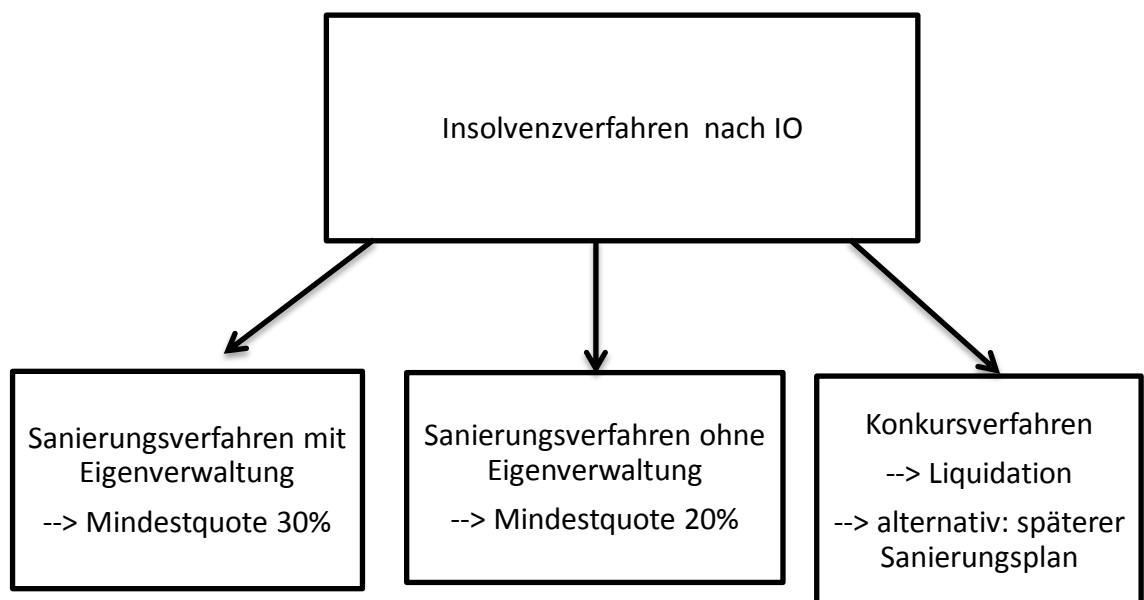
angesetzt, indem die Gläubiger durch einfache Kopf- und Kapitalmehrheit über den Sanierungsplan entscheiden können. Stimmen die Insolvenzgläubiger dem Sanierungsplan zu und bestätigt das Gericht die Annahme, kommt es zur Aufhebung des Sanierungsverfahrens und es tritt die Restschuldbefreiung nach Zahlung der Mindestquote ein.²⁰⁷

Innerhalb der Unternehmensfortführung nach der Berichtstagsatzung und dem Beschluss der Fortführung durch das Gericht können die Arbeitnehmer nicht begründet austreten, der Insolvenzverwalter darf nur Rationalisierungskündigungen vornehmen (§ 25 Abs 1 Z 2 lit b und Abs 1b IO). Wird zu einem späteren Zeitpunkt das Unternehmen geschlossen, werden alle Arbeitsverhältnisse gemäß § 25 IO beendet.²⁰⁸

Wird der Sanierungsplan nicht angenommen, erfolgt ein Jahr nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Zwangsschließung, diese Frist kann um zwei weitere Jahre verlängert werden.²⁰⁹

Zur Übersicht werden die erläuterten Insolvenzverfahren der IO in der nachstehenden Abbildung dargestellt:

Abbildung 6: Überblick über das Insolvenzverfahren nach der IO²¹⁰



²⁰⁷ Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S.17.; Jauffer, 2010, S.81f.

²⁰⁸ Vgl. Konecny, 2010b, S.84.; Konecny in: Konecny, 2010a, S.17f.

²⁰⁹ Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S.18.

²¹⁰ Vgl. Jauffer, 2010, S.77.

5.6.1 Der Sanierungsplan

Durch das IRÄG 2010 wurde der Zwangsausgleich in den Sanierungsplan umbenannt und bildet ein Entschuldungsinstrument, das sowohl im Sanierungs- als auch im Konkursverfahren zum Einsatz kommen kann. In der Diplomarbeit werden die wichtigsten Aspekte zum Sanierungsplan erläutert.

Der Schuldner kann bereits mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder danach bis zur Aufhebung des Verfahrens den Abschluss eines Sanierungsplans beantragen (§ 140 Abs 1 IO). Das Insolvenzverfahren wird dabei als Sanierungsverfahren bezeichnet, wenn der Schuldner vor der Eröffnung des Sanierungsverfahrens einen zulässigen Sanierungsplan vorlegt und dieser nicht mit der Verfahrenseröffnung vom Gericht zurückgewiesen wird (§ 167 Abs 1 IO). Wird allerdings ein Insolvenzverfahren als Konkursverfahren eröffnet und legt der Schuldner nach Eröffnung den Sanierungsplan vor, so bleibt die Bezeichnung als Konkursverfahren bestehen.²¹¹

Der wichtigste Teil des Sanierungsplans ist die den Gläubigern angebotene Mindestquote. Diese beträgt im Konkurs sowie im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung mindestens 20% der Forderungen der Insolvenzgläubiger und muss innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab Annahme des Sanierungsplans bezahlt werden (§ 141 Abs 1 S1 iVm §§ 166 bis 168 IO). Beim Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung beträgt sie mindestens 30% der Forderungen der Insolvenzgläubiger und muss innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab Annahme des Sanierungsplans bezahlt werden (§§ 169 bis 179 IO).²¹²

Der die Mindestquote von 20% übersteigende Teil muss ebenso an die Gläubiger in der Frist von 2 Jahren bezahlt werden. Davon sind insbesondere Besserungsklauseln oder Superquoten betroffen, die Zahlungen bei Eintritt eines ungewissen zukünftigen Ereignisses vorsehen.²¹³

²¹¹ Vgl. Mohr in: Konecny (Hrsg), 2010, S.118.

²¹² Vgl. Buchegger, 2010, S.131.

²¹³ Vgl. Jauffer, 2010, S.78.; Mohr in: Konecny, 2010a, S.119.

Der Inhalt des Sanierungsplans muss dem Gesetz entsprechen, die Gründe für die Unzulässigkeit des Sanierungsplans gemäß § 141 Abs 2 dürfen nicht vorliegen. Die Unzulässigkeitsgründe gemäß § 141 Abs 2 ff IO sind:

- wenn der Schuldner flüchtig ist,
- wenn der Schuldner das Vermögensverzeichnis nicht vorlegt,
- wenn der Schuldner nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verurteilt worden ist,
- wenn der Inhalt des Sanierungsplans gegen Rechtsvorschriften oder § 149 bis § 151 IO verstößt,
- wenn der Schuldner den Sanierungsplan missbräuchlich vorschlägt , z.B. wenn der Sanierungsplan der Verschleppung bzw. Verwertung dient, oder
- wenn die Erfüllung des Sanierungsplans offensichtlich nicht möglich ist.

Weiter ist die Sperrfrist gemäß § 142 Z1 IO zu beachten. Demnach kann das Insolvenzgericht den Sanierungsplanantrag zurückweisen, wenn über das Vermögen des Schuldners in den letzten 5 Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wenn innerhalb dieser Frist das Insolvenzverfahren mangels eines kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde.²¹⁴

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Sanierungsplans betrifft die Abstimmungen der Insolvenzgläubiger über den Sanierungsplan des Schuldners. Um die Annahme des Sanierungsplans zu erleichtern, sind jeweils zwei einfache Mehrheiten erforderlich: Einerseits die Kopfmehrheit der bei der Sanierungsplantagsatzung anwesenden Insolvenzgläubiger und andererseits die Summenmehrheit, wobei die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Gesamtsumme aller anwesenden Gläubiger betragen muss (§ 147 Abs 1 IO). Damit ist es für einen einzelnen Großgläubiger schwieriger, den Sanierungsplan zu verhindern.²¹⁵

²¹⁴ Vgl. Mohr in: Konecny, 2010a, S.120.

²¹⁵ Vgl. Jaufer, 2010, S.78.; Mohr, 2009, S.850.; Mohr in: Konecny, 2010a, S.121.

Ist eine Forderung strittig, so ist eine Entscheidung des Insolvenzgerichts über das Stimmrecht nur dann zu treffen, wenn dies für das Abstimmungsergebnis von Bedeutung ist (§ 143 Abs 2 IO iVm § 93 Abs 3 und 4 IO).²¹⁶ Dasselbe gilt für Absonderungsgläubiger (durch Pfandrechte und Zessionen besicherte Gläubiger), denen ein Stimmrecht nur für den Teil des Ausfalls zusteht und nur dann, wenn es der Gläubiger begehrt (§ 93 Abs 2 IO). Das heißt die Absonderungsgläubiger werden im besten Fall aus dem erzielten Wert des Sicherungsgutes befriedigt. Ist die Gesamtforderung des Gläubigers jedoch höher als der Wert des Sicherungsgutes, wird dem Absonderungsgläubiger ein Stimmrecht für den nicht gedeckten Teil seiner Forderung gewährt. Mit diesem nicht gedeckten Teil der Forderung nimmt er dann als Insolvenzgläubiger an der Sanierungsplanquote teil.²¹⁷

Der Annahme des Sanierungsplans muss durch das Gericht bestätigt werden. Zu beachten sind dabei die Versagungsgründe des § 153 ff IO und § 154 ff IO. Nach § 154 Z1 IO muss die Bestätigung des Sanierungsplans untersagt werden, wenn die dem Schuldner im Sanierungsplan gewährten Begünstigungen in Widerspruch mit dessen Verhältnissen stehen. Dies liegt dann vor, wenn der Schuldner mehr anbieten kann als er vorgibt. Weiter ist die Bestätigung zu untersagen, wenn der Sanierungsplan nicht den Interessen der Gläubiger entspricht, z.B. wenn die Verteilungsquote bei der Verwertung höher ist als die Sanierungsplanquote. Weiter ist ein Versagungsgrund gemäß § 154 Z 3 IO wenn die Gläubiger weniger als 30% der Forderungen erhalten und dieser Ausfall auf Unredlichkeit, Leichtsinns, übermäßigen Aufwand für die Lebenshaltung des Schuldners zurückzuführen ist oder dieser den Insolvenzeröffnungsantrag verzögert hat.²¹⁸

Außerdem ist der Sanierungsplan nichtig bei Verurteilung des Schuldners wegen betrügerischer Krida (§ 158 IO). Die Voraussetzung dafür ist gemäß § 158 Abs 1, dass die Verurteilung innerhalb von 2 Jahren nach Bestätigung des Sanierungsplans rechtskräftig ist. Die im Sanierungsplan

²¹⁶ Vgl. Mohr, 2009, S.850,

²¹⁷ Vgl. Jaufer, 2010, S. 78f.; Mohr in: Konecny, 2010a, S.121f.

²¹⁸ Mohr in: Konecny, 2010a, S.123f.

gewährten Nachlässe und sonstige Begünstigungen für die Gläubiger werden aufgehoben ohne den Verlust der Rechte nach sich zu ziehen (§ 158 ff IO).²¹⁹

Ein wichtiger Aspekt sind auch die Bestimmungen zum Verzug bei Erfüllung des Sanierungsplans. Ein qualifizierter Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat (§ 156a Abs 2 IO).

Im Fall eines Verzugs kann ein absolutes Wiederaufleben der Forderung (ursprüngliche Forderung abzüglich der geleisteten Zahlungen) **nicht** mehr vereinbart werden. Eine Ausnahme besteht gemäß § 156a Abs 4 IO, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits einmal ein Sanierungsplan abgeschlossen worden ist. Es kann also im Fall eines Verzugs nur zu einem relativen Wiederaufleben der Forderungen kommen, das heißt die Forderungen sind mit jenem Bruchteil als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrags zu dem Gesamtbetrag nach dem Sanierungsplan entspricht. Von dem relativen Wiederaufleben der Forderung ausgeschlossen sind Forderungen die zur Zeit der eingetretenen Säumnis voll befriedigt waren (§ 156a Abs 3 IO).²²⁰ Ein vom Schuldner gestellter Sanierungsplanantrag, der ein absolutes Wiederaufleben vorsieht ist gemäß § 141 Abs 2 Z 4 IO unzulässig und vom Gericht zurückzuweisen.²²¹

Ist die Bezahlung einer Forderung durch den Schuldner strittig kann das Gericht auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers über die Höhe der bestrittenen Forderung entscheiden und es können Verzugsfolgen vermieden werden (§ 156b Abs 1 und 2 IO).²²²

²¹⁹ Mohr in: Konecny, 2010a, S.124.

²²⁰ Vgl. Zehetner, Jörg: IRÄG 2010: Das neue Insolvenzrecht (02/2010), Online im WWW unter URL:

http://www.kwr.at/fileadmin/res/pdf/news/newsletter/up_to_date_20s_web1100930.pdf [16.05.2011].; Mohr in: Konecny, 2010a, S.127f.

²²¹ Vgl. Konecny, 2010b, S.88f.

²²² Vgl. Konecny, 2010b, S.89.

Erfolgt die rechtskräftige Annahme der Sanierungsplans durch das Gericht erfolgt die Restschuldbefreiung des Schuldners, das heißt er wird von jenem Teil der Verbindlichkeiten befreit, der über die Sanierungsplanquote hinausgeht (§ 156 IO). Eine ungleiche Behandlung der Gläubiger (z.B. Vereinbarung der Zahlung des Ausfalls einzelner Gläubiger nach Aufhebung des Verfahrens, ohne Zustimmung der anderen Gläubiger) ist nicht zulässig und mit strafrechtlichen Sanktionen verbunden (§ 160 Abs 1 StGB).²²³

Der Schuldner hat die vollständige Erfüllung des Sanierungsplans urkundlich nachzuweisen. Danach kann er die vorzeitige Löschung aller insolvenzspezifischen Daten aus der Insolvenzdatei gemäß § 256 Abs 3 IO und dem Firmenbuch gemäß § 77a Abs 2 IO erwirken, um später im Geschäftsverkehr nicht durch die Bekanntmachung eines früheren Insolvenzverfahrens beeinträchtigt zu sein.²²⁴

Die Bestimmungen zum Sanierungsplan sind bereits dann anzuwenden, wenn der Antrag auf Annahme eines Sanierungsplans nach dem 30.Juni 2010 bei Gericht einlangt (§ 273 Abs 5 IO). Die Änderungen in Bezug auf die Abstimmung (§ 147 IO) sind auf Sanierungspläne anzuwenden, wenn die Tagsatzung nach dem 30.Juni 2010 stattfindet. Die Anträge zur vorzeitigen Löschung aus der Insolvenzdatei und dem Firmenbuch sind dann anzuwenden, wenn sie nach dem 30.Juni 2010 bei Gericht einlangen.²²⁵

5.7 Insolvenzstatistik

Wie bereits vorher erwähnt, sind die vorrangigen Ziele des IRÄG 2010 die frühzeitige Insolvenzantragsstellung, die Erleichterung der Sanierung und der Unternehmensfortführung, die Eindämmung der Konkursabweisungen mangels Masse und die Zurückdrängung von Konkursverschleppungen.

²²³ Vgl. Jauffer, 2010, S.79.

²²⁴ Vgl. Zehetner, Jörg: IRÄG 2010: Das neue Insolvenzrecht (02/2010), Online im WWW unter URL:

http://www.kwr.at/fileadmin/res/pdf/news/newsletter/up_to_date_20s_web1100930.pdf [16.05.2011].; Konecny, 2010, S.89.

²²⁵ Vgl. Mohr in: Konecny, 2010a, S.130.; Konecny, 2010b, S.89.

Im weiteren Verlauf der Arbeit soll anhand von Insolvenzzahlen der Insolvenzstatistik 2010 für Österreich erläutert werden, ob die angepeilten Ziele erreicht wurden.

Die Insolvenzstatistik des KSV weist im Jahr 2010 insgesamt 6.376 Unternehmensinsolvenzen, das entspricht einem Rückgang zum Jahr 2009 von fast 8%.²²⁶ Die Insolvenzanträge des Jahres 2010 verweisen dabei immer wieder auf Umsatzeinbrüche durch die Folgen der Wirtschaftskrise. Viele Unternehmen haben das Jahr 2009 durch Aufzehrung ihrer Reserven überbrückt und waren nicht auf ein zweites schwieriges Jahr vorbereitet bzw. haben nicht entsprechende Kosten reduziert und die Erschließung neuer Märkte durch neue Produkte angestrebt.²²⁷

Die nachstehende Tabelle zeigt einen genaueren Überblick über die Insolvenzzahlen:

Tabelle 4: Insolvenzzahlen im Jahr 2010 im Vergleich mit dem Jahr 2009²²⁸

Unternehmensinsolvenzen	2010	2009	Veränderung in %
Eröffnete Insolvenzen	3.522	3.741	- 5,9
Nicht eröffnete Insolvenzen (mangels kostendeckenden Vermögens)	2.854	3.161	- 9,7
Gesamtinsolvenzen	6.376	6.902	- 7,6
Geschätzte Insolvenzverbindlichkeiten in EUR	4,7 Mrd EUR	4,0 Mrd EUR	+ 17,5

Von den insgesamt 6.376 Insolvenzen wurde in 3.522 Fällen (Minus von 5,9% im Vergleich zu 2009) ein Insolvenzverfahren eröffnet und nur 2.854 (Minus von 9,7% im Vergleich zu 2009) konnte mangels Vermögens das Insolvenzverfahren nicht eröffnet werden. Daraus zeigt sich ein Trend hin zur Eröffnung von Insolvenzverfahren und weg von den mangels Masse nicht eröffneten Konkursen.²²⁹ Weiter sind von den Insolvenzen 24.000

²²⁶ Vgl. URL: <http://www.ksv.at/KSV/1870/de/5presse/3statistiken/1insolvenzen/2011-01/insstatistik2010/index.html>, [27.05.2011]

²²⁷ Vgl. Zotter, 2011, S.8.

²²⁸ Quelle: übernommen aus: Kreditschutzverband (KSV), Internet.

²²⁹ Vgl. Zotter, 2011, S.8.

Dienstnehmer betroffen, das stellt im Vergleich mit 2009 einen Rückgang von 14,7% zum Vorjahr.

Die durchwegs positiven Entwicklungen werden aber durch die Rekordsumme der Insolvenzverbindlichkeiten von insgesamt 4,7 Milliarden Euro, einem Anstieg von 17,5% zum Vorjahr, getrübt. Dies ist nicht zuletzt auf drei Großinsolvenzen aus dem A- TEC Konzern zurückzuführen, dessen Verbindlichkeiten alleine schon 1,2 Milliarden Euro betragen.²³⁰

In weiterer Folge wird dargestellt, wie sich die Insolvenzzahlen mit der Einführung des neuen, einheitlichen Insolvenzverfahrens ab 1.7.2010 verändert haben. Zu diesem Zweck werden die Zahlen des zweiten Halbjahres 2010 mit jenen des Jahres 2009 und der ersten Jahreshälfte 2010 verglichen.

Im Jahr 2009 wurden 78 gerichtliche Ausgleichsverfahren beantragt, davon scheiterte die Hälfte und die anderen 39 Ausgleiche wurden erfolgreich abgeschlossen. Im ersten Halbjahr 2010 wurden dann noch einmal 32 Ausgleiche eröffnet, wobei lediglich 10 davon beendet wurden. Im Vergleich dazu wurden in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2010 (ab 1.7.2010) insgesamt 371 Sanierungsverfahren eröffnet. Davon ist in 144 Fällen die Entmachtung des Schuldners unterblieben und wurden als Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (Nachfolger des Ausgleichs) unter der Aufsicht eines Sanierungsverwalters begonnen. Weiter wurde in 227 Fällen ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung (Nachfolger des Konkurses mit Anschluss des Zwangsausgleichsantrags) eröffnet. Dies zeigt also, dass bereits in der zweiten Jahreshälfte 2010 die Häufigkeit der Wahl des Sanierungsverfahrens wesentlich höher ist als jene des Ausgleichsverfahrens in 2009 und der ersten Jahreshälfte 2010.²³¹

Durch das neue Insolvenzverfahren hat also der Nachfolger des Ausgleichs an Bedeutung gewonnen. Inwieweit aus den bisherigen 371 Sanierungsverfahren auch erfolgreich sanierte Unternehmen hervorgehen

²³⁰ Vgl. <http://www.ksv.at/KSV/1870/de/5presse/3statistiken/1insolvenzen/2011-01/insstatistik2010/index.html>, [27.05.2011].

²³¹ Vgl. Zotter, 2011, S.9.

zeigt die Analyse des KSV zum dritten Quartal des Jahres 2010 (1.7 bis 30.9.2010). Es wurden die Fälle des Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung ausgewertet:²³²

Im Zeitraum 1.7 bis 30.9. 2010 wurden insgesamt 57 Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung eröffnet. Es erfolgte bei 19 dieser 57 Sanierungsverfahren der Entzug der Eigenverwaltung, davon wurden 10 Fälle als Konkursverfahren und 9 Fälle als Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung unter der Aufsicht eines Insolvenzverwalters weitergeführt. Die restlichen 38 Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung wurden positiv abgeschlossen. Insgesamt wurde in 43 Fällen ein Sanierungsplan mit den Gläubigern ausgehandelt und in der Sanierungsplantagsatzung mittels einfacher Mehrheit beschlossen, 4 Fälle laufen als Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung und 10 Fälle wurden in Konkursverfahren umbenannt. Es ergibt sich somit eine 75%ige Erfolgsquote der Sanierungsverfahren, welche wesentlich höher ist als die 50%ige Erfolgsquote der Ausgleich im Jahr 2009. Weiter ist die Anzahl der erfolgreichen Sanierungen in einem Quartal (43) höher als die Zahl der Ausgleiche im gesamten Jahr 2009 (39).²³³

Die nachstehende Tabelle stellt die Insolvenzzahlen von 2009 und 2010 überblicksmäßig dar.

Tabelle 5: Insolvenzzahlen 2009 und 2010²³⁴

	2009	2010	Veränderung in %
Bereinigte gerichtliche Ausgleichsverfahren (bis 30.6.2010)	39	10	
Eröffnete Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung nach IRÄG 2010	--	144	
Eröffnete Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung nach IRÄG 2010	--	227	
Konkurseröffnungen inkl. Anschlusskonkursverfahren (aus Ausgleich bis 30.6.2010)	3.702	3.141	

²³² Vgl. Kantner, Hans- Georg: Pressemitteilung KSV, Online im WWW unter URL: http://www.ksv.at/KSV/1870/de/5presse/3statistiken/1insolvenzen/2011-01/insstatistik2010/1295005601360_KSV1870_Insolvenzstatistik_Unternehmen-Private_Jahr2010.pdf, [27.05.2011].; Zotter, 2011, S.9.

²³³ Vgl. Zotter, 2011, S.9.

²³⁴ Quelle: modifiziert übernommen aus: Zotter, 2011, S.10.

Ergibt eröffnete Unternehmensinsolvenzen	3.741	3.522	-5,9
Nicht eröffnete Insolvenzverfahren (mangels kostendeckenden Vermögens)	3.161	2.854	-9,7
Ergibt Unternehmensinsolvenzen gesamt	6.902	6.376	-7,6
Insolvenzverbindlichkeiten (in Mrd. Euro)	4,0	4,7	+17,5
Betroffene Arbeitsplätze	28.100	24.000	-14,6
Betroffene Gläubiger (ohne Arbeitnehmer)	107.800	80.400	-25,4

Zuletzt sei noch erwähnt, dass sich die zunehmende Bereitschaft der Unternehmen für eine Sanierung in der Anzahl der Tagsatzungen, in denen mit den Gläubigern über Sanierungspläne verhandelt wird, zeigt. In der ersten Jahreshälfte wurden in den Gerichten 23 Ausgleichs- und 512 Zwangsausgleichstagsatzungen abgehalten. Hingegen haben in der zweiten Jahreshälfte in insgesamt 659 Insolvenzverfahren Sanierungsplantagsatzungen stattgefunden. Daran zeigt sich, dass die mit den Gläubigern verhandelten Sanierungspläne (Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung und Sanierungspläne aus „alten“ und „neuen“ Konkursen) in der 2. Jahreshälfte die Anzahl der in der 1. Jahreshälfte verhandelten Ausgleiche und Zwangsausgleichs um ein Viertel übertrifft.²³⁵

Zusammenfassend ist durch die Auswertung der Insolvenzzahlen festzuhalten, dass der Ausgleich erfolgreich durch das Sanierungsverfahren abgelöst wurde.

5.8 Fazit der Sanierung im Insolvenzverfahren

Wie bereits im Kapitel 3 „Unternehmenssanierung“ erwähnt hat die außergerichtliche Sanierung in der Praxis hohe Bedeutung und wird durchschnittlich etwa 200-mal jährlich abgewickelt.²³⁶

Das IRÄG 2010 und die Einführung des neuen, einheitlichen Insolvenzverfahrens sollen für mehrere gerichtliche Unternehmenssanierungen sorgen. Die Zielsetzung der Justizministerin

²³⁵ Vgl. Zotter, 2011, S.10.

²³⁶ Vgl. Rechberger/Thurner, 2004, S.10.

lautet „Retten statt ruinieren“.²³⁷ Die Zahlen der Insolvenzstatistik 2010 zeigen, dass die angepeilten Ziele durchaus erreicht werden können bzw. das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung den Ausgleich schon erfolgreich abgelöst hat. In den ersten drei Monaten nach Einführung des Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung stehen 43 erfolgreiche Sanierungen lediglich 39 abgeschlossenen Ausgleichen im gesamten Jahr 2009 gegenüber.

Der Vorteil des Insolvenzverfahrens zeigt sich in der Einheitlichkeit des Insolvenzverfahrens. Egal welches Ziel angestrebt wird, die Verfahrensabwicklung bleibt dieselbe. Wird eine Sanierung mit Eigenverwaltung angestrebt und wird die Eigenverwaltung durch Vorliegen der Voraussetzungen des § 170 IO entzogen, dann kann das Sanierungsverfahren auch ohne Eigenverwaltung (unter der Aufsicht eines Insolvenzverwalters) fortgesetzt werden. Auch wenn der Sanierungsplan erfolglos bleibt, ist eine Verfahrenseinstellung nicht notwendig, sondern die Fortführung innerhalb eines Konkursverfahrens durch eine Umänderung der Bezeichnung nach § 167 Abs 3 IO möglich.²³⁸

Weiter trägt das neue Sanierungsverfahren auch zu einer Erleichterung der Sanierung bei, da sowohl im Sanierungs- als auch im Konkursverfahren unter der Vorlage eines Sanierungsplans die Chance zur positiven Weiterführung besteht. Dies berücksichtigt neben den Interessen der Gläubiger und Schuldner auch jene der Arbeitnehmer.²³⁹

Mit dem Sanierungsverfahren unter Vorlage eines Sanierungsplans kann der Schuldner dem negativen Image eines Konkursverfahrens entkommen. Das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung bietet zudem einen Anreiz für eine frühzeitige Antragsstellung des Schuldners und mindert die Zahl der Konkursverschleppungen. Die Mindestquote für die Eigenverwaltung beträgt nunmehr 30%, die Quote ohne Eigenverwaltung oder im Konkursverfahren durch Vorlage eines späteren Sanierungsplan 20%. Weiter wurde mit dem IRÄG 2010 eingeführt, dass neben den organschaftlichen Vertreter auch Gesellschafter, deren Anteil 50%

²³⁷ Vgl. Lesigang, 2011, S.68.

²³⁸ Vgl. Konecny in: Konecny, 2010a, S.7.; Konecny, 2010b, S.82.

²³⁹ Vgl. Mohr, 2010, S.3.

übersteigt, zur Leistung eines Kostenvorschusses bis zu einem Betrag von 4000 Euro verpflichtet sind. Diese Neuerungen soll die hohe Anzahl der mangels Masse abgewiesenen Konkursanträge langfristig verringern.²⁴⁰

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Insolvenzverfahren mit den Verfahrensvarianten des Sanierungsverfahrens und des Konkursverfahrens einen konsequenten Schritt hin zur raschen Schuldenregulierung bietet. Ein insolventes Unternehmen wird das Konkursverfahren einleiten, wenn sich der Sanierungsbedarf nicht exakt eruieren lässt, z.B. wenn unklar ist wie sich die Sanierung auf Filialbetriebe, Lieferbeziehungen oder einzelne Unternehmensbereiche auswirken werden.²⁴¹ Ebenfalls nicht zu vergessen ist, dass durch das Sanierungsverfahren unter Umständen auch psychologische Hemmnisse wegfallen, die sich durch Begriffe wie „Konkurs“ oder „Zwangsausgleich“ ergeben.²⁴²

Zuletzt werden ganz allgemein die Vor- und Nachteile einer Gerichtlichen Sanierung beschrieben. Die **Vorteile** einer Sanierung im Insolvenzverfahren sind die gesetzlichen Schutzmechanismen (Konkurs- und Exekutionssperre), die Bindung von Gläubiger die einer Außergerichtlichen Sanierung nicht zustimmen würden (z.B. Österreichische Sozialversicherungsträger), die geringere Informationsasymmetrie aufgrund der Vorlage des Sanierungsplans und der Bestellung des Insolvenz- bzw. Sanierungsverwalters und steuerliche Begünstigungen. Gemäß § 36 EStG gilt eine steuerliche Begünstigung für jeden aus einem Schuldenerlass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens resultierenden Gewinn. Bei Körperschaften müssen die Voraussetzungen (allgemeine Sanierungsmaßnahme, Sanierungsbedürftigkeit, Sanierungswürdigkeit und Sanierungsfähigkeit) vorliegen und die Steuerlast wird gemäß § 23 a KStG ermittelt.²⁴³

Die **Nachteile** der Sanierung im Insolvenzverfahren sind die unangenehme Publizität. Es kann zwar eine Löschung der

²⁴⁰ Vgl. Lesigang, 2011, S.66.

²⁴¹ Vgl. Jaufer, 2010, S.82.

²⁴² Vgl. Lesigang, 2011, S.68.

²⁴³ Vgl. Mitter Christine: Distressed Investing und Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss.,2006, S.238f.

insolvenzspezifischen Daten aus der Insolvenzdatei und dem Firmenbuch erfolgen, dennoch kann dies eine Beeinträchtigung für das spätere Geschäftsleben haben. Ein weiterer Nachteil ist die Inflexibilität des Verfahrens. Die Mindestquote, die Rückzahlungsfristen und Rückzahlungsmodalitäten können nicht angepasst werden.²⁴⁴ Weiter bedarf das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung einer intensiven Verfahrensvorbereitung, der Sanierungsplan muss zusätzliche Unterlagen (gemäß § 169ff IO) enthalten und innerhalb von 90 Tagen von den Gläubigern angenommen werden (§ 170 Abs 1 Z3 IO).

²⁴⁴ Vgl. Mitter Christine: Distressed Investing und Unternehmenssanierung, Johannes Kepler Universität, Linz, Diss.,2006, S.239f.

6 Zusammenfassung

Im **Kapitel 1** wird die Unternehmenskrise nach betriebswirtschaftlichen und juristischen Gesichtspunkten erläutert, wobei auf die Definition des Krisenbegriffs, die Krisenursachen, die Phasen einer Unternehmenskrise, die Krisensymptome, das Krisenmanagement und die Abgrenzung des Begriffs „Sanierung“ genauer eingegangen wird.

Die Unternehmenskrise stellt eine unmittelbare Gefahr dar, die den Fortbestand einer Unternehmung, ohne Setzung geeigneter Sanierungsmaßnahmen, gefährdet. Der gesetzliche Krisenbegriff wird gemäß § 2 Abs 1 EKEG definiert. Demnach befindet sich ein Unternehmen in der Krise, wenn Zahlungsunfähigkeit (§ 66 IO) oder Überschuldung (§ 67 IO) eingetreten ist oder das Unternehmen der Reorganisation gemäß §22 Abs1 Z1 URG bedarf. In einer weiteren Krisendefinition unterscheidet man zwischen der potenziellen Krise (Strategieschwächen und Strukturmängel), der latenten Krise (Unternehmen erleidet Verluste, Gefahr der Überschuldung) und der akuten Krise (Gefahr der Zahlungsunfähigkeit, Liquiditätskrise).

Die Unternehmenskrisen entstehen durch das Zusammenspiel verschiedener krisenverursachender Faktoren, wobei zwischen den endogenen (internen) und exogenen (externe) Faktoren unterschieden wird. Die Statistik des KSV für das Jahr 2010 zeigt, dass 44% der Insolvenzen auf endogene Faktoren zurückzuführen sind, die Fehler liegen dabei vorwiegend in Managementverantwortung. Die externen Faktoren sind mit 19% im Jahr 2010 vergleichsweise niedrig. Die weiteren Insolvenzursachen bilden persönlich Verschulden, Fahrlässigkeit, der Kapitalmangel und sonstige Ursachen wie z.B. Unglücksfälle durch den Einfluss höherer Gewalt.

In einer Unternehmenskrise lassen sich drei Phasen unterscheiden. Erstens die Strategiekrise, in der die Erfolgspotenziale der Unternehmung bedroht sind bzw. geeignete Nachfolgeprodukte fehlen. Zweitens die Ertragskrise, in der die sinkenden Erträge das Eigenkapital aufzehren und die Gefahr der Überschuldung besteht. Drittens die Liquiditätskrise, in der

der Cash Flow abnimmt und sich eine drohende Insolvenz abzeichnet. Kann die Liquiditätskrise nicht bekämpft werden, kommt es zur Insolvenz mit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Zu erwähnen ist, dass der Handlungsspielraum für entsprechende Gegenmaßnahmen mit dem Verlauf des Krisenprozesses immer kleiner wird.

Um herauszufinden in welcher Phase sich eine Unternehmenskrise befindet, bedient man sich der Krisensymptome. Die Aufgabe der Unternehmensleitung ist es, die Krisensymptome frühzeitig zu erkennen um gefährliche Entwicklungen zu verhindern. Dabei ist es wichtig, dass die Geschäftsleitung sowohl Signale von außen (z.B. Lieferanten und Kunden) und von innen (z.B. Mitarbeiter) wahrnehmen und sich mit diesen auseinandersetzen.

Beim Krisenmanagement ist es die Aufgabe der Unternehmensleitung oder eigens beauftragter Krisenmanager entsprechende Sanierungsmaßnahmen zu setzen und die Schwachstellen zu beseitigen. Dabei ist beim Krisenmanagement zwischen der Phase der Krisenvorbeugung, bei der versucht wird die Gefährdungspotenziale frühzeitig zu erkennen und eine Krise vor ihrem Eintritt zu verhindern und der Phase des akuten Krisenmanagement, in der sich die Krise schon auf die Finanz- und Ertragslage auswirkt, zu unterscheiden.

Die Begriffe Sanierung, Turnaround und Restrukturierung werden oft synonym verwendet, überschneiden sich aber nur teilweise. Unter Sanierung werden alle Maßnahmen, um eine Strategie-, Ertrags-, oder Liquiditätskrise zu beseitigen und das Unternehmen vor einer Insolvenz zu bewahren, verstanden.

Kapitel 2 der Arbeit befasst sich mit der Frage Sanierung oder Zerschlagung des Unternehmens. Es werden die Sanierungsprüfung und die Insolvenzeröffnungsgründe einer Kapitalgesellschaft dargestellt.

Die Sanierungsprüfung stellt fest, ob eine Sanierung oder die Liquidation des Unternehmens wirtschaftlicher ist. Die Sanierungsprüfung besteht aus Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit, Sanierungsfähigkeit und Sanierungswürdigkeit. Durch die Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit soll das Ausmaß der Krise festgestellt werden. Die Prüfung der Sanierungsfähigkeit erlaubt eine Analyse und Prognose der

wirtschaftlichen Situation des Unternehmens. Schließlich steht bei der Prüfung der Sanierungswürdigkeit das Interesse der am Sanierungsprozess beteiligten Gruppen im Vordergrund.

Die Insolvenzeröffnungsgründe einer Kapitalgesellschaft sind die Zahlungsunfähigkeit (§ 66 IO) und die Überschuldung (§ 67). Für beide Tatbestände fehlt eine gesetzliche Definition, es gibt lediglich Anknüpfungskriterien in der Insolvenzordnung. Die Zahlungsunfähigkeit ist stichtagbezogen, das heißt es der Schuldner hat zu prüfen, ob die vorhandenen Mitteln am relevanten Stichtag für die Deckung der fälligen Forderungen ausreichen. Künftige und später fällige Verbindlichkeiten des Schuldners sind bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit nicht zu berücksichtigen. Dies ist der Unterschied zur drohenden Zahlungsunfähigkeit, bei der noch nicht fällige Verbindlichkeiten auch zu berücksichtigt werden. Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht um seine Verbindlichkeiten zu decken. Das Vorliegen der Überschuldung wird durch Überschuldungsprüfung beurteilt. Demnach liegt eine Überschuldung nur dann vor, wenn das Unternehmen rechnerisch überschuldet ist und die Fortbestehensprognose negativ ausfällt.

Das **Kapitel 3** beschäftigt sich mit der Außergerichtlichen Unternehmenssanierung und der Unternehmensreorganisation. Die Außergerichtliche Sanierung erfolgt ohne ein gesetzliches Sanierungsverfahren, die wirtschaftliche Gefährdung wird durch freiwillige Änderung der Rechtsposition der Gläubiger abgewehrt. Bei der Gerichtlichen Sanierung erfolgt die Sanierung unter dem Rechtsmantel der österreichischen Gesetzesnormen.

Die Außergerichtliche Sanierung erfolgt entweder in engem mithilfe von Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälten oder Steuerberatern oder durch die Einschaltung von Gläubigerschutzverbänden. Letztere prüft das Unternehmen eigenständig und unterstützt den Schuldner bei der Organisation des Sanierungsversuchs. Zu den Formen der außergerichtlichen Sanierung zählen die Stundung von fälligen Forderungen („Moratorium“), der Außergerichtliche Ausgleich („stiller Ausgleich“), die Liquidation von Unternehmensteilen, der Debt- Equity

Swap oder eine Mischform der genannten Formen. In Österreich werden jährlich etwa 200 außergerichtliche Sanierungen vorgenommen, das übersteigt die Zahl der gerichtlichen Sanierungen um das Doppelte. Die Vorteile der außergerichtlichen Sanierung sind die Anonymität, die rasche Abwicklung, die Flexibilität und die geringeren Kosten im Vergleich zu einem Insolvenzverfahren. Die Nachteile sind das Fehlen einer gerichtlichen Kontrolle, kein Schutz gegen Prozess-/ Exekutionsführungen bzw. gegen gestellte Konkursanträge, das Erfordernis der Zustimmung aller teilnehmenden Gläubiger („Einstimmigkeitsprinzip“) und der Umstand, dass manche Gläubiger (z.B. österreichische Sozialversicherungsträger) einer Außergerichtlichen Sanierung nicht zustimmen dürfen.

Die Unternehmensreorganisation wurde mit dem IRÄG 1997 eingeführt und soll wirtschaftlich gefährdeten Unternehmen vor einer Krise bewahren. Ein Reorganisationsverfahren kann der Schuldner auf Antrag einleiten, wenn das Unternehmen nicht insolvent ist und Reorganisationsbedarf besteht. Reorganisationsbedarf liegt vor, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt. Die Vorteile der Unternehmensreorganisation sind die Objektivierung des Verfahrens durch Bestellung eines Reorganisationsprüfers, die Bestimmungen zum Vertragsschutz (§ 19 URG), die Nichtanwendbarkeit des EKEG (§ 21 URG), sowie die Einschränkung der Anfechtbarkeit bei der Aufnahme von Sanierungskrediten (§ 20 URG). Die Nachteile sind, dass es in der Praxis bislang kaum angewendet wurde, es im Gegensatz zum Insolvenzverfahren keine Exekutionssperre, Konkurschutz oder begünstigte Vertragsbeendigungsmöglichkeiten gibt und dass die Kosten für Gericht, Reorganisationsprüfer, Reorganisationsplan, Einbindung von Wirtschaftsprüfern oder Gläubigerschutzverbänden vergleichsweise hoch sind. Zudem werden auch die Diskretion des Verfahrens und die Kennzahlen für das Vorliegen eines Reorganisationsbedarfs in Frage gestellt.

In **Kapitel 4** wird dann die Gerichtliche Sanierung durch das Insolvenzverfahren nach der IO dargestellt. Mit 1.7.2010 ist das neue, einheitliche Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung (IO) in Kraft

getreten und ersetzt das bisherige duale System von Konkurs und Ausgleich. Innerhalb des Insolvenzverfahrens sind die Bestimmungen der IO entweder auf ein Sanierungsverfahren oder ein Konkursverfahren anzuwenden. Der Zwangsausgleich wurde durch die Insolvenzordnung in den Sanierungsplan umbenannt. Dieser ist sowohl im Sanierungs- als auch im Konkursverfahren anwendbar und soll weiterhin das zentrale Sanierungsinstrument bleiben.

Das Sanierungsverfahren bildet den Nachfolger des bisherigen Ausgleichs und liegt dann vor, wenn der Schuldner mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Sanierungsplan vorlegt. Dieser Sanierungsplan muss eine Mindestquote von 20%, zahlbar innerhalb von 2 Jahren ab Annahme des Sanierungsplan enthalten. Mit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens übernimmt ein Insolvenzverwalter die Verfügungsmacht über die Insolvenzmasse. Eine Sonderform des Sanierungsverfahrens bildet das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter der Aufsicht eines Sanierungsverwalters. Bei diesem Verfahren kann der Schuldner die Eigenverwaltung über Insolvenzmasse behalten, muss jedoch eine Sanierungsplanmindestquote von 30% der Forderungen zahlbar innerhalb von 2 Jahren ab Annahme des Sanierungsplans leisten. Mit der Erfüllung des Sanierungsplans tritt die Restschuldbefreiung ein.

Das Konkursverfahren bleibt wie bisher erhalten, es ist dann anzuwenden, wenn noch offen ist ob es zum Abschluss eines Sanierungsplans (Mindestquote von 20%) kommen wird oder die Liquidation des Unternehmens sinnvoller ist.

Die angepeilten Ziele des Insolvenzverfahrens wurden nach einer Analyse der Insolvenzzahlen bereits erreicht. Das neue Verfahren führt neben der einfachen Handhabung durch die Verfahrenseinheitlichkeit, zu einer Erleichterung der Unternehmensfortführung, Zurückdrängung der mangels Masse abgewiesenen Konkursanträge, Zurückdrängung der Konkursverschleppungen und zu einer höheren Anzahl an Sanierungen als dies vorher der Fall war. Die **Vorteile** einer Sanierung im Insolvenzverfahren sind die gesetzlichen Schutzmechanismen (Konkurs- und Exekutionssperre), die Bindung von Gläubiger die einer

Außergerichtlichen Sanierung nicht zustimmen würden (z.B. Österreichische Sozialversicherungsträger), die geringere Informationsasymmetrie aufgrund der Vorlage des Sanierungsplans und der Bestellung des Insolvenz- bzw. Sanierungsverwalters und steuerliche Begünstigungen. Die **Nachteile** der Sanierung im Insolvenzverfahren sind die unangenehme Publizität, die Inflexibilität der Mindestquote, Rückzahlungsfristen bzw. Rückzahlungsmodalitäten und die intensive Verfahrensvorbereitung.

Literaturverzeichnis

Aigner, Dietmar Johannes/Aigner, Hans- Jörgen/Aigner, Johann: *Krisen- und Sanierungsmanagement/Finanzwirtschaftliche Sanierung*, Linde-Verlag, Wien, 2009.

Bartsch, Robert/Buchegger, Walter (Hrsg.): *Österreichisches Insolvenzrecht/Kommentar*, Springer- Verlag, Wien, 2004.

Buchegger, Walter: *Zur Dogmatik der Insolvenzauslösetatbestände*, in: Feldbauer- Durstmüller, Birgit/Schlager, Josef (Hrsg.): *Krisenmanagement- Sanierung- Insolvenz/Handbuch für Banken, Management, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater*, Wien, 2002, S.953- 977.

Buchegger, Walter: *Insolvenzrecht*, Verlag: Springer- Verlag, Wien, 2010.
Crone, Andreas/Henning, Werner (Hrsg): *Handbuch modernes Sanierungsmanagement*, Verlag Franz Vahlen, München, 2007.

Crone, Andreas: *Die Unternehmenskrise*, in: Crone, Andreas/Henning, Werner (Hrsg): *Handbuch modernes Sanierungsmanagement*, München, 2007, S. 1-17.

Drukarczyk, Jochen: *Kontrolle des Schuldners, Auslösetatbestände für insolvenzrechtliche Lösungen und Covenants*, in: Feldbauer- Durstmüller, Birgit/Schlager, Josef (Hrsg.): *Krisenmanagement- Sanierung- Insolvenz/Handbuch für Banken, Management, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater*, Wien, 2002, S. 421- 445.

Drukarczyk, Jochen: *Kontrolle des Schuldners, Auslösetatbestände für insolvenzrechtliche Lösungen und Covenants*, in: Feldbauer- Durstmüller, Birgit/ Schlager, Josef (Hrsg.):*Krisenmanagement*, Wien, 2007, S. 97- 119.

Feldbauer- Durstmüller, Birgit: *Krisenmanagement- Unternehmensfortführung im Konkurs*, Johannes Kepler- Universität, Linz, Dissertation, 1992.

Feldbauer- Durstmüller, Birgit/Schlager, Josef (Hrsg.): *Krisenmanagement- Sanierung- Insolvenz/Handbuch für Banken, Management, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater*, Linde- Verlag, Wien, 2002.

Feldbauer- Durstmüller, Birgit/ Schlager, Josef (Hrsg.): *Krisenmanagement*, Linde- Verlag, Wien, 2007.

Feldbauer- Durstmüller, Birgit/Binder, Anita: *Sanierungsprüfung*, in: Feldbauer- Durstmüller, Birgit/ Schlager, Josef (Hrsg.): *Krisenmanagement*, Wien, 2007, S. 147-183.

Fritz, Christian/Schauer, Katja: *Steuer- und Wirtschaftskartei: SWK Spezial/ Die Sanierung einer GmbH*, Linde- Verlag, Wien, 2009.

Grininger, Christian: *Kreditwirtschaftliche Aspekte bei Krise, Sanierung und Insolvenz*, in: Feldbauer- Durstmüller, Birgit/Schlager, Josef (Hrsg.): *Krisenmanagement- Sanierung- Insolvenz/Handbuch für Banken, Management, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater*, Wien, 2002, S. 77-107.

Hauschildt, Jürgen/Grape, Christian/Schindler, Marc: *Typologien von Unternehmenskrisen im Wandel*, in: DbW- Die Betriebswirtschaft, 66/2006, S. 7-25.

Hommel, Ulrich/Knecht, Thomas C./Wohlenberg, Holger: *Handbuch Unternehmensrestrukturierung/Grundlagen- Konzepte- Maßnahmen*, Verlag Gabler, Wiesbaden, 2006.

Hommel, Ulrich/Knecht, Thomas C./Wohlenberg, Holger: *Sanierung der betrieblichen Unternehmenskrise*, in: Hommel, Ulrich/Knecht, Thomas C./Wohlenberg, Holger: *Handbuch Unternehmensrestrukturierung/Grundlagen- Konzepte- Maßnahmen*, Wiesbaden, 2006, S. 27- 61.

Jaufer, Clemens: *Das Unternehmen in der Krise/Verantwortung und Haftung der Gesellschaftsorgane*, 2.erweiterte und aktualisierte Auflage, Verlag Österreich, Wien, 2010.

Jaufer, Clemens/Payer Andreas: *Krisenfrüherkennung und Rechnungswesen*, in: RWZ- Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen, 2/2006, S. 47-51.

Karollus, Martin/Huemer, Daniela: *Die Fortbestehensprognose im Rahmen der Überschuldungsprüfung*, 2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Linde- Verlag, Wien, 2006.

Karollus, Martin: *Zwei Jahrzehnte moderner Überschuldungsbegriff in Österreich- Eckpunkte der Fortbestehensprognose*, in: RWZ- Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen, 2/2007, S. 2- 7.

Kehrel, Uwe/Leker, Jens: *Unternehmenskrisen*, in: zfo- Zeitschrift Führung + Organisation, 4/2009, S. 200-205.

Konecny, Andreas: *Insolvenz und Sanierung in Österreich*, in: DZWIR- Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Heft 6/1994, S. 227-238.

Konecny, Andreas (Hrsg.): *Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010/ZIK-Spezial*, LexisNexis Verlag, Wien, 2010a.

Konecny, Andreas: *Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010/Ein Überblick*, in: ZIK- Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz, 3/2010b, S. 82-91.

Konecny, Andreas: *Das Verfahrensgebäude der Insolvenzordnung*, in: Konecny, Andreas (Hrsg.): *Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010/ZIK-Spezial*, Wien, 2010a, S.1-21.

Kurz, Thomas: *Rechtliche Probleme bei der außergerichtlichen Sanierung*, in: Feldbauer-Durstmüller, Birgit/Schlager, Josef (Hrsg.): *Krisenmanagement- Sanierung- Insolvenz/Handbuch für Banken, Management, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater*, Wien, 2002, S. 1231- 1263.

Leitsmüller, Heinz/Naderer, Ruth/Hofbauer, Silvia: *Unternehmenskrise und Insolvenz/Betriebsräte sind gefordert...*, Verlag des ÖGB, Wien, 1994.

Lesigang, Michael: *Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen durch die Insolvenzrechtsnovelle 2010 und bisherige Erfahrungen*, in: RWZ- Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen, 3/2011, S. 66-68.

Maus, Karl Heinz: *Krisenvermeidung, Krisenfrüherkennung und Krisenbewältigung/Begriff und Ursachen der Krise*, in: Schmidt, Karsten/Uhlenbruck Wilhelm (Hrsg.): *Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz*, Köln, 2009, S.1-7.

Mayr, Albert: *Insolvenzursachenforschung und –prophylaxe unter besonderer Berücksichtigung der Früherkennungsproblematik*, in: Feldbauer-Durstmüller, Birgit/Schlager, Josef (Hrsg.): *Krisenmanagement- Sanierung- Insolvenz/Handbuch für Banken, Management, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater*, Wien, 2002, S. 159-193.

Mitter, Christine: *Distressed Investing und Unternehmenssanierung/Ein Vergleich zwischen den USA und Österreich unter besonderer Berücksichtigung der institutionellen Rahmenbedingungen*, Johannes Kepler Universität, Linz, Dissertation, 2006.

Mohr, Franz: *Reform des Unternehmensinsolvenzrechts/ Der Ministerialentwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009*, in: Ecolex- Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht, Oktober 2009, S. 848-853.

Mohr, Franz: *Sanierungsplan und Sanierungsverfahren nach dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010*, Verlag Manz, Wien, 2010.

Mohr, Franz: *Der Sanierungsplan*, in: Konecny, Andreas (Hrsg.): *Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010/ZIK- Spezial*, Wien, 2010a, S. 117-130.

Rechberger, Walter H./ Thurner, Mario: *Insolvenzrecht*, 2. überarbeitete Auflage, WUV Universitätsverlag, Wien, 2004.

Reckenzaun, Axel/Hadl, Peter: *Erste (positive) Erfahrungen mit dem Unternehmensreorganisationsverfahren*, in: ZIK- Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz, 3/2001, S. 90-93.

Reisenhofer, Barbara: *Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010/ Teil 1- Das Konkursverfahren nach der IO*, in: JAP- Juristische Ausbildung & Praxisvorbereitung, 2010/2011, S. 43-48.

Rossdorfer, Anita: *Gerichtliche Unternehmenssanierung/Ein Vergleich zwischen Österreich und den USA unter besonderer Berücksichtigung von Klein- und Mittelunternehmen und der geplanten Insolvenzrechtsform*, Johannes Kepler Universität, Linz, Dissertation, 2009.

Schlager, Josef: *Die Bedeutung des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) für die Unternehmenspraxis*, in: *Krisenmanagement- Sanierungs- Insolvenz/Handbuch für Banken, Management, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater*, Wien, 2002, S. 529- 557.

Schmidt, Karsten/ Uhlenbruck Wilhelm (Hrsg.): *Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz*, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 2009.

Schumacher, Hubertus: *Österreichisches Insolvenzrecht/Band 2*, in: Bartsch, Robert/Buchegger, Walter (Hrsg.): *Österreichisches Insolvenzrecht/Kommentar*, Wien, 2004, § 66 Rz 71f. und 72.

Schwarzecker, Josef/Spandl, Friedrich: *Krisenmanagement mit Kennzahlen/mit Stufenplan zur Sanierung*, Wirtschaftsverlag Carl Ueberreuter, Wien, 1996.

Steinacher, Werner: *Mediation in der Unternehmenskrise und Insolvenz*, in: Feldbauer- Durstmüller, Birgit/ Schlager, Josef (Hrsg.): *Krisenmanagement*, Wien, 2007. S. 477- 499.

Uhlenbruck, Wilhelm: *Externe Sanierung/Begriff*, in: Schmidt, Karsten/ Uhlenbruck Wilhelm (Hrsg.): *Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz*, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Köln, 2009, S. 247- 250.

Wellensiek, Jobst/Schluck- Amend, Alexandra: *Krisenmanagement/Strategien*, in: Schmidt, Karsten/ Uhlenbruck Wilhelm (Hrsg.): *Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz*, Köln, 2009, S. 137- 143.

Zotter, Otto: *Insolvenzstatistik 2010 für Österreich*, in: ZIK- Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz, 1/2011, S. 8-11.

Internetquellen:

Der Standard: *Cosmos steht vor Zerschlagung* (22.02.2010), Online im WWW unter URL: <http://derstandard.at/1266541167874/Kein-Retter-in-Sicht-Cosmos-steht-vor-der-Zerschlagung> [10.06.2011].

Die Presse: Kreditschützer: „Gipfel der Pleitewelle nicht erreicht“ (13.7.2010), Online im WWW unter URL: http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/580871/Kreditschueter_Gipfel-der-Pleitewelle-nicht-erreicht?from=suche.intern.portal [10.06.2011].

Die Presse: Grundig: Vom Ausgleich in den Konkurs (14.05.2003), Online im WWW unter URL: http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/206493/Grundig_Vom-Ausgleich-in-den-Konkurs?from=suche.intern.portal [10.06.2011].

Die Presse: Trauerspiel ist zu Ende: Libro meldet Konkurs an (18.6.2002), Online im WWW unter URL: http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/255507/Trauerspiel-ist-zu-Ende_Libro-meldet-Konkurs-an?from=suche.intern.portal [10.06.2011].

Kantner, Hans- Georg: KSV 1870 Pressemitteilung/2010- Ein Jahr der Entspannung, Online im WWW unter URL: http://www.ksv.at/KSV/1870/de/5presse/3statistiken/1insolvenzen/2011-01/insstatistik2010/1295005601360_KSV1870_Insolvenzstatistik_Unternehmen-Private_Jahr2010.pdf [27.05.2011].

KSV 1870: Insolvenzentwicklung Unternehmen und Private 2010 (5.1.2011), Online im WWW unter URL: <http://www.ksv.at/KSV/1870/de/5presse/3statistiken/1insolvenzen/2011-01/insstatistik2010/index.html> [03.05..2011].

KSV 1870: Pleitenursachen 2010: Weniger Vorsatz, mehr internes Chaos, Online im WWW unter URL: http://www.ksv.at/KSV/1870/de/5presse/3statistiken/1insolvenzen/2011-05/pleitenursachen_2010/index.html [03.06.2011].

KSV 1870: Insolvenzstatistik Unternehmen 2009, Online im WWW unter URL:

http://www.ksv.at/KSV/1870/de/5presse/3statistiken/1insolvenzen/2010-01/Insstatistik_Unternehmen_2009/index.html [23.05.2011].

Wirtschaftsblatt: *Firmenpleiten werden heuer steigen* (11.01.2011), Online im WWW unter URL: <http://www.wirtschaftsblatt.at/archiv/454230/index.do> [10.06.2011].

Wirtschaftsblatt: A- Tec: *Warten auf Sanierungsplan* (10.03.2011), Online im WWW unter URL: <http://www.wirtschaftsblatt.at/archiv/462694/index.do> [10.06.2011].

WKO- Wirtschaftskammer Österreich, Online im WWW unter URL: <http://wko.at/statistik/jahrbuch/insolvenzen.pdf> [02.05.2011].

Zehetner, Jörg: *KWR- up to date/IRÄG 2010: Das neue Insolvenzrecht* (02/2010), Online im WWW unter URL: http://www.kwr.at/fileadmin/res/pdf/news/newsletter/up_to_date_20s_web_1100930.pdf [16.05.2011].

Anhang

Im Anhang werden die Gesetzestexte aufgelistet, auf die im Verlauf der Diplomarbeit verwiesen wird. Die Bestimmungen der Gesetzestexte finden sich im Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundeskanzleramts unter der Homepage: www.ris.bka.gv.at (Stand: 07.06.2011).

- Eigenkapitalersatzgesetz (EKEG)
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)
- Insolvenzordnung (IO; ersetzt die Konkursordnung, KO)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Körperschaftssteuergesetz (KStG)

Eigenkapitalersatzgesetz (EKEG):

Artikel I

Bundesgesetz über Eigenkapital ersetzende Gesellschafterleistungen (Eigenkapitalersatz-Gesetz - EKEG)

Krise

§ 2. (1) Die Gesellschaft befindet sich in der Krise, wenn sie

1. zahlungsunfähig (§ 66 IO) oder
2. überschuldet (§ 67 IO) ist oder wenn
3. die Eigenmittelquote (§ 23 URG) der Gesellschaft weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre betragen, es sei denn, die Gesellschaft bedarf nicht der Reorganisation.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 3 ist ein Kredit nur dann Eigenkapital ersetzend, wenn im Zeitpunkt der Gewährung

1. aus dem zuletzt aufgestellten Jahresabschluss ersichtlich ist, dass die Eigenmittelquote weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre betragen, oder
2. dies aus einem rechtzeitig aufgestellten Jahresabschluss ersichtlich wäre oder
3. der Kreditgeber weiß oder es für ihn offensichtlich ist, dass ein Jahres- oder Zwischenabschluss dies aufzeigen würde.

(3) Bei Gesellschaften, die besonderen gesetzlichen Eigenmittelerfordernissen unterliegen, tritt an die Stelle der in Abs. 1 Z 3 genannten Kennzahlen die Nichteinhaltung der jeweiligen Eigenmittelerfordernisse. Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB):

Zweyter Theil.

Zweyte Abtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

Siebzehntes Hauptstück.

Von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt.

Erfordernisse eines gültigen Vertrages:

2) Wahre Einwilligung.

§ 870. Wer von dem anderen Teile durch List oder durch ungerechte und gegründete Furcht (§ 55) zu einem Verträge veranlaßt worden, ist ihn zu halten nicht verbunden.

§ 871. (1) War ein Teil über den Inhalt der von ihm abgegebenen oder dem anderen zugegangenen Erklärung in einem Irrtum befangen, der die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erklärt wurde, so entsteht für ihn keine Verbindlichkeit, falls der Irrtum durch den anderen veranlaßt war, oder diesem aus den Umständen offenbar auffallen mußte oder noch rechtzeitig aufgeklärt wurde.

Zweytes Hauptstück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

2) Vergleich.

§ 1380. Ein Neuerungsvertrag, durch welchen streitige, oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, daß jede Parthey sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlassen verbindet, heißt Vergleich. Der Vergleich gehört zu den zweiseitig verbindlichen Verträgen, und wird nach eben denselben Grundsätzen beurtheilet.

Strafgesetzbuch (StGB):

Sechster Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Betrügerische Krida

§ 156. (1) Wer einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verbindlichkeit vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert und dadurch die Befriedigung seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen vereitelt oder schmälert, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Begünstigung eines Gläubigers

§ 158. (1) Wer nach Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger begünstigt und dadurch die anderen Gläubiger oder wenigstens einen von ihnen benachteiligt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Der Gläubiger, der den Schuldner zur Sicherstellung oder Zahlung einer ihm zustehenden Forderung verleitet oder die Sicherstellung oder Zahlung annimmt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen

§ 159. (1) Wer grob fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit dadurch herbeiführt, dass er kridaträchtig handelt (Abs. 5), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit grob fahrlässig die Befriedigung wenigstens eines seiner Gläubiger dadurch vereitelt oder schmälert, dass er nach Abs. 5 kridaträchtig handelt.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer grob fahrlässig seine wirtschaftliche Lage durch kridaträchtiges Handeln (Abs. 5) derart beeinträchtigt, dass Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre, wenn nicht von einer oder mehreren Gebietskörperschaften ohne Verpflichtung hiezu unmittelbar oder mittelbar Zuwendungen erbracht, vergleichbare Maßnahmen getroffen oder Zuwendungen oder vergleichbare Maßnahmen anderer veranlasst worden wären.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. im Fall des Abs. 1 einen 800 000 Euro übersteigenden Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt,
2. im Fall des Abs. 2 einen 800 000 Euro übersteigenden zusätzlichen Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt oder
3. durch eine der in den Abs. 1 oder 2 mit Strafe bedrohten Handlungen die wirtschaftliche Existenz vieler Menschen schädigt oder im Fall des Abs. 3 geschädigt hätte.

(5) Kridaträchtig handelt, wer entgegen Grundsätzen ordentlichen Wirtschaftens

1. einen bedeutenden Bestandteil seines Vermögens zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verschleudert oder verschenkt,
2. durch ein außergewöhnlich gewagtes Geschäft, das nicht zu seinem gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, durch Spiel oder Wette übermäßig hohe Beträge ausgibt,
3. übermäßigen, mit seinen Vermögensverhältnissen oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in auffallendem Widerspruch stehenden Aufwand treibt,
4. Geschäftsbücher oder geschäftliche Aufzeichnungen zu führen unterlässt oder so führt, dass ein zeitnaher Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird, oder sonstige geeignete und erforderliche Kontrollmaßnahmen, die ihm einen solchen Überblick verschaffen, unterlässt oder
5. Jahresabschlüsse, zu deren Erstellung er verpflichtet ist, zu erstellen unterlässt oder auf eine solche Weise oder so spät erstellt, dass ein zeitnaher Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird.

Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren

§ 160. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ist zu bestrafen:

1. wer eine nicht zu Recht bestehende Forderung oder eine Forderung in einem nicht zu Recht bestehenden Umfang oder Rang geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluß im Insolvenzverfahren zu erlangen;
2. ein Gläubiger, der für die Ausübung seines Stimmrechts in einem bestimmten Sinn oder für das Unterlassen der Ausübung seines Stimmrechts für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen läßt, und auch wer einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Vermögensvorteil gewährt oder verspricht;
3. ein Gläubiger, der für die Zustimmung zum Abschluss eines Sanierungsplans ohne Zustimmung der übrigen Gläubiger für sich oder einen Dritten einen Sondervorteil annimmt oder sich versprechen läßt, und auch wer einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Sondervorteil gewährt oder verspricht.

(2) Ebenso sind eine zur Geschäftsaufsicht bestellte Person, der Insolvenzverwalter und ein Mitglied des Gläubigerausschusses im Insolvenzverfahren zu bestrafen, die für sich oder einen Dritten zum Nachteil der Gläubiger einen ihnen nicht gebührenden Vermögensvorteil annehmen oder sich versprechen lassen.

Unternehmensreorganisationsgesetz (URG):

1. Abschnitt

Anwendungsbereich

Unternehmensreorganisation

§ 1. (1) Bedarf ein Unternehmen der Reorganisation, so kann der Unternehmer, sofern er nicht insolvent ist, die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens beantragen.

(2) Reorganisation ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführte Maßnahme zur Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines im Bestand gefährdeten Unternehmens, die dessen nachhaltige Weiterführung ermöglicht.

(3) Reorganisationsbedarf ist insbesondere bei einer vorausschauend feststellbaren wesentlichen und nachhaltigen Verschlechterung der Eigenmittelquote anzunehmen.

2. Abschnitt

Reorganisationsverfahren

Antrag

§ 4. (1) Der Unternehmer hat im Antrag auf Einleitung des Reorganisationsverfahrens zu erklären, daß er nicht insolvent ist und das Unternehmen der Reorganisation bedarf.

(2) Der Unternehmer hat durch Urkunden, etwa die Jahresabschlüsse für die letzten drei Jahre, andere Unterlagen des Rechnungswesens oder das Gutachten eines Wirtschaftsfachmanns, glaubhaft zu machen, daß das Unternehmen der Reorganisation bedarf.

(3) Der Unternehmer kann dem Antrag auch den Reorganisationsplan beilegen.

Einleitung des Verfahrens

§ 5. (1) Hat der Unternehmer den Reorganisationsbedarf glaubhaft gemacht und ist er nicht offenkundig insolvent, so hat das Gericht das Reorganisationsverfahren einzuleiten. Zugleich hat das Gericht nach Anhörung des Unternehmers, aber ohne an dessen Vorschläge gebunden zu sein, einen Reorganisationsprüfer zu bestellen und zur Deckung dessen Ansprüche (§ 15) dem Unternehmer den Erlag eines Kostenvorschusses aufzutragen.

(2) Hat der Unternehmer dem Antrag nicht auch einen Reorganisationsplan beigelegt, so hat ihm das Gericht dessen Vorlage binnen 60 Tagen aufzutragen. Das Gericht kann diese Frist auf begründeten Antrag des Unternehmers um längstens 30 Tage verlängern; gegen die Abweisung dieses Antrags ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Der Beschluß auf Einleitung des Reorganisationsverfahrens ist dem Unternehmer und dem Reorganisationsprüfer zuzustellen. Die Einleitung des Verfahrens ist nicht öffentlich bekanntzumachen.

Inhalt des Reorganisationsplans

§ 6. Im Reorganisationsplan sind die Ursachen des Reorganisationsbedarfs sowie jene Maßnahmen, die zur Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geplant sind, und deren Erfolgsaussichten darzustellen. Insbesondere hat sich der Reorganisationsplan mit einem allenfalls erforderlichen Reorganisationskredit und den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Arbeitnehmer des Unternehmens auseinanderzusetzen sowie die für die Durchführung der Reorganisation vorgesehene Frist (Reorganisationszeitraum), die tunlichst zwei Jahre nicht übersteigen soll, anzugeben.

Vorlage des Reorganisationsplans

§ 7. Der Unternehmer hat den Reorganisationsplan fristgerecht dem Gericht und dem Reorganisationsprüfer vorzulegen. Dabei hat er die Zustimmung der in den Reorganisationsplan einbezogenen Personen zu den sie jeweils betreffenden Maßnahmen nachzuweisen. Im Zweifel ist

anzunehmen, daß diese Zustimmung unter der Bedingung der Aufhebung des Verfahrens (§ 12) erteilt worden ist.

Auswahl des Reorganisationsprüfers

§ 8. (1) Zum Reorganisationsprüfer ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen. Sie muß ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft haben oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein.

(2) Der Reorganisationsprüfer darf kein naher Angehöriger (§ 32 IO) des Unternehmers sein. Er muß von diesem und von den Gläubigern unabhängig und darf kein Konkurrent des Unternehmers sein.

(3) Zum Reorganisationsprüfer kann auch eine juristische Person bestellt werden. Sie hat dem Gericht bekanntzugeben, wer sie bei der Besorgung der Aufgaben des Reorganisationsprüfers vertritt.

Aufgaben des Reorganisationsprüfers

§ 10. (1) Der Reorganisationsprüfer hat sich unverzüglich über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie über alle sonstigen für die geplante Reorganisation maßgebenden Umstände zu informieren. Er hat längstens innerhalb von 30 Tagen ab seiner Bestellung dem Gericht zu berichten, ob der Unternehmer insolvent ist.

(2) Der Reorganisationsprüfer hat auch in jedem weiterem Stadium des Verfahrens zu beobachten, ob Insolvenz eintritt. Nimmt er wahr, daß der Unternehmer insolvent ist, so hat er dies unverzüglich dem Gericht, dem Unternehmer, den ihm bekannten Vertragspartnern von Überbrückungsmaßnahmen sowie allen in den Reorganisationsplan einbezogenen Personen mitzuteilen.

(3) Der Reorganisationsprüfer hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Reorganisationsplans dem Gericht ein Gutachten über die Zweckmäßigkeit der geplanten Reorganisationsmaßnahmen und deren Erfolgsaussichten vorzulegen. Je eine Ausfertigung des Gutachtens hat er dem Unternehmer und allen in den Reorganisationsplan einbezogenen Personen zu übersenden.

Auskunftspflicht des Unternehmers

§ 11. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Reorganisationsprüfer alle zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihm Einsicht in sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Aufhebung des Verfahrens

§ 12. (1) Das Gericht hat das Reorganisationsverfahren aufzuheben, wenn der Reorganisationsprüfer in seinem Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, daß der Reorganisationsplan zweckmäßig ist und gute Aussichten auf dessen Verwirklichung bestehen.

(2) Der Beschluß ist dem Unternehmer zuzustellen. Je eine Ausfertigung ist den in den Reorganisationsplan einbezogenen Personen zu übersenden.

Einstellung des Verfahrens

§ 13. (1) Das Gericht hat das Reorganisationsverfahren einzustellen, wenn

1. der Unternehmer insolvent ist oder
2. der Unternehmer den Reorganisationsplan nicht rechtzeitig vorlegt oder
3. der Unternehmer den Kostenvorschuß für die Ansprüche des Reorganisationsprüfers nicht rechtzeitig erlegt oder
4. der Unternehmer seine Mitwirkungspflichten verletzt oder
5. der Reorganisationsprüfer in seinem Gutachten nicht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Reorganisationsplan zweckmäßig ist und gute Aussichten auf dessen Verwirklichung bestehen.

(2) Der Beschluß ist dem Unternehmer zuzustellen. Je eine Ausfertigung ist den in den Reorganisationsplan einbezogenen Personen zu übersenden.

(3) Vor Fassung des Beschlusses nach Abs. 1 Z 1 ist der Unternehmer anzuhören. Der Beschluss hat eine Belehrung über die Pflicht des Unternehmers nach § 69 Abs. 2 IO sowie über die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans zu enthalten. Je eine Ausfertigung des Beschlusses ist samt dem Bericht des Reorganisationsprüfers auch den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden zu übersenden.

Durchführung des Reorganisationsplans

§ 14. (1) Der Unternehmer hat während des Reorganisationszeitraums den in den Reorganisationsplan einbezogenen Personen halbjährlich über die Lage des Unternehmens und den Stand der Reorganisation sowie unverzüglich dann zu berichten, wenn sich die für die Durchführung des Reorganisationsplans maßgeblichen Umstände ändern.

(2) Hat nach dem Reorganisationsplan der Reorganisationsprüfer die Durchführung der Reorganisation zu überwachen, so obliegt diesem die Berichtspflicht. In diesem Fall hat der Reorganisationsprüfer auch zu beobachten, ob der Unternehmer insolvent wird, und gegebenenfalls den Eintritt der Insolvenz dem Unternehmer, den ihm bekannten Vertragspartnern von Überbrückungsmaßnahmen, allen in den Reorganisationsplan einbezogenen Personen sowie den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden mitzuteilen.

Ansprüche des Reorganisationsprüfers

§ 15. (1) Der Reorganisationsprüfer hat an den Unternehmer Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und auf Entlohnung für seine Mühewaltung. Er hat diese Ansprüche mit der Vorlage des Gutachtens (§ 10 Abs. 3) und, wenn er die Durchführung des Reorganisationsplans überwacht, für diese Tätigkeit nach jeweils drei Monaten beim Gericht anzumelden.

(2) Nimmt der Reorganisationsprüfer wahr, daß seine Ansprüche die Höhe des erlegten Kostenvorschusses voraussichtlich erheblich übersteigen werden, so hat er das Gericht hierauf unverzüglich hinzuweisen. Das Gericht hat hierauf dem Unternehmer den ergänzenden Erlag eines Kostenvorschusses aufzutragen.

(3) Das Gericht hat über die Ansprüche des Reorganisationsprüfers nach Anhörung des Unternehmers zu entscheiden. Soweit die Ansprüche nicht durch den Kostenvorschuß gedeckt sind, hat das Gericht durch einen vollstreckbaren Beschluß dem Unternehmer die Zahlung an den Reorganisationsprüfer aufzutragen. Vereinbarungen des Reorganisationsprüfers mit dem Unternehmer oder den in den Reorganisationsplan einbezogenen Personen über die Höhe der Ansprüche sind ungültig.

(4) Hat der Reorganisationsprüfer aus seinem Verschulden das Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt oder so mangelhaft abgefaßt, daß eine Ergänzung erforderlich ist, oder ist er nicht seiner Pflicht nach Abs. 2 nachgekommen, so kann das Gericht die Entlohnung unter Bedachtnahme auf das den Reorganisationsprüfer treffende Verschulden und das Ausmaß der Verzögerung mindern.

3. Abschnitt

Wirkungen des Verfahrens

Verträge

§ 19. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts, der Vertragsauflösung oder der Fälligkeit eines zugezahlten Kredits für den Fall der Einleitung eines Reorganisationsverfahrens ist unzulässig.

Anfechtbarkeit von Überbrückungs- und Reorganisationsmaßnahmen

§ 20. (1) Überbrückungsmaßnahmen sind Rechtshandlungen während des Verfahrens zur Aufrechterhaltung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, Reorganisationsmaßnahmen Rechtshandlungen, die im Reorganisationsplan, auf Grund dessen das Verfahren aufgehoben worden ist, beschrieben sind und während des Verfahrens, binnen 30 Tagen nach dessen Aufhebung oder danach, solange ein Reorganisationsprüfer bestellt ist, vorgenommen werden.

(2) Überbrückungsmaßnahmen, denen der Reorganisationsprüfer zugestimmt hat, und Reorganisationsmaßnahmen können nach §§ 28, 30 und 31 IO nur auf Grund von Umständen angefochten werden, die dem Reorganisationsprüfer nicht bekannt gewesen sind. Die Anfechtung setzt überdies voraus, daß der Anfechtungsgegner die Benachteiligung eines anderen Gläubigers bzw. seine Begünstigung und die entsprechende Absicht des Schuldners bzw. die Zahlungsunfähigkeit gekannt hat. Gleiches gilt für Befriedigungen und Sicherstellungen von Forderungen aus den genannten Maßnahmen, solange ein Reorganisationsprüfer bestellt war.

(3) Überbrückungsmaßnahmen, die für die ersten 30 Tage nach Einleitung des Verfahrens ohne Zustimmung des Reorganisationsprüfers vorgenommen werden, können nicht deshalb nach der Insolvenzordnung angefochten werden, weil der Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit kennen mußte. Gleiches gilt für Befriedigungen und Sicherstellungen von Forderungen aus diesen Maßnahmen, solange ein Reorganisationsprüfer bestellt war.

4. Abschnitt

Haftungsbestimmungen

Voraussetzungen der Haftung

§ 22. (1) Wird über das Vermögen einer prüfpflichtigen juristischen Person, die ein Unternehmen betreibt, ein Insolvenzverfahren eröffnet, so haften die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs gegenüber der juristischen Person zur ungeteilten Hand, jedoch je Person nur bis zu 100 000 Euro, für die durch die Insolvenzmasse nicht gedeckten Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

1. einen Bericht des Abschlußprüfers erhalten haben, wonach die Eigenmittelquote (§ 23) weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24) mehr als 15 Jahre beträgt (Vermutung des Reorganisationsbedarfs), und nicht unverzüglich ein Reorganisationsverfahren beantragt oder nicht gehörig fortgesetzt haben oder
2. einen Jahresabschluß nicht oder nicht rechtzeitig aufgestellt oder nicht unverzüglich den Abschlußprüfer mit dessen Prüfung beauftragt haben.

(2) Abs. 1 gilt auch für unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter mit Vertretungsbefugnis eine natürliche Person ist. Es haften die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs des persönlich haftenden Gesellschafters mit Vertretungsbefugnis.

(3) Die Haftung besteht bei einem Gesamtvertretungsorgan nur für jene Mitglieder, die die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens abgelehnt haben.

(4) Sonstige Schadenersatzansprüche nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Eigenmittelquote

§ 23. Eigenmittelquote im Sinne dieses Gesetzes ist der Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Eigenkapital (§ 224 Abs. 3 A UGB) und den unversteuerten Rücklagen (§ 224 Abs. 3 B UGB) einerseits sowie den Posten des Gesamtkapitals (§ 224 Abs. 3 UGB), vermindert um die nach § 225 Abs. 6 UGB von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen andererseits, ergibt.

Fiktive Schuldentilgungsdauer

§ 24. (1) Zur Errechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer sind die in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen (§ 224 Abs. 3 C UGB) und Verbindlichkeiten (§ 224 Abs. 3 D UGB), vermindert um die im Unternehmen verfügbaren Aktiva nach § 224 Abs. 2 B III Z 2 und B IV UGB und die nach § 225 Abs. 6 UGB von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen, durch den Mittelüberschuß aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu dividieren.

(2) Zur Ermittlung des Mittelüberschusses aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sind vom Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

1. die auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit entfallenden Steuern vom Einkommen abzuziehen,

2. die Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen hinzuzuzählen und die Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen abzuziehen und
3. die Veränderung der langfristigen Rückstellungen zu berücksichtigen.

Haftung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung

§ 25. Hat ein Mitglied des vertretungsbefugten Organs die Einleitung des Reorganisationsverfahrens vorgeschlagen, aber nicht die dafür notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung erhalten oder wurde ihm wirksam die Weisung erteilt, das Verfahren nicht einzuleiten, so haftet es nicht. In diesem Fall haften die Mitglieder des Organs, die gegen die Einleitung gestimmt oder die die Weisung erteilt haben, zur ungeteilten Hand nach § 22 Abs. 1 in dem sich aus dieser Bestimmung ergebenden Gesamtumfang, jedoch je Person nur bis zu 100 000 Euro.

Nichteintritt der Haftung

§ 26. (1) Die Haftung tritt nicht ein, wenn die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs unverzüglich nach Erhalt des Berichtes des Abschlußprüfers über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1) ein Gutachten eines Wirtschaftstreuhänders, der zur Prüfung des Jahresabschlusses der juristischen Person befugt ist, eingeholt haben und dieses einen Reorganisationsbedarf verneint hat.

(2) Das Gutachten des Wirtschaftstreuhänders hat insbesondere darauf einzugehen,

1. ob die Fortbestandsprognose positiv ist,
2. ob der Bestand des Unternehmens gefährdet ist,
3. auf Grund welcher Umstände trotz Vorliegens der Kennzahlen nach § 22 Abs. 1 Z 1 kein Reorganisationsbedarf besteht,
4. ob stille Reserven vorhanden sind und
5. ob gesellschaftsrechtliche Beschlüsse, wie über eine Kapitalerhöhung, gefaßt worden sind oder ein Verlustabdeckungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(3) Die Haftung tritt weiters nicht ein, wenn innerhalb der Zweijahresfrist des § 22 Abs. 1 der mit der Prüfung eines weiteren Jahresabschlusses beauftragte Abschlußprüfer keinen weiteren Bericht über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs erstattet.

Insolvenzordnung (IO):

Erster Teil

Insolvenzrecht

Erstes Hauptstück

Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Insolvenzverfahren (Sanierungs- und Konkursverfahren)

§ 1. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (§§ 66 und 67) ist auf Antrag ein Insolvenzverfahren zu eröffnen. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, soweit nichts anderes angegeben ist, auf Sanierungsverfahren und Konkursverfahren anzuwenden.

Beginn der Wirkung, Insolvenzmasse

§ 2.

(1) Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens treten mit Beginn des Tages ein, der der öffentlichen Bekanntmachung des Inhalts des Insolvenzedikts folgt.

(2) Durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird das gesamte der Exekution unterworfenene Vermögen, das dem Schuldner zu dieser Zeit gehört oder das er während des Insolvenzverfahrens erlangt (Insolvenzmasse), dessen freier Verfügung entzogen.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 29/2010)

Räumungsexekution

§ 12c. Auf Antrag des Insolvenzverwalters ist eine Exekution zur Räumung eines Bestandobjekts, in dem das Unternehmen betrieben wird, wegen Nichtzahlung des Bestandszinses in der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufzuschieben bis

1. das Unternehmen geschlossen wird,
2. der Schuldner den Sanierungsplan zurückzieht oder das Gericht den Antrag zurückweist,
3. der Sanierungsplan in der Sanierungsplantagsatzung abgelehnt und die Tagsatzung nicht erstreckt wurde,
4. dem Sanierungsplan die Bestätigung versagt wurde oder
5. die Forderung des Bestandgebers nach § 156a wieder auflebt.

Wird die Forderung mit dem im Sanierungsplan festgesetzten Betrag rechtzeitig voll befriedigt, so ist die Räumungsexekution auf Antrag einzustellen. Das Bestandverhältnis gilt als fortgesetzt.

Erfüllung von zweiseitigen Rechtsgeschäften.

a) im allgemeinen.

§ 21.

(1) Ist ein zweiseitiger Vertrag von dem Schuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden, so kann der Insolvenzverwalter entweder an Stelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Insolvenzverwalter muß sich darüber spätestens binnen einer vom Insolvenzgericht auf Antrag des anderen Teiles zu bestimmenden Frist erklären, widrigens angenommen wird, daß der Insolvenzverwalter vom Geschäft zurücktritt. Die vom Insolvenzgericht zu bestimmende Frist darf frühestens drei Tage nach der Berichtstagsatzung enden. Im Falle des Rücktrittes kann der andere Teil den Ersatz des ihm verursachten Schadens als Insolvenzgläubiger verlangen. Ist der Schuldner zu einer nicht in Geld bestehenden Leistung verpflichtet, mit deren Erfüllung er in Verzug ist, so muss sich der Insolvenzverwalter unverzüglich nach Einlangen des Ersuchens des Vertragspartners, längstens aber innerhalb von fünf Arbeitstagen erklären. Erklärt er sich nicht binnen dieser Frist, so wird angenommen, dass er vom Geschäft zurücktritt.

(3) Ist der andere Teil zur Vorausleistung verpflichtet, so kann er seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern, wenn ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses die schlechten Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht bekannt sein mußten.

(4) Sind die geschuldeten Leistungen teilbar und hat der Gläubiger die ihm obliegende Leistung zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits teilweise erbracht, so ist er mit dem der Teilleistung entsprechenden Betrag seiner Forderung auf die Gegenleistung Insolvenzgläubiger.

c) Bestandverträge.

§ 23.

Hat der Schuldner eine Sache in Bestand genommen, so kann der Insolvenzverwalter, unbeschadet des Anspruches auf Ersatz des verursachten Schadens, den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist kündigen.

d) Arbeitsverträge

§ 25. (1) Ist der Schuldner Arbeitgeber, so übt der Insolvenzverwalter die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers aus. Ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es

1. im Schuldenregulierungsverfahren innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens,
2. sonst innerhalb eines Monats nach
 - a) öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses, mit dem die Schließung des Unternehmens oder eines Unternehmensbereichs angeordnet, bewilligt oder festgestellt wird, oder
 - b) der Berichtstagsatzung, es sei denn, das Gericht hat dort die Fortführung des Unternehmens beschlossen, oder
3. im vierten Monat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn bis dahin keine Berichtstagsatzung stattgefunden hat und die Fortführung des Unternehmens nicht in der Insolvenzdatei bekannt gemacht wurde,

vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens als wichtiger Grund gilt, und vom Insolvenzverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden.

(1a) Bei Arbeitnehmern mit besonderem gesetzlichem Kündigungsschutz ist die Frist des Abs. 1 gewahrt, wenn die Klage bzw. der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung durch den Insolvenzverwalter fristgerecht eingebracht worden ist. Gleiches gilt auch für die Anzeigeverpflichtung nach § 45a AMFG.

(1b) Wurde nicht die Schließung des gesamten Unternehmens, sondern nur eines Unternehmensbereichs angeordnet, bewilligt oder festgestellt, so stehen das Austrittsrecht und das Kündigungsrecht nach Abs. 1 nur den Arbeitnehmern bzw. nur in Bezug auf die Arbeitnehmer zu, die in dem betroffenen Unternehmensbereich beschäftigt sind. Hat das Gericht in der Berichtstagsatzung die Fortführung des Unternehmens beschlossen, so kann der Insolvenzverwalter nur Arbeitnehmer, die in einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind, innerhalb eines Monats nach der Berichtstagsatzung nach Abs. 1 kündigen. Dem gekündigten Arbeitnehmer steht ein Austrittsrecht nach Abs. 1 zu.

(1c) Im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung kann der Schuldner Arbeitnehmer, die in einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind, überdies innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses mit Zustimmung des Sanierungsverwalters nach Abs. 1 kündigen, wenn die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Sanierungsplans oder die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte. Dem gekündigten Arbeitnehmer steht ein Austrittsrecht nach Abs. 1 zu. Abs. 1a zweiter Satz ist nicht anzuwenden.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis nach Abs. 1 gelöst, so kann der Arbeitnehmer den Ersatz des verursachten Schadens als Insolvenzforderung verlangen.

(3) Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist ein Austritt unwirksam, wenn er nur darauf gestützt wird, dass dem Arbeitnehmer das vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zustehende Entgelt ungebührlich geschmälert oder vorenthalten wurde.

(4) Bestimmungen besonderer Gesetze über den Einfluß der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf das Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.

Aufträge und Anträge.

§ 26.

(1) Ein vom Schuldner erteilter Auftrag erlischt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2) Anträge, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner noch nicht angenommen worden sind, bleiben aufrecht, sofern nicht ein anderer Wille des Antragstellers aus den Umständen hervorgeht.

(3) An Anträge des Schuldners, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht angenommen worden sind, ist der Insolvenzverwalter nicht gebunden.

Zweiter Abschnitt.

Anfechtung der vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommenen Rechtshandlungen.

Anfechtung.

a) wegen Benachteiligungsabsicht.

§ 28.

Anfechtbar sind:

1. Alle Rechtshandlungen, die der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, in den letzten zehn Jahren vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen hat;
2. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen hat, wenn dem anderen Teile die Benachteiligungsabsicht bekannt sein mußte;
3. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegenüber seinem Ehegatten - vor oder während der Ehe - oder gegenüber anderen nahen Angehörigen oder zugunsten der genannten Personen vorgenommen hat, es sei denn, daß dem anderen Teile zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung eine Benachteiligungsabsicht des Schuldners weder bekannt war noch bekannt sein mußte;

b) wegen Vermögensverschleuderung.

4. die im letzten Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge, sofern der andere Teil in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachteiligende Vermögensverschleuderung erkannte oder erkennen mußte.

Anfechtung wegen Begünstigung.

§ 30.

(1) Anfechtbar ist eine nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach dem Antrage auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder in den letzten sechzig Tagen vorher vorgenommene Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers:

1. wenn der Gläubiger eine Sicherstellung oder Befriedigung erlangt hat, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht in der Zeit zu beanspruchen hatte, es sei denn, daß er durch diese Rechtshandlung vor den anderen Gläubigern nicht begünstigt worden ist;
2. wenn die Sicherstellung oder Befriedigung zugunsten naher Angehöriger vorgenommen worden ist, es sei denn, daß diesen die Absicht des Schuldners, sie vor den anderen Gläubigern zu begünstigen, weder bekannt war noch bekannt sein mußte;
3. wenn sie zugunsten anderer als der unter Z 2 genannten Personen vorgenommen worden ist und diesen die Absicht des Schuldners, sie vor den anderen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war oder bekannt sein mußte.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die Begünstigung früher als ein Jahr vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattgefunden hat.

Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit

§ 31.

(1) Anfechtbar sind folgende, nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach dem Antrage auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommene Rechtshandlungen:

1. Rechtshandlungen, durch die ein naher Angehöriger des Schuldners für seine Insolvenzforderung Sicherstellung oder Befriedigung erlangt, und alle vom Schuldner mit diesen Personen eingegangenen, für die Gläubiger nachteiligen Rechtsgeschäfte, es sei denn, dass dem nahen Angehörigen bei der Sicherstellung oder Befriedigung oder bei einem unmittelbar nachteiligen Rechtsgeschäft die Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnungsantrag weder bekannt war noch bekannt sein musste und dass bei einem sonst nachteiligen Rechtsgeschäft zudem der Eintritt eines Nachteils objektiv nicht vorhersehbar war;
2. Rechtshandlungen, durch die ein anderer Insolvenzgläubiger Sicherstellung oder Befriedigung erlangt, und alle vom Schuldner mit anderen Personen eingegangenen, für die Gläubiger unmittelbar nachteiligen Rechtsgeschäfte, wenn dem anderen Teil die Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnungsantrag bekannt war oder bekannt sein musste,
3. alle vom Schuldner mit anderen Personen eingegangenen, für die Gläubiger nachteiligen Rechtsgeschäfte, wenn dem anderen Teil die Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnungsantrag bekannt war oder bekannt sein musste und der Eintritt eines Nachteils für die Insolvenzmasse objektiv vorhersehbar war. Eine solche objektive Vorhersehbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn ein Sanierungskonzept offensichtlich untauglich war.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die anfechtbaren Rechtshandlungen früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind.

Drittes Hauptstück.

Wirkungen der Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

Rechte des Schuldners nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens

§ 59. Durch den rechtskräftigen Beschluss des Insolvenzgerichts, dass der Sanierungsplan oder der Zahlungsplan bestätigt, das Abschöpfungsverfahren eingeleitet oder aus sonstigen Gründen das Insolvenzverfahren aufgehoben wird, tritt der Schuldner wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen, soweit dieses Bundesgesetz nicht eine Einschränkung festlegt.

Zweiter Abschnitt.

Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Voraussetzungen

Zahlungsunfähigkeit.

§ 66.

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, daß der Schuldner zahlungsunfähig ist.

(2) Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen einstellt.

(3) Zahlungsunfähigkeit setzt nicht voraus, daß Gläubiger andrängen. Der Umstand, daß der Schuldner Forderungen einzelner Gläubiger ganz oder teilweise befriedigt hat oder noch befriedigen kann, begründet für sich allein nicht die Annahme, daß er zahlungsfähig ist.

Überschuldung.

§ 67.

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über eingetragene Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, über das Vermögen juristischer Personen und über Verlassenschaften findet, soweit besondere Gesetze nichts anderes bestimmen, auch bei Überschuldung statt.

(2) Die auf die Zahlungsunfähigkeit sich beziehenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten in diesen Fällen sinngemäß auch für die Überschuldung.

(3) Bei der Prüfung, ob rechnerische Überschuldung vorliegt, sind Verbindlichkeiten - auch solche aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen - dann nicht zu berücksichtigen, wenn der Gläubiger erklärt, dass er Befriedigung erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs. 1 HGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

§ 68. Nach der Auflösung einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zulässig, solange das Vermögen nicht verteilt ist.

Antrag des Schuldners

§ 69.

(1) Auf Antrag des Schuldners ist das Insolvenzverfahren sofort zu eröffnen. Die vom Schuldner an das Gericht erstattete Anzeige von der Zahlungseinstellung gilt als Antrag. Im Beschluss auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist jedenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit zu begründen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 66 und 67) vor, so ist diese ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung sorgfältig betrieben worden ist.

(2a) Bei einer durch eine Naturkatastrophe (Hochwasser, Lawine, Schneedruck, Erdbeben, Bergsturz, Orkan, Erdbeben oder ähnliche Katastrophe vergleichbarer Tragweite) eingetretenen Zahlungsunfähigkeit verlängert sich die Frist des Abs. 2 auf 120 Tage.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 2 trifft natürliche Personen, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter und Liquidatoren einer eingetragenen Personengesellschaft und die organschaftlichen Vertreter juristischer Personen. Ist eine solche Person nicht voll handlungsfähig, so trifft diese Verpflichtung ihre gesetzlichen Vertreter. Ist ein zur Vertretung Berufener seinerseits eingetragene Personengesellschaft oder juristische Person oder setzt sich die Verbindung in dieser Art fort, so gilt der erste Satz entsprechend.

(4) Geht der Antrag nicht von allen natürlichen Personen aus, deren Antragspflicht sich aus Abs. 3 ergibt, so sind die übrigen über den Antrag zu vernehmen. Ist ein Einverständnis über den Antrag nicht zu erzielen oder die rechtzeitige Vernehmung nicht möglich, so ist das Insolvenzverfahren nur dann zu eröffnen, wenn die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht wird. Gleiches gilt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über eine Verlassenschaft nicht von allen Erben beantragt wird.

(5) Die Insolvenzgläubiger können Schadenersatzansprüche wegen einer Verschlechterung der Insolvenzquote infolge einer Verletzung der Verpflichtung nach Abs. 2 erst nach Rechtskraft der Aufhebung des Insolvenzverfahrens geltend machen.

Antrag eines Gläubigers

§ 70.

(1) Auf Antrag eines Gläubigers ist das Insolvenzverfahren unverzüglich zu eröffnen, wenn er glaubhaft macht, dass er eine - wenngleich nicht fällige - Insolvenzforderung oder Forderung aus einer Eigenkapital ersetzenden Leistung hat und dass der Schuldner zahlungsunfähig ist.

(2) Der Antrag ist dem Schuldner zuzustellen. Eine Belehrung über die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans ist anzuschließen. Das Gericht hat den Schuldner und sonstige Auskunftspersonen (§ 254 Abs. 5) zu vernehmen, wenn es rechtzeitig möglich ist; jedoch ist der Antrag ohne Anhörung sofort abzuweisen, wenn er offenbar

unbegründet ist, insbesondere, wenn die Glaubhaftmachung nicht erbracht ist, oder wenn er offenbar missbräuchlich gestellt ist. Zur Vernehmung bestimmte Tagsatzungen dürfen nur von Amts wegen und nicht zum Zwecke des Abschlusses von Ratenvereinbarungen erstreckt werden.

(3) Ein vom Gläubiger zurückgezogener Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann unter Berufung auf dieselbe Forderung nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden.

(4) Bei der Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht zu berücksichtigen, daß der Gläubiger den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurückgezogen hat oder daß die Forderung des Gläubigers nach dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens befriedigt worden ist. Wenn der Schuldner eine solche Befriedigung oder das Vorliegen einer Stundungsvereinbarung mit dem Gläubiger bescheinigt, so reicht dies allein nicht aus, um das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit zu entkräften. Weist das Gericht den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dennoch ab, so ist der Beschluß auch den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden zuzustellen.

Kostendeckendes Vermögen

§ 71. (1) Weitere Voraussetzung für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist das Vorhandensein kostendeckenden Vermögens.

(2) Kostendeckendes Vermögen liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners zumindest ausreicht, um die Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Das Vermögen muß weder sofort noch ohne Aufwand verwertbar sein.

(3) Bei Prüfung, ob kostendeckendes Vermögen vorhanden ist, kann das Gericht auch Stellungnahmen der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände einholen oder Vollstreckungsorgane mit Ermittlungen beauftragen.

(4) Der Schuldner hat bei seiner Einvernahme ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und vor Gericht zu unterfertigen (§§ 100a, 101). Darin hat der Schuldner auch Auskunft über Anfechtungsansprüche zu geben.

Rückgriff

§ 71d. (1) Wer einen Kostenvorschuß geleistet hat, kann diesen Betrag von jeder Person verlangen, die nach § 69 verpflichtet war, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, und die den Antrag schuldhaft nicht gestellt hat. Der Anspruch verjährt in drei Jahren nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

(2) Wer einen Kostenvorschuss geleistet hat, kann diesen Betrag unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 von jeder Person verlangen, die gemäß § 72a oder § 72d zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet gewesen wäre. Über diese Verpflichtung zum Ersatz des Kostenvorschusses hat das Insolvenzgericht auf Antrag mit Beschluss zu entscheiden. Auf diesen Beschluss ist § 72b Abs. 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.

Zweiter Unterabschnitt

Sonderbestimmungen für juristische Personen

Fehlen kostendeckenden Vermögens

§ 72. (1) Fehlt es bei einer juristischen Person an einem kostendeckenden Vermögen, so ist das Insolvenzverfahren auch dann zu eröffnen, wenn

1. die organschaftlichen Vertreter dieser juristischen Person einen Betrag zur Deckung der Kosten vorschußweise erlegen oder
2. feststeht, daß die organschaftlichen Vertreter über Vermögen verfügen, das zur Deckung der Kosten ausreicht.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist erst dann nach § 71a Abs. 2 abzuweisen, wenn die organschaftlichen Vertreter weder einen Kostenvorschuß erlegen noch ein Vermögen feststeht, aus dem er hereingebracht werden kann.

Organschaftliche Vertreter

§ 72a. (1) Die organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person sind zur Leistung eines Kostenvorschusses für die Anlaufkosten, höchstens jedoch zu 4 000 Euro, zur ungeteilten Hand verpflichtet.

(2) Zur Leistung dieses Kostenvorschusses sind auch sämtliche Personen, die innerhalb der letzten drei Monate vor der Einbringung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens organschaftliche Vertreter des Schuldners waren, verpflichtet, nicht jedoch Notgeschäftsführer.

Gesellschafter

§ 72d. Neben den organschaftlichen Vertretern ist auch ein Gesellschafter, dessen Anteil an der Gesellschaft mehr als 50 % beträgt, zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet. Die §§ 72 bis 72c gelten für diesen Gesellschafter entsprechend.

Dritter Unterabschnitt

Verfügungen des Gerichts

Bekanntmachung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

§ 74.

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist durch ein Edikt öffentlich bekanntzumachen, wobei das Verfahren ausdrücklich entweder als Konkursverfahren oder als Sanierungsverfahren zu bezeichnen ist.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gerichtes;
2. Namen (Firma) und Wohnort des Schuldners sowie Sitz des Unternehmens (der Niederlassung), gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, die ZVR-Zahl und das Geburtsdatum;
3. Namen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Insolvenzverwalters und, wenn eine juristische Person bestellt wurde, der Person, die sie bei Ausübung der Insolvenzverwaltung vertritt;
- 3a. ob dem Schuldner die Eigenverwaltung zusteht;
4. Ort, Zeit und Zweck der ersten Gläubigerversammlung mit der Aufforderung an die Gläubiger, die Belege für die Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen;
5. die Aufforderung an die Insolvenzgläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden;
- 5a. die Aufforderung an die Aussonderungsberechtigten und Absonderungsgläubiger an einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion, ihre Aussonderungs- oder Absonderungsrechte innerhalb der Anmeldefrist geltend zu machen;
6. eine kurze Belehrung über die Folgen einer Versäumung der Anmeldefrist;
7. Ort und Zeit der allgemeinen Prüfungstagsatzung.

(3) Die erste Gläubigerversammlung ist in der Regel nicht über 14 Tage, die allgemeine Prüfungstagsatzung in der Regel auf 60 bis 90 Tage nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Anmeldefrist in der Regel auf 14 Tage vor der allgemeinen Prüfungstagsatzung anzuordnen.

Eintragungen und Löschungen im Firmenbuch

§ 77a. (1) Ist die Firma des Schuldners im Firmenbuch eingetragen, so hat das Insolvenzgericht folgende Eintragungen im Firmenbuch zu veranlassen:

1. die Eröffnung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens unter Angabe, ob dem Schuldner die Eigenverwaltung zusteht, sowie die Änderung der Bezeichnung von Sanierungs- auf Konkursverfahren und die Entziehung der Eigenverwaltung, jeweils unter Angabe ihres Tages;
2. die Aufhebung des Insolvenzverfahrens, sofern es sich nicht um den Fall des § 79 handelt;
3. die Art der Überwachung der Erfüllung des Sanierungsplans;
4. einstweilige Vorkehrungen nach § 73;
5. den Namen des Sanierungs- oder Masseverwalters, des besonderen Verwalters nach § 86 und des Treuhänders;
6. die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
7. die Zurückweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 63.

(2) Ändern sich die in Abs.1 Z 3 bis 5 angeführten Tatsachen oder wird das Insolvenzverfahren nach § 79 aufgehoben, so hat das Insolvenzgericht die Löschung dieser Eintragungen im Firmenbuch zu veranlassen. Nach Ablauf von fünf Jahren ab Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder nach einem beschlussmäßigen Ausschluss der Einsicht in die Insolvenzdatei wegen Erfüllung des Sanierungsplans oder des Zahlungsplans hat das Firmenbuchgericht sämtliche Eintragungen nach Abs. 1 Z 1 bis 5 auf Antrag des Schuldners zu löschen.

Dritter Abschnitt.

Organe des Insolvenzverfahrens.

Pflichten und Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters.

§ 81.

(1) Der Insolvenzverwalter hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden und über seine Verwaltung genaue Rechnung zu legen.

(2) Gegenüber den Sonderinteressen einzelner Beteiligter hat er die gemeinsamen Interessen zu wahren.

(3) Der Insolvenzverwalter ist allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, verantwortlich.

(4) Der Insolvenzverwalter hat die ihm zugewiesenen Tätigkeiten selbst auszuüben. Für einzelne Tätigkeiten, insbesondere die Prüfung der Bücher, die Schätzung des Anlage- und Umlaufvermögens und die vorausschauende Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Unternehmensfortführung kann er Dritte mit Zustimmung des Gerichtes heranziehen. Diese darf nur erteilt werden, wenn die betreffende Tätigkeit besondere Schwierigkeiten bietet, der zu Betrauende zur Erfüllung der Aufgabe geeignet und verlässlich ist und eine wesentliche Schmälerung der Masse nicht zu gewärtigen ist. Unter diesen Voraussetzungen kann das Gericht auch von Amts wegen oder auf Antrag des Insolvenzverwalters oder des Gläubigerausschusses die Prüfung durch Sachverständige anordnen. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Tätigkeit des Insolvenzverwalters

§ 81a. (1) Der Insolvenzverwalter hat sich unverzüglich genaue Kenntnis zu verschaffen über

1. die wirtschaftliche Lage,
2. die bisherige Geschäftsführung,
3. die Ursachen des Vermögensverfalls,
4. das Ausmaß der Gefährdung von Arbeitsplätzen,
5. das Vorliegen von Haftungserklärungen Dritter und
6. alle für die Entschließung der Gläubiger wichtigen Umstände.

(2) Er hat ferner unverzüglich den Stand der Masse zu ermitteln, für die Einbringung und Sicherstellung der Aktiven sowie für die Feststellung der Schulden, insbesondere durch Prüfung der angemeldeten Ansprüche, zu sorgen und Rechtsstreitigkeiten, die die Masse ganz oder teilweise betreffen, zu führen.

(3) Der Insolvenzverwalter hat unverzüglich zu prüfen, ob das Unternehmen fortgeführt oder wieder eröffnet werden kann. Er hat spätestens bis zur Berichtstagsatzung zu prüfen, ob

1. eine Fortführung möglich ist und
2. ob ein Sanierungsplan dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger entspricht und ob dessen Erfüllung voraussichtlich möglich sein wird.

Berichtstagsatzung

§ 91a. Das Gericht hat eine Gläubigerversammlung, in der die Entscheidung über die weitere Vorgangsweise (Fortführung oder Schließung des Unternehmens, Sanierungsplan) getroffen werden soll, anzuberaumen, wenn das Unternehmen noch nicht geschlossen wurde. Diese Tagsatzung kann mit der allgemeinen Prüfungstagsatzung verbunden werden. Sie hat spätestens 90 Tage nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattzufinden. Sie kann auch den Zweck der ersten Gläubigerversammlung erfüllen, die in diesem Fall entfällt. Sie ist, wenn sie gleichzeitig mit der

Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnet wird, im Edikt, sonst gesondert, öffentlich bekanntzumachen.

Stimmrecht bei der Gläubigerversammlung

§ 93. (1) Zur Teilnahme an den Abstimmungen berechtigen die festgestellten Insolvenzforderungen.

(2) Für Forderungen der Absonderungsgläubiger und der Gläubiger einer eingetragenen Personengesellschaft im Insolvenzverfahren eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters wird ein Stimmrecht nur gewährt, soweit der Gläubiger dies begehrt, und nur für den Teil der Forderung, der voraussichtlich durch die anderweitige Geltendmachung nicht gedeckt ist.

(3) Gläubiger, deren Forderungen noch nicht geprüft, die bestritten oder bedingt sind, sowie Gläubiger im Sinne des Abs. 2 nehmen zunächst an der Abstimmung teil.

(4) Stellt sich heraus, dass das Ergebnis der Abstimmung verschieden ist, je nachdem ob und inwieweit die von einem der in Abs. 3 genannten Gläubiger abgegebene Stimme gezählt wird oder nicht, so hat das Insolvenzgericht nach vorläufiger Prüfung und Einvernehmung der Parteien zu entscheiden, ob und inwieweit die Stimme dieses Gläubigers zu zählen ist. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist unzulässig, doch kann die Entscheidung auf Antrag bei einer späteren Abstimmung abgeändert werden.

Vierter Abschnitt.

Feststellung der Insolvenzmasse.

Inhalt des Vermögensverzeichnisses

§ 100a. (1) In das Vermögensverzeichnis sind die einzelnen Vermögensstücke (Aktiven) und Verbindlichkeiten (Passiven) unter Anführung ihres Betrages oder Wertes aufzunehmen. Bei Forderungen ist die Person des Schuldners, bei Verbindlichkeiten die Person des Gläubigers, bei beiden sind der Schuldgrund, der Zeitpunkt der Fälligkeit und etwa bestehende Sicherheiten anzugeben. Bei Forderungen ist weiter anzuführen, ob und inwieweit sie vermutlich einbringlich sein werden. Ist eine Forderung oder eine Schuld streitig, so ist dies anzugeben. Bei Verbindlichkeiten, die dem Gläubiger ein Recht auf abgesonderte Befriedigung gewähren, ist die Höhe des mutmaßlichen Ausfalles anzugeben. Ist ein Gläubiger oder ein Schuldner naher Angehöriger (§ 32) des Insolvenzschuldners, so ist darauf hinzuweisen, ebenso wenn ein Gläubiger oder Schuldner ein Angestellter des Insolvenzschuldners ist oder mit ihm in einem Gesellschafts- oder anderem Gemeinschaftsverhältnis steht; das Gesellschafts- oder Gemeinschaftsverhältnis ist genau zu bezeichnen. Bei allen Gläubigern und Schuldnern ist die Anschrift anzugeben.

(2) In das Vermögensverzeichnis hat der Schuldner eine Erklärung darüber beizufügen, ob innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrags zwischen ihm und seinen nahen Angehörigen eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat, ferner ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände er innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrags zugunsten seiner nahen Angehörigen vorgenommen hat. Unentgeltliche Verfügungen bleiben, soweit sie gemäß § 29 Z 1 der Anfechtung entzogen sind, außer Betracht.

Sechster Abschnitt.

Verfügungen über das Massevermögen und Rechnungslegung.

Inhalt der Berichtstagsatzung

§ 114b. (1) Der Insolvenzverwalter hat in der Berichtstagsatzung zu berichten, ob die Voraussetzungen für eine sofortige Schließung des gesamten Unternehmens oder einzelner Unternehmensbereiche beziehungsweise für eine Fortführung gegeben sind sowie ob ein Sanierungsplan dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger entspricht und ob dessen Erfüllung voraussichtlich möglich sein wird. In der Begründung seines Berichts hat der Insolvenzverwalter in einer der Größe und Bedeutung des Falles angemessenen Weise auf die Markt-, Unternehmens- und Finanzlage einzugehen.

(2) Sind die Voraussetzungen für eine Fortführung gegeben, so hat das Insolvenzgericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger mit Beschluss die Fortführung auszusprechen; entspricht überdies ein Sanierungsplan, dessen Erfüllung voraussichtlich möglich ist, dem gemeinsamen

Interesse der Insolvenzgläubiger, so hat es auch dem Schuldner auf dessen Antrag eine Frist zum Sanierungsplanantrag einzuräumen. Gegen diese Beschlüsse ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Frist darf 14 Tage nicht übersteigen. Währenddessen darf das Unternehmen nicht verwertet werden. Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Schließung und Wiedereröffnung des Unternehmens

§ 115. (1) Das Insolvenzgericht darf die Schließung eines Unternehmens nur anordnen oder bewilligen (§ 78 Abs. 1, § 114a Abs. 2), wenn auf Grund der Erhebungen feststeht, daß anders eine Erhöhung des Ausfalls, den die Insolvenzgläubiger erleiden, nicht vermeidbar ist. Wird bei der Vernehmung glaubhaft gemacht, daß innerhalb vierzehn Tagen die Voraussetzungen zur Abwendung des Nachteils, der den Insolvenzgläubigern droht, geschaffen sein werden, insbesondere, daß eine Erklärung nach Abs. 2 abgegeben werden wird, so ist die Beschlußfassung bis zum Ablauf dieser Frist auszusetzen.

(2) Als vermeidbar ist die Erhöhung des Ausfalls jedenfalls dann anzusehen, wenn sich eine oder mehrere Personen in gegenüber dem Gericht abgegebenen schriftlichen Erklärungen ausdrücklich verpflichten, den Insolvenzgläubigern in betraglich und zeitlich ausreichendem Umfang für den Ausfall zu haften, den diese auf Grund der Fortführung erleiden können, und keine Bedenken gegen die Einhaltung dieser Verpflichtungen bestehen. Die Verpflichtung ist als ausreichend anzusehen, wenn ihr ein nicht vor dem Ablauf des dritten auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgenden Monats endender Fortführungszeitraum zugrunde liegt und wenn sie für diesen Zeitraum dem anteiligen Betrag entspricht, der sich aus der Ermittlung des ordentlichen Betriebserfolgs der letzten zwölf Monate vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergibt.

(3) Die Wiedereröffnung eines Unternehmens darf das Insolvenzgericht nur anordnen oder bewilligen, wenn bei dieser eine Erhöhung des Ausfalls voraussichtlich vermeidbar ist; Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Das Insolvenzgericht hat die Schließung eines Unternehmens jedenfalls ein Jahr nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens anzuordnen oder zu bewilligen, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Sanierungsplanvorschlag angenommen wurde. Die Frist ist auf Antrag des Insolvenzverwalters um höchstens ein Jahr zu erstrecken, wenn die Schließung dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerspricht oder andere gleich wichtige Gründe vorliegen. Die Frist kann auch mehrmals, jedoch höchstens insgesamt um zwei Jahre erstreckt werden.

Dem Insolvenzgericht mitzuteilende Geschäfte

§ 116. (1) Der Insolvenzverwalter hat dem Insolvenzgericht mindestens acht Tage im Vorhinein folgende Geschäfte zusammen mit der Äußerung des Gläubigerausschusses mitzuteilen:

1. den Abschluss von Vergleichen,
2. das Anerkenntnis von strittigen Aussonderungs-, Absonderungs- und Aufrechnungsansprüchen sowie von strittigen Masseforderungen,
3. die Erhebung von Anfechtungsklagen und den Eintritt in Anfechtungsprozesse, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anhängig sind,
4. die Erfüllung oder Aufhebung von zweiseitigen Verträgen, die vom Schuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden sind.

(2) Der Mitteilung bedarf es nicht, wenn der Wert 100 000 Euro nicht übersteigt.

Genehmigungspflichtige Geschäfte

§ 117. (1) Der Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Insolvenzgerichts bedürfen ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstands folgende Geschäfte:

1. die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens des Schuldners oder seines Anteils an einem Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 1 und 2 HGB,
2. die Veräußerung oder Verpachtung des gesamten beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens oder eines für den Betrieb notwendigen Teils davon und
3. die freiwillige Veräußerung oder Verpachtung einer unbeweglichen Sache.

(2) Der Insolvenzverwalter hat die beabsichtigte Veräußerung oder Verpachtung öffentlich bekannt zu machen, insbesondere durch Aufnahme in die Ediktsdatei für 14 Tage.

(3) Die Genehmigung setzt voraus, dass seit dem Beginn der Bekanntmachung der beabsichtigten Veräußerung oder Verpachtung mindestens 14 Tage, oder wenn bei Aufschub der Genehmigung das Verkaufsobjekt beträchtlich an Wert verlieren würde, acht Tage vergangen sind.

Veräußerung von Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht.

§ 120.

(1) Sind Sachen des Schuldners mit Pfandrecht belastet, so kann der Insolvenzverwalter sie jederzeit durch Bezahlung der Pfandschuld einlösen und bei unbeweglichen Sachen durch Bezahlung der Pfandschuld in das Pfandrecht eintreten. Diese Bestimmung findet sinngemäß auf andere Absonderungsrechte Anwendung.

(2) Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht, können anders als durch gerichtliche Veräußerung nur verwertet werden, wenn der Insolvenzverwalter den Absonderungsberechtigten von der beabsichtigten Veräußerung verständigt hat, und der Berechtigte nicht innerhalb vierzehn Tagen wirksam Widerspruch erhoben hat. Der Widerspruch ist wirksam, wenn der Absonderungsberechtigte glaubhaft macht, daß die gerichtliche Veräußerung für ihn erheblich vorteilhafter wäre. Über den Widerspruch entscheidet das Insolvenzgericht. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen steht die Veräußerung einer Sache, die einen Markt- oder Börsenpreis hat, der gerichtlichen Veräußerung gleich, wenn die Veräußerung zum laufenden Preis erfolgt. Der Insolvenzverwalter kann die Sache in dringenden Fällen, insbesondere wenn ihre Entwertung zu besorgen ist, mit Genehmigung des Insolvenzgerichts anders als durch gerichtliche Veräußerung verwerten. Gegen die nach diesen Bestimmungen ergehenden Beschlüsse ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Befinden sich solche Sachen in der Gewahrsame von Absonderungsgläubigern, deren Forderungen fällig sind, so kann das Insolvenzgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters nach Einvernehmung der Absonderungsgläubiger eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb deren sie die Sache verwerten müssen. Wird die Sache innerhalb dieser Frist nicht verwertet, so kann das Insolvenzgericht deren Herausgabe zur Verwertung anordnen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluß ist unzulässig.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 3 finden auch auf Gläubiger Anwendung, die befugt sind, sich aus dem Pfande ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu befriedigen; Anstalten, denen diese Befugnis auf Grund ihrer gesetzlich festgestellten oder staatlich genehmigten Satzungen zusteht, sind jedoch nur zur Erteilung der vom Insolvenzverwalter geforderten Auskünfte verpflichtet.

Rechnungslegung.

§ 121.

(1) Der Insolvenzverwalter hat auf jedesmalige Anordnung des Insolvenzgerichts, spätestens aber bei Beendigung seiner Tätigkeit, diesem Rechnung zu legen und erforderlichen Falles einen die Rechnung erläuternden Bericht zu erstatten.

(2) Das Insolvenzgericht hat die Rechnung zu prüfen und erforderlichen Falles deren Richtigstellung oder Ergänzung durch den Insolvenzverwalter zu veranlassen. Es kann zur Prüfung Sachverständige oder einzelne Mitglieder des Gläubigerausschusses zuziehen.

(3) Zur Verhandlung über die Rechnung ist eine Tagsatzung anzuordnen, die öffentlich bekanntzumachen ist und zu der der Insolvenzverwalter, dessen Nachfolger, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Schuldner und sämtliche Insolvenzgläubiger mit dem Bemerken zu laden sind, daß sie in die Rechnung Einsicht nehmen und allfällige Bemängelungen bei der Tagsatzung oder vorher durch Schriftsatz vorbringen können.

Siebenter Abschnitt

Aufhebung des Insolvenzverfahrens

§ 123. (1) Der Beschluss über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens ist öffentlich bekanntzumachen. Der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens ist in der Insolvenzdatei anzumerken.

(2) Für die Aufhebung des Insolvenzverfahrens gilt im Übrigen § 79 Abs. 2 und 3.

Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels Vermögens

§ 123a. Kommt im Lauf des Insolvenzverfahrens hervor, dass das Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens nicht hinreicht, so ist das Insolvenzverfahren aufzuheben. Die Aufhebung unterbleibt, wenn ein angemessener Kostenvorschuss geleistet wird.

Drittes Hauptstück

Sanierungsplan

Erster Abschnitt

Allgemeines

Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans

§ 140. (1) Der Schuldner kann bereits zugleich mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder danach bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens den Abschluss eines Sanierungsplans beantragen. Im Antrag ist anzugeben, in welcher Weise die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt werden sollen.

(2) Wird der Antrag vom Insolvenzgericht nicht als unzulässig zurückgewiesen, so kann das Insolvenzgericht nach Einvernehmung des Insolvenzverwalters und des Gläubigerausschusses anordnen, dass mit der Verwertung der Insolvenzmasse bis zur Beschlussfassung durch die Gläubigerversammlung innegehalten wird.

Inhalt und Unzulässigkeit des Sanierungsplans

§ 141. (1) Den Insolvenzgläubigern muss angeboten werden, die Quote innerhalb von längstens zwei Jahren vom Tag der Annahme des Sanierungsplans zu zahlen. Die Quote hat mindestens 20 % der Forderungen zu betragen. Natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, können eine Zahlungsfrist von über zwei Jahren in Anspruch nehmen; diese Zahlungsfrist darf jedoch fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) Der Antrag ist unzulässig:

1. solange der Schuldner flüchtig ist;
2. wenn der Schuldner nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verurteilt worden ist;
3. solange der Schuldner trotz Auftrag das Vermögensverzeichnis nicht vorgelegt und nicht vor dem Insolvenzgericht unterfertigt hat;
4. wenn der Inhalt des Vorschlags gegen die §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt;
5. wenn der Schuldner den Sanierungsplan missbräuchlich vorschlägt, insbesondere wenn der Antrag offenbar Verschleppungszwecken dient;
6. wenn die Erfüllung des Sanierungsplans offensichtlich nicht möglich sein wird, wobei Forderungen aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen nicht zu berücksichtigen sind.

(3) Ist der Schuldner eine juristische Person, so ist Abs. 2 mit der Besonderheit anzuwenden, dass

1. die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 und 3 auf alle organschaftlichen Vertreter zutreffen müssen und
2. die Voraussetzung des Abs. 2 Z 2 auf zumindest einen der organschaftlichen Vertreter zutreffen muss.

Vorprüfung

§ 142. Das Insolvenzgericht kann einen Sanierungsplanantrag nach Einvernehmung des Insolvenzverwalters und des Gläubigerausschusses zurückweisen:

1. wenn über das Vermögen des Schuldners in den letzten fünf Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wenn innerhalb dieser Frist das Insolvenzverfahren mangels eines kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet worden ist;
2. wenn es infolge der Beschaffenheit oder des Mangels geschäftlicher Aufzeichnungen des Schuldners nicht möglich ist, einen hinreichenden Überblick über dessen Vermögenslage zu gewinnen;
3. wenn ein Sanierungsplan von den Gläubigern abgelehnt oder vom Schuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung der Sanierungsplantagsatzung zurückgezogen oder wenn der Sanierungsplan vom Gericht nicht bestätigt worden ist.

Berechtigung zur Stimmführung.

§ 143.

- (1) Gläubigern, deren Rechte durch den Inhalt des Ausgleiches keinen Abbruch erleiden, gebührt kein Stimmrecht.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 93 über das Stimmrecht.

Sanierungsplantagsatzung

§ 145. (1) Die Tagsatzung zur Verhandlung und Beschlussfassung über den Sanierungsplan darf nicht vor der Prüfungtagsatzung stattfinden. Sie ist mit der Rechnungslegungtagsatzung (§ 121 Abs. 3) zu verbinden.

(2) Die Tagsatzung ist öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind der Schuldner und die Personen, die sich zur Übernahme einer Haftung für seine Verbindlichkeiten bereit erklären, sowie der Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und die übrigen stimmberechtigten Insolvenzgläubiger besonders zu laden. Gleichzeitig ist den Insolvenzgläubigern je eine Abschrift des Antrages auf Abschluss eines Sanierungsplans, die der Schuldner beizubringen hat, zuzustellen und der wesentliche Inhalt des Sanierungsplans öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Schuldner hat an der Tagsatzung persönlich teilzunehmen. Seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nur zulässig, wenn er aus wichtigen Gründen verhindert ist und das Insolvenzgericht sein Ausbleiben für gerechtfertigt erklärt. Andernfalls gilt der Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans als zurückgezogen.

Erfordernisse für die Annahme des Sanierungsplans

§ 147. (1) Zur Annahme des Sanierungsplans ist erforderlich, dass die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Insolvenzgläubiger dem Antrag zustimmt und dass die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Insolvenzgläubiger mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Insolvenzgläubiger beträgt. Die Annahme des Sanierungsplans und dessen wesentlicher Inhalt sind öffentlich bekannt zu machen.

(2) Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Schuldner bis zum Schluss der Tagsatzung begehren, dass bei einer neuerlichen Tagsatzung abermals abgestimmt wird.

(3) Im Falle einer neuerlichen Tagsatzung sind die Gläubiger an ihre Erklärungen bei der ersten Tagsatzung nicht gebunden.

Rechte der Aussonderungsberechtigten und Absonderungsgläubiger

§ 149. (1) Die Ansprüche der Aussonderungsberechtigten und der Absonderungsgläubiger werden durch den Sanierungsplan nicht berührt. Wird der Sanierungsplan bestätigt, so sind die gesicherten Forderungen mit dem Wert der Sache begrenzt, an der Absonderungsrechte bestehen. Gläubiger, deren Forderungen durch Absonderungsrechte zum Teil gedeckt sind, nehmen mit dem Ausfall (§ 132 Abs. 6) am Sanierungsplanverfahren teil; solange dieser jedoch nicht endgültig feststeht, sind sie bei der Erfüllung des Sanierungsplans mit dem mutmaßlichen Ausfall zu berücksichtigen.

(2) Für die Ansprüche des Insolvenzverwalters gilt § 125.

Rechte der Masse- und Insolvenzgläubiger

§ 150. (1) Massegläubiger müssen voll befriedigt werden.

(2) Insolvenzgläubiger müssen, unbeschadet der sinngemäßen Anwendung des § 56, im Sanierungsplan gleich behandelt werden. Eine ungleiche Behandlung ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der zurückgesetzten, bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Insolvenzgläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Insolvenzgläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden zurückgesetzten Insolvenzgläubiger beträgt.

(3) Beträge, die auf bestrittene Forderungen entfallen, sind in demselben Ausmaß und unter den gleichen Bedingungen, die für die Bezahlung unbestrittener Forderungen im Sanierungsplan festgesetzt worden sind, sicherzustellen, wenn die Frist zur Anbringung der Klage noch offen ist oder wenn die Klage bis zur Sanierungsplantagsatzung angebracht worden ist.

(4) Eine Sicherstellung in diesem Umfang hat auch stattzufinden, wenn die Forderung nur vom Schuldner bestritten worden ist. Der sichergestellte Betrag wird frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb der vom Insolvenzgericht bestimmten Frist wegen der bestrittenen Forderung die Klage angebracht oder das bereits anhängige Verfahren wieder aufgenommen hat.

Sonderbegünstigungen

§ 150a. Eine Vereinbarung des Schuldners oder anderer Personen mit einem Gläubiger, wodurch diesem vor Abschluss des Sanierungsplans oder in der Zeit zwischen dem Abschluss und dem Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses besondere Vorteile eingeräumt werden, ist ungültig. Was aufgrund einer ungültigen Vereinbarung oder aufgrund eines zur Verdeckung einer solchen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses geleistet worden ist, kann, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, binnen drei Jahren zurückgefordert werden. Als ein besonderer Vorteil ist es nicht anzusehen, wenn einem Gläubiger für die Abtretung seiner Forderung ein Entgelt gewährt wird, das der wirtschaftlichen Lage des Schuldners unmittelbar vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder, wenn die Forderung früher abgetreten worden ist, dessen wirtschaftlicher Lage zur Zeit der Abtretung entsprochen hat.

Rechte der Gläubiger gegen Mitverpflichtete

§ 151. Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Bürgen oder Mitschuldner des Schuldners sowie gegen Rückgriffsverpflichtete können ohne ausdrückliche Zustimmung der Berechtigten durch den Sanierungsplan nicht beschränkt werden.

Gerichtliche Bestätigung des Sanierungsplans

§ 152. (1) Der Sanierungsplan bedarf der Bestätigung durch das Insolvenzgericht.

(2) Wird der Sanierungsplan bestätigt, so hat der Beschluss dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben.

(3) Der Beschluss über die Bestätigung ist öffentlich bekannt zu machen und allen Insolvenzgläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Gegen den Beschluss ist weder eine Nichtigkeitsklage noch eine Wiederaufnahmsklage zulässig.

Voraussetzungen der Bestätigung

§ 152a. (1) Die Bestätigung ist erst zu erteilen, wenn

1. die Entlohnung des Insolvenzverwalters und die Belohnungen der Gläubigerschutzverbände vom Gericht bestimmt sowie gezahlt oder beim Insolvenzverwalter sichergestellt sind und
2. alle fälligen und feststehenden sonstigen Masseforderungen gezahlt sind sowie die bei Gericht oder einer Verwaltungsbehörde geltend gemachten Masseforderungen, von deren Geltendmachung der Insolvenzverwalter in Kenntnis gesetzt wurde, sichergestellt sind und
3. im Sanierungsplan vorgesehene Bedingungen für die Bestätigung erfüllt sind.

(2) Über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen hat der Insolvenzverwalter über Aufforderung des Insolvenzgerichts zu berichten, hinsichtlich jener in Abs. 1 Z 1 und 2 jedenfalls in der Sanierungsplantagsatzung.

Aufhebung des Insolvenzverfahrens

§ 152b. (1) Wird der Sanierungsplan bestätigt, so ist zugleich auch über die vom Insolvenzverwalter gelegte Rechnung abzusprechen (§ 122).

(2) Das Insolvenzverfahren ist mit Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung aufgehoben. Dies ist gemeinsam mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung in der Insolvenzdatei anzumerken.

(3) Soweit der Sanierungsplan nichts anderes bestimmt, tritt der Schuldner wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen.

(4) Für die Aufhebung des Insolvenzverfahrens gilt im Übrigen § 79 Abs. 2 und 3.

Zwingende Versagung der Bestätigung

§ 153. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn

1. ein Grund vorliegt, aus dem der Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans unzulässig ist (§ 141);
2. die für das Verfahren und den Abschluss des Sanierungsplans geltenden Vorschriften nicht beobachtet worden sind, es sei denn, dass diese Mängel nachträglich behoben werden können oder nach der Sachlage nicht erheblich sind;
3. der Sanierungsplan durch eine gegen § 150a verstoßende Begünstigung eines Gläubigers zustande gebracht worden ist.

Versagung der Bestätigung nach Ermessen

§ 154. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn

1. die dem Schuldner im Sanierungsplan gewährten Begünstigungen in Widerspruch mit dessen Verhältnissen stehen;
2. der Sanierungsplan dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger widerspricht, wobei Forderungen aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen nicht zu berücksichtigen sind;
3. die Insolvenzgläubiger weniger als 30% ihrer Forderungen erhalten und dieses Ergebnis darauf zurückzuführen ist, dass der Schuldner seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit, Leichtsinn oder übermäßigen Aufwand für seine Lebenshaltung verursacht oder beschleunigt hat oder dass er den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verzögert hat.

Rechtswirkungen des Sanierungsplans

§ 156. (1) Durch den rechtskräftig bestätigten Sanierungsplan wird der Schuldner von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern den Ausfall, den sie erleiden, nachträglich zu ersetzen oder für die sonst gewährte Begünstigung nachträglich aufzukommen, gleichviel ob sie am Insolvenzverfahren oder an der Abstimmung über den Sanierungsplan teilgenommen oder gegen den Sanierungsplan gestimmt haben oder ob ihnen ein Stimmrecht überhaupt nicht gewährt worden ist.

(2) In gleicher Weise wird der Schuldner gegenüber den Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten befreit.

(3) Entgegenstehende Bestimmungen im Sanierungsplan sind nur soweit gültig, als sie den Erfordernissen des § 150 über die gleiche Behandlung der Gläubiger nicht widersprechen.

(4) Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Schuldners im Sanierungsplan unberücksichtigt geblieben sind, können nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Bezahlung ihrer Forderungen im vollen Betrag vom Schuldner verlangen.

(5) Die in § 58 Z 1 bezeichneten Forderungen können nach Abschluss des Sanierungsplans nicht mehr geltend gemacht werden. Die in § 58 Z 2 und 3 bezeichneten Forderungen werden durch den Sanierungsplan nicht berührt.

Verzug

§ 156a. (1) Der Nachlass und die sonstigen Begünstigungen, die der Sanierungsplan gewährt, werden für diejenigen Gläubiger hinfällig, gegenüber welchen der Schuldner mit der Erfüllung des Sanierungsplans in Verzug gerät.

(2) Ein solcher Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Ist der Schuldner eine natürliche Person, die kein Unternehmen betreibt, und ist die Sanierungsplanquote in Raten zu zahlen, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, so ist ein Verzug erst dann anzunehmen, wenn er eine seit mindestens sechs Wochen fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat.

(3) Die Wirkung des Wiederauflebens erstreckt sich nicht auf Forderungen, die zur Zeit der eingetretenen Säumnis mit dem im Sanierungsplan festgesetzten Betrag voll befriedigt waren; andere Forderungen sind mit dem Bruchteile als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrags zu dem nach dem Sanierungsplan zu zahlenden Betrag entspricht. Die Rechte, die der Sanierungsplan den Gläubigern gegenüber dem Schuldner oder dritten Personen einräumt, bleiben unberührt.

(4) Im Sanierungsplan kann von Abs. 1 bis 3 nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden, von Abs. 3 erster Satz kann jedoch abgewichen werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungsplan abgeschlossen worden ist.

Vorläufige Feststellung der Höhe bestrittener und des Ausfalls teilweise gedeckter Forderungen

§ 156b. (1) Ist das Bestehen oder die Höhe einer Insolvenzforderung oder bei einer teilweise gedeckten Forderung die Höhe des Ausfalls strittig und liegt darüber keine Entscheidung nach § 93 vor, so hat das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers die mutmaßliche Höhe der bestrittenen Forderung oder des Ausfalls vorläufig festzustellen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Die für den Fall des Verzugs in der Erfüllung des Sanierungsplans vorgesehenen Rechtsfolgen (§ 156a) können den Schuldner jedenfalls dann nicht treffen, wenn er

1. bestrittene Forderungen bis zur endgültigen Feststellung des Bestehens oder der Höhe der Forderung in dem Ausmaß durch Erlag bei Gericht sichergestellt hat, das einer vom Insolvenzgericht gemäß Abs. 1 oder § 93 getroffenen Entscheidung entspricht, oder
2. teilweise gedeckte Forderungen bis zur endgültigen Feststellung der Höhe des Ausfalls in dem Ausmaß beglichen hat, das einer vom Insolvenzgericht gemäß Abs. 1 oder § 93 getroffenen Entscheidung entspricht.

(3) Nach endgültiger Feststellung der Höhe der bestrittenen Forderung oder des Ausfalls hat der Schuldner, der bis dahin die Forderung in dem sich aus der Entscheidung des Insolvenzgerichts ergebenden geringeren Ausmaß bei der Erfüllung des Sanierungsplans berücksichtigt hat, das Fehlende nachzuzahlen.

(4) Verzug in der Erfüllung des Sanierungsplans ist jedoch erst anzunehmen, wenn der Schuldner den Fehlbetrag trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Ergibt aber die endgültige Feststellung, dass der Schuldner zuviel gezahlt hat, so hat er nur insoweit Anspruch auf den Mehrbetrag, als der Gläubiger durch die vom Schuldner geleisteten Zahlungen mehr erhalten hat, als die gesamte ihm nach dem Sanierungsplan zustehende, wenn auch noch nicht fällige Forderung beträgt.

Fünfter Abschnitt

Nichtigkeit und Unwirksamklärung des Sanierungsplans

Nichtigkeit des Sanierungsplans

§ 158. (1) Die Verurteilung des Schuldners wegen betrügerischer Krida hebt, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach der Bestätigung des Sanierungsplans rechtskräftig wird, für alle Gläubiger den im Sanierungsplan gewährten Nachlass sowie die sonstigen Begünstigungen auf, ohne den Verlust der Rechte nach sich zu ziehen, die ihnen der Sanierungsplan gegenüber dem Schuldner oder dritten Personen einräumt.

(2) Das Insolvenzgericht hat von Amts wegen oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Nichtigkeit festzustellen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Ist kostendeckendes Vermögen vorhanden oder wird ein angemessener Kostenvorschuss (§ 71a Abs. 1) geleistet, so ist das Insolvenzverfahren auf Antrag eines Insolvenzgläubigers wieder aufzunehmen.

(3) Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 über die Bekanntmachung und die Anmerkung der Insolvenzeröffnung sowie über die Benachrichtigungen von der Insolvenzeröffnung sind auf die Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens anzuwenden.

Wirkung der Wiederaufnahme auf die Anfechtung und Aufrechnung

§ 160. (1) Für die Anfechtung von Rechtshandlungen, die zwischen der Aufhebung und der Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind, sowie für die in dieser Zeit entstandenen Aufrechnungsansprüche gilt, wenn nicht inzwischen Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, als Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Tag des ersten strafgerichtlichen Erkenntnisses, das die Verurteilung des Schuldners enthält.

(2) Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung des Anfechtungsrechts ist für die Zeit von der Bestätigung des Sanierungsplans bis zur Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens gehemmt.

Dritter Teil

Sanierungsverfahren

Anwendungsbereich

§ 166. Ist der Schuldner eine natürliche Person, die ein Unternehmen betreibt, eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine Verlassenschaft, so gelten die Bestimmungen dieses und des Vierten Teils.

Antrag

§ 167. (1) Das Insolvenzverfahren ist als Sanierungsverfahren zu bezeichnen, wenn der Schuldner

1. dessen Eröffnung sowie
2. unter Anschluss eines zulässigen Sanierungsplans die Annahme eines Sanierungsplans beantragt und dieser Antrag vom Gericht nicht zugleich mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückgewiesen wird.

(2) Das Sanierungsverfahren kann auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden, jedoch nicht während eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners.

(3) Die Bezeichnung ist auf Konkursverfahren abzuändern, wenn

1. der Insolvenzverwalter angezeigt hat, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Masseforderungen zu erfüllen, oder
2. der Schuldner den Sanierungsplanantrag zurückzieht oder das Gericht den Antrag zurückweist oder
3. der Sanierungsplan in der Sanierungsplantagsatzung abgelehnt und die Tagsatzung nicht erstreckt wurde oder
4. dem Sanierungsplan vom Gericht die Bestätigung versagt wurde.

(4) Die Änderung der Bezeichnung auf Konkursverfahren ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen die Bezeichnung und deren Änderung ist kein Rekurs zulässig; die Bezeichnung kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen vom Gericht berichtigt werden.

Anberaumung der Sanierungsplantagsatzung

§ 168. (1) Das Gericht hat zugleich mit der Eröffnung die Sanierungsplantagsatzung in der Regel auf 60 bis 90 Tage anzuordnen. Sie kann mit der Prüfungtagsatzung verbunden werden.

(2) Das Unternehmen ist erst zu verwerten, wenn der Sanierungsplanvorschlag nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens angenommen wird.

Vierter Teil

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters

Voraussetzungen

§ 169. (1) Im Sanierungsverfahren steht dem Schuldner die Verwaltung der Insolvenzmasse unter Aufsicht eines Insolvenzverwalters (Sanierungsverwalters) nach den Bestimmungen des Vierten Teils zu (Eigenverwaltung), wenn er vor dessen Eröffnung

1. folgende Urkunden vorgelegt hat:
 - a) einen Sanierungsplan, in dem den Insolvenzgläubigern angeboten wird, innerhalb von längstens zwei Jahren vom Tag der Annahme des Sanierungsplans mindestens 30% der Forderungen zu zahlen;
 - b) ein genaues Vermögensverzeichnis;
 - c) eine aktuelle und vollständige Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand, in der die Bestandteile des Vermögens auszuweisen und zu bewerten und die Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen und aufzugliedern sind (Status);
 - d) eine Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die folgenden 90 Tage, aus der sich ergibt, wie die für die Fortführung des Unternehmens und die Bezahlung der Masseforderungen notwendigen Mittel aufgebracht und verwendet werden sollen (Finanzplan), und
 - e) ein Verzeichnis der nach §§ 75 und 145 Abs. 2 zu Verständigenden sowie
2. der Antrag folgende Angaben enthält:
 - a) darüber, wie die zur Erfüllung des Sanierungsplans nötigen Mittel aufgebracht werden sollen,

- b) über die Anzahl der Beschäftigten und über deren im Unternehmen errichteten Organe und
- c) über die zur Erfüllung des Sanierungsplans nötigen Reorganisationsmaßnahmen, insbesondere Finanzierungsmaßnahmen.

(2) Ist der Schuldner nach Unternehmensrecht verpflichtet, Jahresabschlüsse aufzustellen, so hat er diese vorzulegen. Betreibt er sein Unternehmen länger als drei Jahre, so genügt die Vorlage für die letzten drei Jahre.

(3) Der Schuldner hat das Vermögensverzeichnis eigenhändig zu unterschreiben und sich zugleich bereitzuerklären, vor dem Gericht zu unterfertigen, dass seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig seien und dass er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe.

(4) Der Schuldner hat die Angaben nach Abs. 1, soweit zumutbar, zu belegen.

(5) Fehlt im Antrag das gesetzlich vorgeschriebene Vorbringen oder sind ihm nicht alle vorgeschriebenen Urkunden angeschlossen, so ist der Schriftsatz zur Verbesserung zurückzustellen. Wird der Antrag nicht fristgerecht verbessert, so ist das Sanierungsverfahren nach dem Dritten Teil oder der Konkurs zu eröffnen.

Entziehung der Eigenverwaltung

§ 170. (1) Das Gericht hat dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen und einen Masseverwalter zu bestellen, wenn

1. Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, insbesondere wenn der Schuldner Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten verletzt, Verfügungsbeschränkungen oder überhaupt den Interessen der Gläubiger zuwiderhandelt, die Voraussetzungen des § 169 nicht vorliegen, der Finanzplan nicht eingehalten werden kann, die Angaben im Status unrichtig sind oder der Schuldner die Massforderungen nicht pünktlich erfüllt;
2. die Voraussetzungen des § 167 Abs. 3 erfüllt sind;
3. der Sanierungsplan nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens von den Gläubigern angenommen wurde oder
4. der Schuldner dies beantragt.

(2) Die Entziehung der Eigenverwaltung ist öffentlich bekannt zu machen; die Rechtswirkungen treten mit Beginn des Tages ein, der der öffentlichen Bekanntmachung folgt.

Umfang der Eigenverwaltung

§ 171. (1) Der Schuldner ist bei Eigenverwaltung berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen. Der Genehmigung des Sanierungsverwalters bedürfen Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, sowie der Rücktritt, die Kündigung oder die Auflösung der Verträge nach §§ 21, 23 und 25. Der Schuldner muss aber auch eine zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehörende Handlung unterlassen, wenn der Sanierungsverwalter dagegen Einspruch erhebt.

(2) Von der Eröffnung des Verfahrens an bedarf der Schuldner zur Schließung oder Wiedereröffnung seines Unternehmens der Bewilligung des Gerichts; § 115 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Rechtshandlungen, die der Schuldner entgegen Abs. 1 ohne Zustimmung oder gegen Einspruch des Sanierungsverwalters vorgenommen hat, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wusste oder wissen musste, dass sie über den gewöhnlichen Unternehmensbetrieb hinausgehen und dass der Sanierungsverwalter seine Zustimmung nicht erteilt oder dass er Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat.

Beschränkung der Eigenverwaltung

§ 172. (1) Dem Sanierungsverwalter sind vorbehalten:

1. die Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 27 bis 43, wobei das durch die anfechtbare Handlung dem Vermögen des Schuldners Entgangene an den Sanierungsverwalter zu leisten und zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden ist,
2. die Forderungsprüfung nach §§ 102 ff,
3. die Mitteilung der Geschäfte nach § 116,
4. der Abschluss der Geschäfte nach § 117,
5. die gerichtliche Veräußerung nach § 119,
6. die Veräußerung von Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht, nach § 120 und

7. die Aufschiebung des Exekutionsverfahrens nach § 120a.

(2) Das Gericht kann dem Schuldner bestimmte Rechtshandlungen überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Sanierungsverwalters verbieten, soweit dies notwendig ist, um Nachteile für die Gläubiger zu vermeiden. Die Beschränkungen sind, wenn sie gleichzeitig mit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens angeordnet werden, mit der Eröffnung, sonst gesondert öffentlich bekanntzumachen und in jedem Fall in den öffentlichen Büchern und Registern anzumerken. In dringenden Fällen kann die Anordnung der Sanierungsverwalter treffen.

(3) Soweit der Schuldner zu Rechtshandlungen nicht befugt ist, hat der Sanierungsverwalter an dessen Stelle tätig zu werden. Zur Verwertung bedarf der Sanierungsverwalter der Zustimmung des Schuldners.

Prozessführungsbefugnis

§ 173. Der Schuldner ist in Angelegenheiten der Eigenverwaltung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Verfahren befugt.

Masseforderungen

§ 174. Masseforderungen sind – unbeschadet des § 46 – auch Forderungen aus Rechtshandlungen des Schuldners, zu denen er nach § 171 berechtigt ist.

Unterhalt

§ 175. Der Schuldner darf die vorhandenen Mittel nur insoweit für sich verbrauchen, als es zu einer bescheidenen Lebensführung für ihn und seine Familie unerlässlich ist.

Sonderregelungen

§ 176. Bei Eigenverwaltung des Schuldners gilt Folgendes:

1. Der Schuldner ist berechtigt, alle Sendungen nach § 78 Abs. 2 entgegenzunehmen; § 78 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.
2. Ein Inventar ist nicht zu errichten.
3. § 8 ist in Angelegenheiten der Eigenverwaltung nicht anzuwenden.
4. Der Sanierungsverwalter ist zur Rechnungslegung nur insoweit verpflichtet, als er Handlungen nicht nur überwacht, sondern selbst vornimmt.

Befugnisse des Sanierungsverwalters

§ 177. (1) Im Verhältnis zu Dritten ist der Sanierungsverwalter zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, welche die Erfüllung der mit seinen Aufgaben verbundenen Obliegenheiten mit sich bringt, soweit nicht das Insolvenzgericht im einzelnen Fall eine Beschränkung der Befugnisse verfügt und dem Dritten bekanntgegeben hat.

(2) Der Sanierungsverwalter hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden; § 81 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Sanierungsverwalter hat Anspruch auf eine Entlohnung zuzüglich Umsatzsteuer sowie auf Ersatz seiner Barauslagen. §§ 82, 82a, 82b, 82c, 82d sowie 125 und 125a sind anzuwenden, wobei dem Sanierungsverwalter für die Überwachung der Fortführung eine besondere Entlohnung nach § 82 Abs. 3 gebührt. Ist der Sanierungsverwalter nicht zur Rechnungslegung verpflichtet und findet keine Schlussrechnungstagsatzung statt, so ist die Sanierungsplantagsatzung für die Frist des § 125 Abs. 1 maßgebend.

Aufgaben des Sanierungsverwalters

§ 178. (1) Der Sanierungsverwalter hat die Überprüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners unverzüglich nach seiner Bestellung zu beginnen und die Geschäftsführung des Schuldners sowie die Ausgaben für dessen Lebensführung zu überwachen.

(2) Der Sanierungsverwalter hat spätestens bis zur ersten Gläubigerversammlung, sofern keine gesonderte erste Gläubigerversammlung stattfindet, bis zur Berichtstagsatzung über die wirtschaftliche Lage des Schuldners und darüber zu berichten, ob

1. der Finanzplan eingehalten werden kann,
2. der Sanierungsplan erfüllbar ist und
3. Gründe zur Entziehung der Eigenverwaltung vorliegen.

(3) Abschriften schriftlicher Berichte des Sanierungsverwalters sind den Mitgliedern des Gläubigerausschusses und erforderlichenfalls den Gläubigern zu übersenden.

(4) Dritte können sich gegenüber dem Sanierungsverwalter auf eine zugunsten des Schuldners bestehende Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht berufen, soweit der Schuldner der Einholung von Auskünften durch den Sanierungsverwalter zugestimmt oder auf Antrag des

Sanierungsverwalters das Gericht die mangelnde Zustimmung mit Beschluss ersetzt hat. Die mangelnde Zustimmung darf nur ersetzt werden, wenn der Sanierungsverwalter ein rechtliches Interesse an der Auskunft glaubhaft macht. Gegen den Beschluss, mit dem die mangelnde Zustimmung ersetzt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Fünfter Teil

Konkursverfahren

Bezeichnung

§ 180. (1) Liegen die Voraussetzungen des § 167 Abs. 1 nicht vor, so heißt das Insolvenzverfahren Konkursverfahren.

(2) Die Konkursmasse ist vom Masseverwalter, wenn es nicht zu einem Sanierungsplan kommt, zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Konkursgläubiger zu verwenden.

Geringfügigkeit des Konkurses

§ 180a. Wenn das zur Konkursmasse gehörende Vermögen voraussichtlich nicht mehr als 50 000 Euro beträgt (geringfügiger Konkurs), kann bei der allgemeinen Prüfungstagsatzung gleichzeitig über alle der Beschlussfassung der Gläubigerversammlung unterliegenden Fragen und, soweit dies zweckmäßig ist, auch über die Verteilung der Konkursmasse verhandelt werden.

Achter Teil

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Insolvenzdatei

§ 256. (1) In die Ediktsdatei sind die Daten aufzunehmen, die nach diesem Bundesgesetz öffentlich bekanntzumachen sind (Insolvenzdatei).

(2) Die Einsicht in die Insolvenzdatei ist nicht mehr zu gewähren, wenn ein Jahr vergangen ist seit

1. der Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach §§ 123a, 123b und 139,
2. Ablauf der im Sanierungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist, wenn dessen Erfüllung nicht überwacht wird,
3. Beendigung oder Einstellung der Überwachung des Sanierungsplans,
4. Ablauf der im Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder
5. der vorzeitigen Einstellung oder Beendigung des Abschöpfungsverfahrens.

(3) Auf Antrag des Schuldners ist die Einsicht in die Insolvenzdatei bereits dann nicht mehr zu gewähren, wenn der rechtskräftig bestätigte Sanierungsplan oder Zahlungsplan erfüllt worden ist. Der Schuldner hat die Erfüllung urkundlich nachzuweisen. Mit der Prüfung der Erfüllung kann das Gericht einen Sachverständigen beauftragen, dessen Kosten vom Schuldner zu tragen sind. Über die Einsicht entscheidet das Gericht mit unanfechtbarem Beschluss.

(4) Die Einsicht in die Eintragung der mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffneten Insolvenzverfahren ist nach drei Jahren nach der Eintragung nicht mehr zu gewähren.

Zehnter Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zum IRÄG 2010

§ 273. (1) Die Änderungen dieses Bundesgesetzes durch das Insolvenzscheidungsänderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 29/2010, treten mit 1. Juli 2010 in Kraft. Sie sind – soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen – auf Insolvenzverfahren (Konkursverfahren, Sanierungsverfahren) anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2010 eröffnet oder wieder aufgenommen (§ 158 Abs. 2) werden.

(2) Auf Anschlusskonkurse, die auf vor dem 1. Juli 2010 eröffnete Ausgleichsverfahren folgen, sind – soweit die Abs. 5 und 6 nichts anderes vorsehen – die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

(3) §§ 69, 70, 71, 71b, 71d und 72d in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 sind auf Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die nach dem 30. Juni 2010 bei Gericht einlangen, anzuwenden.

(4) § 31 in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 ist auf Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2010 vorgenommen bzw. eingegangen werden.

(5) §§ 140 bis 146 und 148 bis 165 in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 sind anzuwenden, wenn der Antrag auf Annahme eines Sanierungsplans nach dem 30. Juni 2010 bei Gericht einlangt. § 142 Z 2 in der bisher geltenden Fassung ist auf Verfahren, die vor dem 1. Juli 2015 eröffnet werden, weiterhin anzuwenden.

(6) §§ 92 bis 94, 147 und 193 Abs. 2 in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 sind anzuwenden, wenn die Tagsatzung nach dem 30. Juni 2010 stattfindet. § 77a Abs. 2 letzter Satz und § 256 Abs. 3 in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 sind auf Anträge auf Nichtgewährung der Einsicht anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2010 bei Gericht einlangen.

(7) § 25b in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 ist auch auf vor dem 1. Juli 2010 abgeschlossene Vereinbarungen anzuwenden.

(8) § 115 Abs. 4, §§ 242 und 252 bis 263 in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 sind auch auf am 30. Juni 2010 anhängige Verfahren anzuwenden.

Weitergeltung von Bevorrechtungen

§ 274. (1) Die auf § 11 IEG beruhenden Bevorrechtungen gelten als Bevorrechtungen nach § 266 in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 weiter.

(2) Die auf § 12 IEG beruhenden Bevorrechtungen gelten als Bevorrechtungen nach § 267 in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 weiter. Die Anlage A des IEG wird als Anlage zur Insolvenzordnung übernommen.

Ersetzung von Begriffen und Verweisen

§ 275. (1) Soweit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 nicht geändert werden, werden folgende Begriffe in diesem Bundesgesetz (auch in den Überschriften), in der grammatikalisch jeweils richtigen Form und dem dazu passenden bestimmten oder unbestimmten Artikel, ersetzt:

1. Konkursöffnung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
2. Konkursmasse durch Insolvenzmasse,
3. Konkursgläubiger durch Insolvenzgläubiger,
4. Konkurs und Konkursverfahren durch Insolvenzverfahren,
5. Konkursgericht durch Insolvenzgericht,
6. Konkursforderung durch Insolvenzforderung,
7. Konkursvermögen durch Insolvenzvermögen,
8. Konkursantrag und Konkursöffnungsantrag durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
9. Konkursaufhebung durch Aufhebung des Insolvenzverfahrens,
10. Konkursquote durch Insolvenzquote,
11. Konkursedikt durch Insolvenzedikt,
12. Gesellschaftskonkurs durch Gesellschaftsinsolvenzverfahren,
13. Konkursantragstellung durch Insolvenzantragstellung,
14. Masseverwalter durch Insolvenzverwalter,
15. Masseverwaltung durch Insolvenzverwaltung,
16. Verlassenschaftskonkurs durch Verlassenschaftsinsolvenzverfahren,
17. Zwangsausgleich durch Sanierungsplan,
18. Zwangsausgleichsvorschlag und Ausgleichsvorschlag durch Sanierungsplanvorschlag,
19. Zwangsausgleichsantrag durch Sanierungsplanantrag,
20. Zwangsausgleichstagsatzung durch Sanierungsplantagsatzung,

21. Ausgleichserfüllung durch Erfüllung des Sanierungsplans,
22. Sachwalter durch Treuhänder,
23. Gemeinschuldner durch Schuldner,
24. persönlich haftender Gesellschafter durch unbeschränkt haftender Gesellschafter und
25. Konkursordnung durch Insolvenzordnung.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen der Konkursordnung verwiesen ist, wird das Zitat „Konkursordnung“ durch das Zitat „Insolvenzordnung“ und das Zitat „KO“ durch das Zitat „IO“ ersetzt.

Einkommensteuergesetz (EStG):

3. TEIL TARIF

Steuerfestsetzung bei Schuldenerlass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens

§ 36. (1) Sind im Einkommen eines Steuerpflichtigen aus einem Schuldenerlass resultierende Gewinne enthalten, hat die Steuerfestsetzung in den Fällen des Abs. 2 nach Maßgabe des Abs. 3 zu erfolgen.

(2) Aus dem Schuldenerlass resultierende Gewinne sind solche, die entstanden sind durch:

1. Erfüllung eines Sanierungsplans gemäß §§ 140 bis 156 der Insolvenzordnung (IO),
2. Erfüllung eines Zahlungsplanes (§§ 193 bis 198 IO) oder
3. Erteilung einer Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens (§§ 199 bis 216 IO).

(3) Für die Steuerfestsetzung gilt:

1. Es ist die Steuer vom Einkommen sowohl einschließlich als auch ausschließlich der aus dem Schuldenerlass resultierenden Gewinne zu berechnen und daraus der Unterschiedsbetrag zu ermitteln.
2. Auf den nach Z 1 ermittelten Unterschiedsbetrag ist der dem Schuldenerlass entsprechende Prozentsatz (100 Prozent abzüglich der Quote) anzuwenden.
3. Der nach Z 2 ermittelte Betrag ist von der Steuer abzuziehen, die sich aus dem Einkommen einschließlich der aus dem Schuldenerlass resultierenden Gewinne ergibt.

Körperschaftsteuergesetz (KStG):

4. TEIL

TARIF

Sanierungsgewinne

§ 23a. (1) Zu den Einkünften gehören Sanierungsgewinne, das sind Gewinne, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind.

(2) Sind im Einkommen Sanierungsgewinne enthalten, die durch Erfüllung der Sanierungsplanquote nach Abschluss eines Sanierungsplans gemäß §§ 140 bis 156 der Insolvenzordnung (IO) entstanden sind, gilt für die Berechnung der Steuer Folgendes:

1. Es ist die rechnerische Steuer sowohl einschließlich als auch ausschließlich der Sanierungsgewinne zu ermitteln.
2. Der Unterschiedsbetrag ist mit jenem Prozentsatz zu vervielfachen, der dem Forderungsnachlass entspricht (100% abzüglich Sanierungsplanquote).
3. Das Ergebnis ist von der nach Z 1 ermittelten Steuer einschließlich der Sanierungsgewinne abzuziehen.

Lebenslauf

Persönliche Daten:

Name: Florian Manzer
Geboren am: 5. Dezember 1984
Wohnhaft in: Wien
E- Mail: florian.manzer@gmx.at

Ausbildung:

seit Oktober 2005 Universität Wien, Studium der Internationalen Betriebswirtschaftslehre
Vertiefungen: Health Care Management, Supply Chain Management
Diplomarbeit: Lehrstuhl für Finanzdienstleistungen, Thema: „Die Unternehmenskrise aus der Sicht der Geschäftsführung- Vermeidung der Insolvenz“
September 1995 bis 12. Juni 2003 Bundesrealgymnasium Bertha von Suttner-Schulschiff, 1210 Wien
Matura mit ausgezeichnetem Erfolg
September 1991 bis Juni 1995 Volksschule Tomaschekstrasse, 1210 Wien

Berufserfahrung:

seit September 2007 Intersport Eybl & Sport Experts GmbH
August 2007 Praktikum bei Ströck Brot GmbH
Juli 2006 Praktikum bei Bobb & Reuther GmbH
Juli 2005 Praktikum bei Torex Pharma Chiesi GmbH
Oktober 2003 bis September 2004 Zivildienster Geriatriezentrum Baumgarten
Juli 2003 Praktikum KMB Metallbau GmbH

Sprachkenntnisse:

Deutsch:	Muttersprache
Englisch:	fließend
Spanisch:	wirtschaftliche Kenntnisse in Wort und Schrift
Polnisch:	Grundkenntnisse

weiter Kenntnisse:

EDV:	Microsoft Office (Word, Excel, Powerpoint), SAP
Führerschein:	A & B